

**DAS ÄLTESTE FULDAER CARTULAR
IM STAATSARCHIVE ZU MARBURG,**

**DAS UMFANGREICHSTE DENKMAL
IN ANGELSÄCHSISCHER SCHRIFT AUF DEUTSCHEM BODEN.**

**EIN BEITRAG ZUR PALÄOGRAPHIE UND DIPLOMATIK,
SOWIE ZUR GESCHICHTE DES HOCHSTIFTES FULDA**

VON

PROF. DR. EDUARD HEYDENREICH,
ARCHIVAR DER STADT MÜHLHAUSEN I. THÜR.,
KÖNIGLICH PREUSSISCHEM ARCHIV-ASPIRANTEN, GYMNASIAL-OBERLEHRER A. D.

MIT ZWEI FACSIMILE-TAFELN.



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

1899.

Annus 710

INNO GUNTBRAMMI COMITIS DERINAH GAUUE VIII

IN nomine dñi di & saluatoris nr̄i ih̄u xpi ego guntbrammus comes
trado ad sc̄m bonifacium martyrem xpi qui in quodam iofulda sacro
requiescit corpore ubi uenerabilis un̄ hrabuit ab̄ multitudinē p̄ est
monachorum. Traditūque in p̄p̄tūm. Et uolo quic quid in pago hrinuh gauue
in illa q̄ uocatur houue. In fr̄at̄ minor̄ gotalo hon opprietas habeat h̄as
dombus aedificis campis siluis pratis pascuis aquis aquarum ue decur sibi
& quic quid dicit nominari potest totam de iure meo h̄as & dominationē
dñi & sc̄i bonifaci. trado et q̄ transsumdo. caratione ut adie p̄senti
totum quod actenus in p̄redito loco iuste & legaliter a me possessum est
tam p̄redito abbas quic successores eius ad utilitatem monachorum
in memorato monasterio dō famulantiū habeant teneant ac que
possideant suis que posteris p̄p̄cialiter possidendum relinquāt
& quic quid in de in posterum facere uoluerint liberam in omnibus
habeant potestatem faciendi. Acta traditionis carta in monaste
rio fulde anno. xxij. regnante hludouico. gloriofissimo impe
ratore mense iulio. iij. kl̄ august.

IN sunt testes traditionis + signi guntbrammus comes quibuscum
traditionem fecit. siḡ hitibaldi testis. siḡ heruuzi testis +
siḡ uuagher testis. helmribre testis. siḡ benno testis. siḡ uullibaldi testis.
siḡ batueho testis. siḡ uuigbarta testis. siḡ hugibaldi testis. siḡ uuolfbuldi testis.
siḡ hludomanni testis. siḡ uueimbarn testis. siḡ gundrichi testis.
hrudolfus indignus p̄b̄ & n̄o. luffu. domni habani abbas sui scripta

710 S

**DAS ÄLTESTE FULDAER CARTULAR
IM STAATSARCHIVE ZU MARBURG,**

**DAS UMFANGREICHSTE DENKMAL
IN ANGELSÄCHSISCHER SCHRIFT AUF DEUTSCHEM BODEN.**

**EIN BEITRAG ZUR PALÄOGRAPHIE UND DIPLOMATIK,
SOWIE ZUR GESCHICHTE DES HOCHSTIFTES FULDA**

VON

PROF. DR. EDUARD HEYDENREICH,
ARCHIVAR DER STADT MÜHLHAUSEN I. THÜR.,
KÖNIGLICH PREUSSISCHEM ARCHIV-ASPIRANTEN, GYMNASIAL-OBERLEHRER A. D.

MIT ZWEI FACSIMILE-TAFELN.



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH
1899

ISBN 978-3-663-15618-5 ISBN 978-3-663-16192-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-16192-9

Vorwort.

Das Kloster Fulda, dessen Güterbesitz im Mittelalter von Friesland bis zu den Alpen, von der Slavengrenze im Osten Deutschlands bis an den Fuß der Vogesen reichte, hat nicht nur als Sammel- und Stützpunkt der christlichen Glaubensboten und als hochberühmte Stätte des Kultus und Unterrichtes, sondern auch als fester Platz, Hauptquartier, Herberge, Kornmagazin, Niederlage für Handelsartikel, mithin als Hauptsitz des nationalen Wohlstandes eine Zeit lang unter allen Schwesteranstalten für alle deutschen Länder die größte Bedeutung gehabt. Die Fuldaer Besitzurkunden sind daher insbesondere für die Wirtschaftsgeschichte aller deutschen Länder von höchstem Interesse. Sie vertreten z. B. für Thüringen die ältesten Privaturkunden, die überhaupt auf uns gekommen sind; besaß doch Fulda im 12. Jahrhundert allein in Thüringen etwa 3000 Mansen. Trotz alledem fehlt eine den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft entsprechende Bearbeitung des reichhaltigen Fuldaer Urkundenmaterials. Die neugegründete „Historische Kommission für Hessen und Waldeck“ hat daher beschlossen, ihre Publikationen mit der Neuherausgabe eines Fuldaer Urkundenbuches, die Herr Universitätsprofessor Dr. Tangl in Berlin übernommen hat, zu eröffnen. Eine Vorarbeit zu diesem codex diplomaticus Fuldensis will die vorliegende Untersuchung des ältesten im Marburger Staatsarchiv verwahrten Fuldaer Cartulars sein, welches auch als umfangreichstes Denkmal in angelsächsischer Schrift auf deutschem Boden einer besonderen Beachtung wert ist; sie will, insbesondere in ihrem ersten Kapitel, diejenigen, welche mit hessischer Geschichte sich noch nicht speziell beschäftigt haben, in das Studium der Fuldaer Traditionen und in die interessante Geschichte des Hochstiftes Fulda einführen. Deshalb ist auch überall, soweit dies der gegenwärtige Stand der historischen Forschung und das Bedürfnis auch der nicht streng historisch geschulten Geschichtsfreunde rätlich erscheinen liefs, die neuere und neueste Litteratur angeführt worden.

Diese Arbeit ist von Herrn Universitätsprofessor Dr. Tangl in Berlin angeregt und von diesem um die Bearbeitung der Fuldaer Urkunden bereits hochverdienten Gelehrten, sowie von dem gründlichen Kenner der hessischen Geschichte Herrn Universitätsprofessor Dr. Wenck in Marburg gefördert worden. Durch das wohlwollende Entgegenkommen des Herrn Geheimen Archivrates Staatsarchivars Dr. Könnecke in Marburg ist es möglich gewesen, zwei Facsimiletafeln beizufügen, welche von dem photographischen Institut des Herrn Küpper in Marburg und von der Kunstanstalt für Licht- und Kupferdruck des Herrn J. B. Obernetter in München sehr exakt hergestellt sind. Herr Professor Dr. Jordan vom Gymnasium in Mühlhausen hatte die große Freundlichkeit, mich bei der Korrektur der Druckbogen zu unterstützen. Allen diesen Herren sei für ihre liebenswürdige Unterstützung auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
1. Das Kloster Fulda und sein Güterbesitz im Mittelalter. Der Quellenwert der Fuldaer Traditionen und des ältesten Fuldaer Cartulars	1
2. Die Verwertung des Cartulars in der Litteratur, von Eberhard von Fulda bis zur Gegenwart.	9
3. Beschreibung des Cartulars. Seine verschiedenen Hände und deren Zeit.	27
4. Die Zuverlässigkeit der angelsächsischen Haupthand.	41
5. Anordnung des Cartulars. Zustand des Fuldaer Archivs im 9. Jahrhundert	43
6. Doppel- und Neu-Ausfertigungen.	46
7. Urkundenbeilagen.	53

I. Das Kloster Fulda und sein Güterbesitz im Mittelalter. Der Quellenwert der Fuldaer Traditionen und des ältesten Fuldaer Cartulars.

Das Kloster Fulda besafs Schenkungen aus allen Gauen Deutschlands, von Graubünden bis an die Ufer der Nordsee, von der Elbe bis an die Maas und an den Fufs der Vogesen.¹⁾ Der „locus silvaticus in heremo vastissimae solitudinis“, wo nach des Bonifaz eigenen Worten²⁾ dieser den Grund zu dem späteren Hochstift legte, nahm bald eine andere Gestalt an. Bis zum Tode Sturms (779) hatte Fulda an sechzig gröfsere Schenkungen erhalten, darunter viele, die ganze Ortschaften betrafen.³⁾ Bereits ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Bonifaz († 755) konnte Liudger in seinem Leben Gregors von Utrecht⁴⁾ schreiben: „Bocanna silva . . . quae prius omnimodis inculta erat ac deserta, nunc autem ab oriente usque ad occidentem, a septentrione usque ad meridiem ecclesiis dei et electis palmitibus monachorum repleta est.“ Allein aus der Zeit Karls des Grofsen sind uns 248 Schenkungsurkunden erhalten, und dabei ist ein grofses Teil der Fuldaischen Urkunden verloren.⁵⁾ Schon im achten Jahrhundert verfügte das Stift über einen Gesamtbesitz von 15 000 Hufen und war

1) Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses S. XIV. „Erant per diversas provincias praedia monasterio subjacentia partim ex liberalitate fidelium personarum propter amorem Dei et venerationem sancti martyris Bonifacii illuc collata.“ Rudolphi miracula sanctorum in Fuldenses ecclesias translatorum Monum. Germ. SS. XV, 330. Vgl. auch die Übersicht „De terminis beneficiorum huius Fuldensis monasterii“ in Gesta Marcuardi abbatis Fuldensis bei Boehmer, Font. rer. Germanic. III, 1866, p. 171. „Von Friesland bis zu den Alpen, von der Ostmark Deutschlands bis an den Fufs der Vogesen gab es kein Land, welches nicht Fuldaische Hufen umschlossen hätte.“ Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt zu Fulda (1288—1313), nebst einem Rückblick auf die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der exemten und reichsunmittelbaren Abtei Fulda. Fulda 1879, S. 56. Dafs Fulda auch in Rom Besitzungen gehabt hat, wissen wir bestimmt. Vgl. Kehr, Über eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg, Berlin 1896, S. 25.

2) Jaffé, Bibl. III, 219.

3) Schon die königlichen Schenkungen ergeben einen bedeutenden Besitzstand. So schenkte Pippin i. J. 760 das heutige Deiningen (Thininga) im Ries, wobei wir aus dem Güterverzeichnis, das Eberhard von Fulda um die Mitte des 12. Jahrhunderts anfertigte, zugleich das Inventar kennen lernen (23 Familien Leibeigene, 52 Pferde, 54 Füllen, 80 wilde Pferde, 58 Kühe, 55 Rinder, 200 Schafe und 90 Schweine). Arnold, Fränkische Zeit II, 286.

4) Liudgeri vita Gregorii abbatis Traiectensis ed. O. Holder-Egger, Monum. Germ. SS. XV, 72.

5) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 195.

das reichste überhaupt bekannte Kloster in Deutschland.¹⁾ Sein Reichtum an goldnen und silbernen, mit Edelsteinen besetzten Gefäßen und Gerätschaften, die gegenwärtig zum großen Teil verschwunden sind²⁾, fiel einer maurischen Gesandtschaft auf, welche Kaiser Otto der Große i. J. 973 in Merseburg empfing und die auf der Durchreise auch nach Ebûlda d. i. Fulda kam. Der arabische Berichterstatter schildert Fulda als „eine große Stadt im Lande der Franken, aus Steinen gebaut“ und erzählt von der dortigen Kirche: „Nie sah ich in allen Ländern der Christen eine größere als sie und eine reichere an Gold und Silber.“³⁾ Dieser Reichtum wird erklärt zunächst durch den Umstand, daß bei und nach der frühen Stiftung des Klosters in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christentums in Deutschland soviel noch nicht von anderen Kirchen und Klöstern in Anspruch genommenes und ausgebeutetes Gebiet vorhanden war, auf welchem leichter eine reichliche Ernte gemacht werden konnte, dann aber durch den wohlbegründeten großen Ruf des Stifters und der Stiftung, durch die Gunst der Könige, zumal der Karolinger, und den Ruhm und die Tüchtigkeit einiger Äbte von Fulda.⁴⁾ Mit einer Schenkung an das Kloster „ubi ipse sanctus Dei ac gloriosus martyr sacro requiescit corpore“⁵⁾ glaubte man sich unmittelbar den Himmel zu verdienen; „pro malis peccatis meis ut in futuro veniam aliquam promerire merear, dono ad ecclesiam sancti Bonifatii“⁶⁾, das ist der Gedanke, der mit unwesentlichen stilistischen Variationen in zahllosen Urkunden immer und immer wiederkehrt. So steigerte sich der Reichtum des Stiftes fortwährend. Im zwölften Jahrhundert besaß dieses allein in Thüringen nach einer glaubwürdigen Schätzung Eberhards von Fulda etwa 3000 Mansen. „Vom Elsaß bis hinab zum Lande der Friesen, von Thüringen und Sachsen bis zu den Gauen am Rhein, überall war das Kloster angesessen, ein Mittelpunkt gleichsam des kirchlichen Lebens der

1) Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmollers Staats- u. socialwiss. Forsch. I, 40.

2) Hessenland V 1891, S. 279.

3) Der arabische Kosmograph Qazwîni, der „Herodot des Mittelalters“, der im 13. Jahrhundert lebte, überliefert die Notizen arabischer Reisender, so des Tartûschî, d. i. des Mannes aus Tortosa, der zu jener Gesandtschaft gehört zu haben scheint. Vgl. Georg Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert über Fulda, Soest, Paderborn und andere Städte des Abendlandes. Artikel aus Qazwînis *Āthâr al-bilâd* aus dem Arabischen übertragen, mit Kommentar und einer Einleitung versehen. 3. Aufl. Berlin 1896, S. 19f. In der Namensform des von Qazwîni genannten Märtyrers Bâg Alb, die wahrscheinlich auf eine Volksetymologie zurückzuführen ist (vgl. das türkische „alb“ Held in Namen wie Alb Arslan „der mutige Löwe“ Jacob S. 70), hat zuerst Schulte in den Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung XII S. 365 den Abt Baugulf (779—802) erkannt.

4) Förstemann, Neue Jenaer Allgem. Litteraturzeitg. V 1846, Nr. 175, S. 698. „Fulda virtutum ac literarum officina“ Ziegelbauer, *Historia rei literariae ordinis S. Benedicti* vol. I. Augustae Vind. & Herbipoli. 1754 p. 199. „Fuldense nomen caelo prius equatum“, Lamperti monachi Hersfeldensis opera, rec. Holder-Egger 1894, pag. 84. — Vgl. auch Zimmermann, *De rerum Fuldensium primordiis*. Gissae 1841. Schwarz, Bemerkgn. zu Eigils Nachr. über d. Gründung und Urgeschichte des Klosters Fulda. Fulda, Gymnasialprogr. 1856.

5) Dronke, *Codex diplom. Fuldensis* nr. 154.

6) Dronke ebenda nr. 63.

deutschen Stämme überhaupt.“¹⁾ Und nicht nur des kirchlichen Lebens! Es ist vollkommen richtig, was Arnold sagt:²⁾ „Die Klöster waren Mittelpunkte unseres nationalen Lebens und nicht blofs Stätten des Kultus und Unterrichtes, sondern auch zugleich feste Plätze, Hauptquartiere, Herbergen, Staatsgefängnisse, Kornmagazine, Emporien des Handels und der Gewerbe, daher auch Hauptsitze des nationalen Wohlstandes. Besonders lehrreich für diese inneren und äufseren Kämpfe ist die Geschichte des Klosters Fulda, das, im Herzen von Deutschland gelegen, eine Zeit lang die größte Bedeutung unter allen hatte.“ Mit berechtigtem Stolze konnte Eberhard von Fulda schreiben: „Non cuiquam videatur frivolum sive supervacuum sanctorum patrum privilegia bis vel ter describere et in aperto ponere, quia deficienti ecclesiae citius poterit subveniri si tantorum patrum auctorabilia privilegia ad multorum poterunt noticiam pervenire. Nemo enim tam insensatus tamque fatuus est qui legerit et audierit, quanto studio testimonio praecepto banno scripto sigillo Fuldensis ecclesia a sanctis patribus ab annis plus quam quadringentis nobilitata et auctorizata quin semper predicet loci istius honorem.“³⁾ Eine große Zahl altdeutscher Gaue und eine sehr große Menge deutscher Ortschaften und Wüstungen finden, wie Otto Dobenecker, der durch aufsergewöhnlich reiche Urkundenerfahrung rühmlichst bekannte Herausgeber der mustergiltigen *Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae* (I, 1 1895; I, 2 1896; II, 1 1898. Jena, Verlag von Gustav Fischer) zutreffend bemerkt⁴⁾, ihre früheste urkundliche Erwähnung in dem Urkundenvorrat des Klosters Fulda. Die Urkunden Fuldas sind also mehr oder weniger für Erforschung der Geschichte fast aller altdeutschen Landschaften von Graubünden bis nach Friesland und von Lothringen bis an die Slavengrenze von großer Bedeutung.

Insbesondere für die Landschaftsgeschichte sind, wie die Traditionen überhaupt, so speziell auch die Fuldaer von höchstem Wert, wobei freilich zu bemerken ist, daß die Fuldaer Traditionen weder die ältesten, noch die an Reichhaltigkeit des Materiales oder Güte der Überlieferung besten auf germanischem Boden sind.⁵⁾

1) Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863, S. 168 ff.

2) Wilhelm Arnold, Deutsche Geschichte II. Fränkische Zeit. 2. Hälfte. 1883, S. 276.

3) Dronke, Traditiones Fuldenses S. VI.

4) Dobenecker in der Zeitschrift des Vereines für Thüringische Geschichte. N. F. XI 1898, S. 137.

5) Vieles an einschlagendem Material ist noch ungedruckt. Der reichste Bestand, den wir für die fränkische Zeit haben, stammt aus Lorsch bei Bensheim in Oberhessen (vgl. A. Lamey, *Codex principis olim abbatae Laureshamensis diplomaticus*. 3 T. Manhem. 1768); aber in der abschriftlichen Überlieferung sind die formalen Teile arg verstümmelt. Nach Lorsch ist auf fränkischem Gebiete Fulda am meisten wichtig. Älter als die Fuldaer Traditionen, deren älteste i. J. 751 abgefaßt wurde (s. u.), sind die Weissenburger, die mit den Jahren 693 und 695 beginnen (vgl. C. Zeufs, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*. Spirae 1842). Ihrem inneren Werte nach auf gleicher Stufe mit den Weissenburger, Lorsch und Fuldaer Traditionen stehen die des Klosters Bleidenstat (vgl. C. Will, *Monumenta Blidenstatensia saec. IX, X et XI*. Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstat. Aus dem Nachlaß von J. F. Böhmer. Innsbruck 1874.

Bilden die Traditionen doch für den kirchlichen Grundbesitz die erste Grundlage grundherrlicher Verwaltung.¹⁾ Neben den Gesetzen und gewöhnheitlichen Be-

Speziell Einleitung S. XI). Die Traditionsurkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen sind nicht Abschriften, wie die des Fuldaer Cartulars, sondern Originalien (Baumann in: Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz III 1883, S. 179, vgl. dazu Schulte, Urkundenbuch der Stadt Straßburg III 1884, pag. XIII). Der wichtigste Bestand deutscher Privaturkunden liegt in Sanct Gallen (musterhaft herausgegeben von H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Th. 1—4. 1863—92). In St. Gallen bekümmerte man sich wenig um das benachbarte Reichenauer Kloster, wo „das gotzhus in Armüt kam“ und Abt Eberhard von Brandis (1346—79) „die alten rödel, register und bücher verbrandte“ und wo der codex traditionum bis auf einige Bruchstücke (vgl. Mones Anz. III 1834 S. 138) nicht verloren, sondern vernichtet zu sein scheint (vgl. „Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Untersucht von Karl Brandi“. Mit 17 Tafeln in Lichtdruck. Heidelberg 1893 und „Die Chronik des Gallus Öhem, bearbeitet von Karl Brandi“. Heidelberg 1893 = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. I. II., speziell II Seite 127); „man mag die ganze Größe des Verlustes ermessen, wenn man etwa die reichen Urkundenschätze von St. Gallen und Fulda zum Vergleich heranzieht und dabei bedenkt, daß diese hervorragenden Reichsabteien von der Reichenau zu Zeiten noch an Besitz und Macht, Ansehen und Freiheiten entschieden übertroffen wurden“ (Brandi I, S. 1). Ein sehr ausgebreitetes, zur Geschichte des Urkundenwesens höchwichtiges Vergleichsmaterial an Traditionen liegt in den bayrischen und österreichischen Archiven: Drei bayrische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert. Herausgegeben von H. Petz, H. Grauert, J. Mayerhofer, München 1880; Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, herausgegeben auf Befehl und Kosten Sr. Maj. des Königs Maximilian II. Band I 1856; Monumenta Boica, besonders die Bände 9. 28. 29; Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I; Fontes rerum Austriacarum II 3 = Das Stiftungen-Buch des Cisterzienser-Klosters Zwettl. Herausgegeben von Johann von Frast. Wien 1851. Hauthaler, Die Arnonischen Güterverzeichnisse, Salzburg 1898; A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae I. 1896, besonders p. XVff; Osw. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Innsbruck 1886 (= Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols I); Osw. Redlich, Über bayrische Traditionsbücher und Traditionen, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung V 1884, S. 1ff.; Fr. H. v. Hundt, Über das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg, Archival. Zeitschr. IV, 282ff. und Das Cartular des Klosters Ebersberg, Abh. der bayr. Akad. XIV, 3; Bert. Bretholz, Studien zu den Traditionsbüchern von St. Emmeran in Regensburg, Mittlgn. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XII, 1ff. und dazu die Abbildungen in: Monumenta Palaeographica, herausgegeben von Chroust, München, Bruckmann 1899, I, Tafel 3 und 6; Hauthaler, Der Mondseer Codex traditionum, Mittlgn. des Inst. f. österr. Geschichtsf. VII, 223ff.; Hauthaler und Richter, Die Salzburgischen Traditions-codices des 10. und 11. Jahrh., Mittlgn. des Inst. f. österr. Geschichtsf. III, 63ff. u. 369ff.; Tangl, Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, Wien 1890 (= Archiv f. österr. Geschichte LXXVI. Bd., II. Hälfte, S. 261); im übrigen s. Dahlmann-Waitz-Steindorff, Quellenkunde der deutschen Geschichte S. 41ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, § 14, Fulda und Hersfeld; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 159ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 1892, S. VIIIff.; Brefsiau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 50ff.; Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 63ff.; Giry, Manuel de diplomatique p. 855ff.

1) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 841; derselbe in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. 11, 317; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

stimmungen, welche die allgemeine Ordnung der wirtschaftlichen Seite des Gesellschaftslebens anstreben, neben den verschiedenen Arten von Rechnungen, welche die Resultate thatsächlicher Wirtschaftsführung verzeichnen, neben den übrigen Verzeichnissen des Bestandes der Grundherrschaft an Unterthanen, Gütern und Rechten stehen als wichtige Quelle der deutschen Wirtschaftsgeschichte diese libri traditionum et donationum, bei denen es sich zwar nicht um übersichtliche Zusammenfassung gleichzeitiger ökonomischer Zustände und Einrichtungen handelt, die aber über die Erweiterungen und Veränderungen des grundherrschaftlichen Guts- und Rechtsbestandes in zuverlässiger Weise berichten.¹⁾ Wie in den Zeiten fortgesetzter Waldrodung zahlreiche Villen als kleine Wohnplätze von einer oder von ein paar Familien gegründet wurden; wie Acker um Acker den bisherigen Feldern zugelegt wurde und das Ackerland immer mehr in den Wald vorrückte; wie durch Rodung immer neue Ansiedlungen entstanden; wie man der Vorteile teilhaftig zu werden suchte, welche die Commendation an einen großen Grundherrn, besonders auch die Schenkung oder Auftragung an Kirche oder Kloster in Aussicht stellte, und wie sich der Märker ein neues Gut aus dem Markwalde rodete, um mit seinem bisherigen sich den Schutz und den ökonomischen Rückhalt der Grundherrschaft oder auch die geistigen Güter zu kaufen, über welche die Kirche zu verfügen vorgab; wie allmählich sich die Wohnstellen eines Ortes vermehrten und eine vollständigere Ausnützung des Bodens, ein erweiterter Anbau von Körnerfrüchten und eine Vermehrung der Wiesen möglich wurde, — für alle diese und zahlreiche andere volkswirtschaftlich interessante Dinge sind die Fuldaer Traditionen eine höchst ergiebige Quelle und daher auch von Inama-Sternegg²⁾ und anderen Vertretern der Wirtschaftsgeschichte vielfach ausgenutzt. Insbesondere für das Land am Mittelrhein sind die Fuldaer Traditionen neben den Lorscher Urkunden eine Fundgrube ersten Ranges.³⁾ So hat z. B. Heldmann⁴⁾ die wirtschaftliche Lage der abhängigen Landbevölkerung in den Deutschordenscommenden Marburg und Schiffenberg nach den Fuldaischen Traditionsbüchern in ausführlicher und fesselnder Darstellung gezeichnet.

Der historischen Wichtigkeit dieser Urkunden tritt ihre geographische zur Seite. Denn sie gewähren uns ausgebreitetes und zuverlässiges Material über die Gauen und Einsicht in die Größe und Ausdehnung der kirchlichen Distrikte, durch die in ihnen erhaltenen Namen auch Einblick in die alten Siedelungsverhältnisse. So sind denn auch die Fuldaer Traditionen zur Erforschung der historischen Geographie

S. 254. 675; Inama-Sternegg, Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, Archival. Zeitschr. II, 1877, 28 ff.

1) Inama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Sitzungsber. der Wiener Akad., Phil.-histor. Kl. 84. Bd., 1876, S. 147.

2) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 503 u. o.

3) Waitz, Über die altdeutsche Hufe, Abh. der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. Histor.-phil. Kl. VI, 1856, S. 184.

4) Heldmann, Beiträge zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordenscommenden Marburg und Schiffenberg, Marburger Dissertation 1894, S. 9 ff. (= Zeitschrift des Vereins f. hessische Gesch. u. Landesg. N. F. XX, S. 118 ff.).

wiederholt benutzt worden, z. B. von Abée¹⁾, Arnold²⁾, Bessel³⁾, Bossert⁴⁾, Böttger⁵⁾, Brückner⁶⁾, Dahn⁷⁾, Dobenecker⁸⁾, Dronke⁹⁾, Gegenbaur¹⁰⁾, Gensler¹¹⁾, Göfsmann¹²⁾, Knochenhauer¹³⁾, Landau¹⁴⁾, Roth¹⁵⁾, Joseph Schneider¹⁶⁾, Schricker¹⁷⁾, Siegel¹⁸⁾, Stälin¹⁹⁾. Für die älteste Einteilung der Fluren sind die Traditionen eine ganz hervorragende Quelle; sie gewähren eine höchst erwünschte Ergänzung der auf uns gekommenen Flurkarten. Die Ausdehnung des Gemeindelandes und die Verschiedenheit im Fortschritt des in ihm getriebenen Anbaues mußten jede Flächenangabe der Hufe oder ihrer Teilstücke schwierig und unsicher machen. Um so wichtiger sind hier die urkundlichen Angaben und gerade die Fuldaer sind daher auch in Meitzens Untersuchungen über die Gewanneinteilung in eingehender Weise herangezogen worden.²⁰⁾

Mit der historischen und geographischen Bedeutung der Fuldaer Traditionen

1) Victor Abée, Beiträge zur Geschichte des Abtes Markward I. von Fulda. I. Grapfeld. Progr. von Viersen 1885, S. 16 ff.

2) Arnold, W., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen 1875, S. 72 ff.

3) Chronicon Gotwicense 1732 liber IV de pagis Germaniae pag 533 ff; darnach Kuchenbecker Notitia geographica de pagis Hassiae mediae et terrarum adjacentium in: Analecta Hassiaca, collectio XI. Marburg 1740, pag. 1 ff.

4) Bossert in Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von Dietrich Schäfer. 2, 235 ff.

5) Böttger, Diöcesen- und Gaugrenzen Norddeutschlands I, 237 ff.

6) Brückner, Der Saalgau in seiner Gliederung, Korrespondenzblatt des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsver. XI, 1863, S. 74 ff.

7) Dahn, Könige der Germanen VII, 1, 81.

8) Dobenecker, Reg. dipl. Thur. I, 1896, Vorbemerkungen S. VI.

9) Über die Slaven auf den ehemaligen Gütern des Klosters Fulda, aus dem Nachlasse des Gymnasialdirektors Dr. Dronke in der Zeitschr. des Ver. f. Hess. Gesch., N. F. I 1867, 65 ff. Vgl. dazu Regel, Thüringen. Ein geographisches Handbuch II, 2. 1895, S. 518 f.

10) Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolingischen Zeitalter I, 1871, S. 94.

11) Gensler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld II, 1803, S. 58 ff.

12) Göfsmann, Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstentumes Fulda. 1857, S. 32 u. ö.

13) Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen u. sächs. Zeit, S. 10 u. ö.

14) Landau, Beschreibung des Hessengaues, S. 222 ff; ders., Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen, Zeitschr. des Ver. f. Hess. Gesch., 7. Supplement 1858, S. 349 ff. u. ö.; ders., Der Bauernhof in Thüringen u. s. f. in der Beilage zum Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- u. Altertumsver. X, 1862, S. 18 ff.

15) Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung I, 1850, S. 9 ff.

16) Joseph Schneider, Geschichte des Buchenlandes. Buchonia, eine Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. I, 1826, S. 18 ff. Vgl. desselben Verfassers „Merkwürdige Schenkungen an das Fuldaische Kloster; Vertauschung derselben mit anderen Gütern, vom Jahre 744 bis 1122“, ebenda Bd. IV, S. 155 ff.

17) Schricker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß, in den Straßburger Studien II, 1884, S. 333 ff.

18) Siegel, Geschichte der Stadt Lichtenau in Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. XXII, 1897, S. 15.

19) Stälin, Württembergische Geschichte I, 307 ff.

20) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen I, 107 ff., III, 7 ff. u. ö.

verbindet sich ihre hohe Wichtigkeit für die Germanistik. Es war Müllenhoff, der die von Th. Jacobi¹⁾ begründete, von Grimm, Wackernagel u. a. weitergeführte Erforschung der deutschen Namen dadurch erst recht fruchtbar machte, daß er in das durch die urkundlichen Namen gewonnene chronologische Bild der Lautentwicklung einer bestimmten Gegend Litteraturdenkmäler einreichte und zu überraschend sicheren Resultaten in Bezug auf Datierung und Lokalisierung dieser Denkmäler gelangte. Diese treffliche Methode fand bald Nachahmung. So erzielte Heinzel²⁾ durch chronologisch und geographisch geordnete Bilder des Sprachstandes, wie sie sich aus der Zusammenstellung überlieferter Namen ergaben, für die Dialektforschung große Resultate. So gab Henning³⁾ in seiner Arbeit über die St. Gallener Urkunden zuerst ein ganzes grammatisches System, in welchem die historische Sprachentwicklung, wie sie auch in den Namenformen sich vollzieht, klar vor Augen tritt. Was Henning für den alemannischen Dialekt gethan, leistete für das Hochfränkische Kossinna in seiner Schrift „Über die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler. Ein Beitrag zur Grammatik des Althochdeutschen“. Diese sehr wertvolle Arbeit, die als Nr. XLVI der „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker“ zu Straßburg 1881 erschien, beruht ausschließlich auf den Fuldaer Traditionen.

Dieser hohen Wichtigkeit der Fuldaer Traditionen in historischer, geographischer und philologischer Beziehung entspricht leider eine genügende Zuverlässigkeit ihrer Überlieferung keineswegs. Die Originalbestände der Fuldaer Schenkungsurkunden sind bis auf ganz wenig Reste untergegangen. Nun besitzen wir zwar noch außer den mehrfach verkümmerten Urkundentexten bei Pistorius und einer geringen Zahl weiterer Überlieferungen⁴⁾ die im Marburger Staatsarchiv aufbewahrten Urkundenkopien, welche Eberhard von Fulda in den Jahren 1152—1165 unter der Regierung des Abtes Marcward in zwei mächtige Pergamentcodices eintrug; und wir müssen den kolossalen Fleiß Eberhards anerkennen. Aber dieser Fleiß ist in verkehrte Bahnen gelenkt. Nach den Untersuchungen von Tangl⁵⁾, (Pflugk-)Harttung⁶⁾, Foltz⁷⁾ u. a. ist es klar erwiesen, daß Eberhard in vielen Fällen nicht nur seine Vorlagen stilistisch umgearbeitet, sondern daß er auch zahlreiche Zusätze und Interpolationen vorgenommen, Privaturkunden in Königsurkunden umgewandelt und ganz

1) Jacobi, Beiträge zur deutschen Grammatik. 1843.

2) Heinzel, Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache. Paderborn 1874.

3) Henning, Über die St. Gallener Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls des Großen. Straßburg 1874. (Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Culturgesch. Nr. 3.)

4) Hierüber sind nähere Auskünfte von Herrn Prof. Dr. Tangl in seiner Neuherausgabe des Codex diplomaticus Fuldensis zu erwarten, vgl. auch denselben in den Mitteilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsforschg. 1899, XX, besonders S. 214 u. 247.

5) Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschg. 1899, XX, S. 193 ff., besonders S. 229.

6) (Pflugk-)Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 1879, S. 290 ff.

7) Foltz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts, in Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 493 ff. Vgl. auch Dopsch, A., Zu den Fälschungen Eberhards von Fulda, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsf. XIV, 1893, S. 327 ff.

neue Urkunden willkürlich erfunden hat.¹⁾ Von um so größerer Bedeutung muß das einzige aus der Zeit vor Eberhard von Fulda auf unsere Tage gekommene Fuldaer Cartular sein, das von diesem bereits benutzt worden ist, zumal die Urkundenkopien, welche in dieses älteste Fuldaer Cartular mit kalligraphischer Schönheit in angelsächsischer Schrift eingetragen sind, den Eindruck großer Zuverlässigkeit machen.²⁾ Dieses Cartular, gegenwärtig im Marburger Staatsarchiv verwahrt, ist die beste Quelle der auf uns gekommenen Fuldaer Privaturkunden. Es ermöglicht uns unter anderem auch eine hochoberwünschte Kontrolle Eberhards, dieses in seiner Zuverlässigkeit so oft überschätzten Mannes.

Nicht nur seines historischen, geographischen und germanistischen Inhaltes willen, sondern auch wegen seiner angelsächsischen Schreibweise verdient das Cartular unsere besondere Aufmerksamkeit. Bonifatius selbst veranlafte die Verbreitung der angelsächsischen Schrift speziell auch in der Gegend von Fulda. Hat man doch die angelsächsischen Randglossen in dem von Ranke edierten codex Fuldensis auf die Hand des Bekehrers des Hessenlandes zurückführen wollen³⁾; und von einem andern Evangelienkodex in angelsächsischer Schrift, der, wie der eben erwähnte, in der Landesbibliothek zu Fulda verwahrt wird, bemerkt eine alte Eintragung, die allerdings nur zum Teil richtig sein kann: „Hoc evangelium S. Bonifatius martyr domini gloriosus ut nobis seniorum relatione compertum est propriis conscripsit manibus.“⁴⁾ In angelsächsischer Schrift sind ferner z. B. die kleinen Lorscher Annalen aufgezeichnet. Der angelsächsische Ductus findet sich auch in Handschriften von den Werken des Hrabanus Maurus.⁵⁾ Auch andere aus Fulda stammende Manuskripte sind in angelsächsischer Schrift geschrieben, so eine metrische Einleitung zu Epakten, die vom Jahre 532 bis zum Jahre 1063 reichen, Briefe Gregors des Großen, ein solcher des heiligen Hieronymus, der Brief des Plinius an Tacitus Ridebis et licet rideas u. a.⁶⁾ Aber kein angelsächsischer Kodex auf deutschem Boden reicht an den Umfang des Fuldaer Cartulars heran.⁷⁾

1) Brefsclau, Urkundenlehre I, 87. Vgl. hierüber unten Kapitel III.

2) Vgl. hierüber unten Kapitel IV.

3) Vgl. Codex Fuldensis, ed. E. Ranke, Marb. et Lips. 1868 und Wisz, Beiträge zur Geschichte der Hochstifts- und Landesbibliothek in Fulda. Verhandlgn. der 6. Verslg. deutscher Philol. in Cassel 1843. Cassel 1844, S. 67 ff.

4) A. von Keitz, Die Codices Bonifatiani in der Landesbibliothek zu Fulda. Hessenland IV, 1890, S. 212.

5) Dronke, Trad. Fuld. S. IV, Anm. 1.

6) Kunstmann, Münchener Gel. Anz. 1845, S. 182f.

7) Die Königsberger Dissertation von Julius Aronius, „Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden“ (1883), geht auf die Geschichte der angelsächsischen Schrift in Deutschland nicht ein, sondern behandelt lediglich die angelsächsischen Urkunden in England bis zum Tode Ekberts von Wessex (839). — Über angelsächsische Schrift auf deutschem Boden vgl. Wattenbach, Latein. Paläographie 4. Aufl., S. 32f.; dazu Bernheim, Paläographische Glossen, in d. Histor. Viertelsjahrsschrift 1898, 3, 311; Dümmler in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Bonifatiusbriefe Mon. Germ. Epistolae III, 1, pag. 220; Jaffé, Bibl. III, 12; Pertz, Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. III, 1821, 171.

II. Die Verwertung des Cartulars in der Litteratur von Eberhard von Fulda bis zur Gegenwart.

Der erste, welcher das Cartular erwähnt,¹⁾ ist Eberhard von Fulda. Als nämlich Abt Marcward 1150²⁾ sein Amt antrat, traf er, wie er selbst in seinem Rechenschaftsbericht erzählt,³⁾ kaum soviel Vorräte im Kloster, daß die Mönche nur einen Tag davon erhalten werden konnten:⁴⁾ Die Inhaber der Lehnsgüter des Klosters lieferten nur noch, was ihnen beliebte, die angrenzenden Großen aber nahmen nach Willkür vom Kloster, was sie begehrten, ohne daß sie von jemand daran gehindert wurden. Die Armen ließen sich in den Waldungen des Klosters nieder, rodeten diese aus und bauten sich auf dem so gewonnenen Lande ihre Häuser. Den Äbten war es nicht mehr möglich, anders den Anforderungen des Fiskus und der Kurie nachzukommen als durch Verkauf der heiligen Gefäße und anderer Kostbarkeiten, die dem Kloster seit ältester Zeit angehörten.⁵⁾ Um nun die Besitzungen und Ein-

1) Die Gründungsgeschichte des Klosters Fulda, die in *Eigilis vita Sancti Sturmi* Monum. Germ. SS. II 365 ff. vorliegt, geht auf die Traditionen nicht ein.

2) Dronke, „Zur Chronologie der Fuldaer Äbte von Sturmi bis Marcward I.“, *Zeitschrift des Ver. f. Hess. Gesch. V*, 1850, S. 38.

3) Schannat, *Codex Probationum* S. 187 ff., und Böhmer, *Fontes* IV, 165 ff. Vgl. V. Abée, *Beiträge zur Geschichte des Abtes Markward I. von Fulda*. Viersen. Progr. 1885; ders., *Die Fuldaer Wahlstreitigkeiten im XII. Jahrh. und Abt Markward I.* Separat-Abdruck aus dem *Jahrb. des Vereins f. Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark*, VI. Jahrg., 2. Abtlg. Kassel 1893, S. 21 ff.

4) Schon zum Jahre 1116 berichtet Ekkehard von Aura (*Monum. Germ. SS. VI*, 252): „Scindebatur inter haec et huiusmodi regnum Teutonicum, quod iam [vix] decennio vel paulo plus concorditer quieverat; et quia rex aberat, unusquisque, non quod rectum sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat. Primo igitur pars utraque conventibus assiduis agros alterius vastare, colonos despoliare coepit; maximeque in episcopio Wirciburgensi per Chuonradum, fratrem ducis Friderici, lues ista sucevit. Post haec, occasione nacta undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporibus vel personis distantiam exhibentes ut dici solet, rapere et clepere, invadere et occidere, nilque per omnia victis reliqui facere satagebant. Longum est presulis Mogontini machinamenta contra regis fideles eorumque adversus illum insidiosas discursiones enarrare, seditiones nonnullorum urbanorum describere, civitates aliquas suis presulibus per has pestes orbatas munitiones locis insolitis instructas castella quam plura invicem destructa, regiones preda flammaque vastatas, congressiones et cedes mutuas ab utriusque partis equitibus factas, oppressiones pauperum et peregrinorum atque captivitates more barbarico a christianis in christianos exercitas multaque id genus litteris tradere. Nam neque pax Dei caeteraque sacramentis firmata pacta custodiuntur; sed uniuscuiusque conditionis et aetatis preter solos aecclesiasticae professionis homines — quibus iam pene nichil preter miseram restat animam — caeteri, inquam, hoc tempore beluino furore bachantur. Hinc undique vastatis agris, villis depopulatis, oppidis ac regionibus nonnullis in solitudinem pene redactis, deficiente cotidiana clericis per aecclesias prebenda, cessabant in quibusdam aecclesiis clericalia nimirum officia. Et, o effusum calicem furoris Dei! locupletissimum illud et per totam Germaniam famosissimum ac principale cenobium Fuldense usque ad ultimam redactum est inopiam victus etiam necessarii.“

5) Abée, *Die Fuldaer Wahlstreitigkeiten im XII. Jahrh.* S. 25. *Gesta Marcwardi*: mala urgebant predecessores nostros vendere et dilapidare vasa et utensilia domus Dei. Der Grund

künfte von neuem festzustellen, liefs Marward nicht allein die darüber handelnden Urkunden neu anfertigen, sondern er suchte auch durch Feststellung des Besitzes selbst das Eigentum des Klosters zu sichern. Eberhard, dessen Lebensschicksale uns nicht weiter bekannt sind, übernahm es, alles, was sich irgend an Urkunden über den ehemaligen Klosterbesitz vorfand, neu abzuschreiben, obwohl ihm die alte Urkundenschrift, die er *scotica scriptura* nennt, damit die angelsächsische meinend, nur wenig geläufig war.

Nachdem Eberhard die Schenkungen von vier bayerischen Bischöfen, nämlich des Johannes von Salzburg, Vivulus von Passau, Gowibold von Regensburg und Ermbert von Freising, an das Kloster berichtet und mit dieser *oblatio IV episcoporum* eine seiner Erfindungen in die Welt gesetzt hat, fügt er (S. 144 bei Dronke) hinzu: *Preterea de singulis terrarum provinciis seu regionibus singuli fideles offerebant deo et beato Bonifacio predia seu mancipia que omnia descripta sunt in octo codicellis et reposita in librario sancte Fuldensis ecclesie.* Darnach waren sämtliche dem heiligen Bonifatius gemachte Schenkungen in acht Handschriften eingetragen und diese standen in der Buchkammer (*in librario*) des Benediktinerstiftes zu Fulda. Eine wunderliche Erklärung der ausgeschriebenen Worte giebt Eckhart.¹⁾ Darnach soll *codicilli* soviel als *capitula* bedeuten. Eberhard habe sein Werk nach den Gauen in acht Kapitel eingeteilt. Eckhart sagt wörtlich: „auctor

solcher zwifacher Abgaben war die Doppelstellung, die Fulda als ein direkt unter dem römischen Stuhl stehendes Kloster und als Reichsabtei einnahm, die neben den mit der Immunität verbundenen Vorzügen auch die Lasten zu tragen hatte. Vgl. Waitz V. G. VII, 220 u. 223 und Brefslau, *Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich II.*, Band III, S. 293 ff. Diese Lasten aber waren groß: Der „*indculus loricatorum Ottoni II. in Italiam mittendorum*“ (*Monum. Germ. Legum sectio IV, tom. I = Weiland, Constitutiones I, 1893, pag. 633*) setzt den Abt von Fulda fast nur den Erzbischöfen nach, stellt ihn auf dieselbe Stufe wie das mächtige Würzburg. Über die Exemption vgl. auch Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. II. System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, 2. Bd. S. 329 ff.; Friedberg, *Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts* S. 109 f.; Weyl, *Die Beziehungen des Papsttumes zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht 1892*, 174; Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands I²*, 566; Langen, *Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nicolaus I.*, 1885, S. 647. 821; Hahn, *Jahrb. des fränk. Reichs 741—752*, 1863, 227 f.; Ölsner, *Jahrb. des fränk. Reichs unter Pipin*, 1871, 57 ff., 388 ff., 487 f.; Abel, *Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr.*, 2. Aufl. von Simson 1888, 200 ff., 485 ff.; *Jahrb. der deutschen Geschichte. K. Otto der Große*, von Köpke und Dümmler, S. 166; Hirsch, *Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich II.*, 2. Bd., S. 409 ff.; Brefslau, *Jahrb. des deutschen Reiches unter Konrad II.*, 1. Bd., S. 475 f. und 2. Bd. S. 467 f.; Steindorff, *Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich III.*, Bd. II., S. 343 ff. Vgl. auch Schneider, *Zeitschr. des Vereins f. Hess. Gesch.* II, 1840, 188 ff.; Dronke, ebenda IV, 1847, 360 ff. Herquet, *Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum*, Cassel 1867, und oben Seite 1, Anm. 1. Die einschlagenden Urkunden sind diplomatisch untersucht außer von Herquet in seiner ebengenannten Ausgabe von Sickel, „*Beiträge zur Diplomatik*“ IV, *Sitzungsberichte der Wiener Akademie* (1864) 47, besonders S. 597 ff.; (Pflugk-)Hartung, *Diplomatisch-historische Forschungen* (Gotha 1879) und Tangl, „*Die Fuldaer Privilegienfrage*“, *Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch.* XX, 1899, S. 193 ff. Vgl. auch unten S. 12, Anm. 2.

1) Eckhart, *Commentarii de rebus Franciae orientalis*. I, 1729. p. 590.

superioris instrumenti cum scribit „praedia deo et b. Bonifacio oblata descripta esse in octo codicillis et reposita in librario Sanctae Fuldensis Ecclesiae“ in Eberhardi octo codicillos digitum intendit atque de illis loquitur.“ Aber 1. jene Worte gehören nicht mit zur besprochenen Urkunde, sondern sind ein Zusatz Eberhards; und dieser würde von sich selbst nicht in der objektiven Form *descripta sunt in octo codicillis* gesprochen haben; 2. die Eintragung der Gaue bei Eberhard geschieht so, daß der Beginn einer neuen Gegend (vgl. die Überschrift *de Saxonia et Fresia* fol. 102b) mit Beginn der Rückseite eines Blattes geschieht, dessen Vorderseite einer anderen Gegend gewidmet ist; es konnten also die von Eckhart unterschiedenen Abteilungen des Eberhardschen Werkes nicht separat aufgestellt werden, worauf doch der Ausdruck *et reposita in librario sancte Fuldensis ecclesie* hinweist; 3. die von Eckhart künstlich konstruierte Einteilung von Eberhards Werk ist in diesem nicht vorhanden. Zwar hat dieser die auszugsweise verzeichneten Schenkungen niederer Wohlthäter nach Gegenden geordnet. Das ist aber auch das einzige, was an Eckharts Aufstellung richtig ist. Es sind nicht 8, sondern 11 Abteilungen bei Eberhard vorhanden, was bereits Roth¹⁾ des näheren gezeigt hat, und auch diese 11 bilden nur einen Teil des gesamten Eberhardschen Werkes. Eberhard selbst teilt (vgl. Dronke S. V) sein weitschichtiges Material in „*privilegia apostolicorum precepta regum et imperatorum oblationes fidelium concambia quoque quorundam prediorum nec non etiam tradiciones familiarum huius monasterii Fuldensis*“. Eberhard giebt die Schenkungen der Privaten nur im Auszuge als Summarien: 10 Urkunden, welche im Cartular stehen, fehlen bei Eberhard.²⁾ Eberhards Spezialität ist die Umwandlung einer Privaturkunde in eine Königsurkunde.³⁾ Eine Zusammenstellung der Fälle, in welchen Eberhard einer Privaturkunde durch Hinzufügung königlicher Bestätigung in irgend welcher Form mehr Ansehen verschaffen will, hat Foltz a. o. S. 506 ff. veröffentlicht, ohne jedoch den vollen Wortlaut sämtlicher diesbezüglicher Zusätze Eberhards mitabzudrucken. So hat Eberhard, wie auch Mühlbacher, Regesten Nr. 210c anerkennt, in einer Urkunde vom 9. (10.?) März 779⁴⁾ hinzugesetzt: [Karolo rege] *qui et ipse aderat et eandem traditionem suo precepto confirmavit et primus ipse signum testimonii fecit*⁵⁾, während das Cartular diesen Zusatz nicht hat.

Für die Anschauung, daß Eberhard seine Eintragungen nicht nach dem Cartular, sondern nach damals noch vorhandenen Originalurkunden gemacht habe, könnte man zwar beim ersten Anlauf die Stelle im Beginn des 1. Bandes (bei Dronke S. V) geltend machen: *Notare debent legentes ne scriptori culpam inponant eo quod non est hoc opus ordinatum secundum vices personarum et secundum ordinem temporum. Singulas enim scedulas (Schenkungs zettel) accepimus a librario sicut poterant inveniri.* Aber das wird sich nur auf Papsturkunden oder Schenkungen ganz vornehmer Herren beziehen. Wie Eberhard mit den

1) Roth, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- u. Ortsforschung VII, 1852, S. 76 ff.

2) Gegenbaur a. o. I, 101.

3) Foltz, Forsch. z. deutsch. Gesch. 18, 501.

4) Siehe weiter unten, Urkundenbeilagen Nr. 1.

5) Von Foltz a. o. S. 506 nur bis *confirmavit* mitgeteilt.

Schenkungsurkunden geringerer Leute verfuhr, sagt er selbst S. VIII bei Dronke. Er hält es für seine Schuldigkeit, auch diejenigen Personen aufzuzählen, die nur kleine Gaben schenkten. Aber *prae multitudine eorum qui singulos mansos vel singulos agros aut iugera obtulerunt non sufficimus ad describendum ita ut singulis suum describamus testamentum, nec credimus esse necesse, quia minus impugnanter minora quae per nos possumus defendere quam majora quae regum et principum indigent defensione sufficiant minoribus quos etiam in libro vitae novimus esse descriptos, ut summam ac nominatim eos cum bonis ac donis suis quae obtulerunt ex ordine describamus.* Da nun Eberhard (bei Dronke ebenda) ausdrücklich klagt: „multas cartulas invenimus nimia vetustate corrosas et abrasas, multas etiam antiquitate scripturae modernis incognitas et pene inlegibiles“, so wird man nicht annehmen, daß er sich mit den unleserlich gewordenen Originalen der unbedeutenderen Privaturkunden sonderlich abgeplagt hat, falls er überhaupt dergleichen noch vor sich hatte. Zwar wenn (Pflugk-)Harttung¹⁾ bemerkt: „Demnach können wir als ziemlich sicher hinstellen, daß schon Eberhard nicht viel mehr Originale gekannt hat, als wir noch jetzt besitzen“, so bezieht sich dies zunächst nur auf die von dem genannten Gelehrten erörterten Papstprivilegien.²⁾ Allein es liegt die Vermutung nahe, daß dies auch von den Traditionen der Privaten gilt und daß deren Urkunden, nachdem sie ins Cartular eingetragen waren, nicht weiter verwahrt wurden. Auch Roth³⁾ meint, daß nur die „förmlichen Urkunden“ (privilegia und precepta) im Briefgewölbe (in armario) aufbewahrt, die vielen Schenkungszettel (scedula) aber „abgewaschen und zu anderen Zwecken verwendet“ wurden. Bestätigt wird diese Annahme durch die von Dronke⁴⁾ gemachte Beobachtung, daß Eberhard die Urkunden im Allgemeinen⁵⁾ in derselben Reihenfolge excerpierte, in welcher sie in den Copiarien eingetragen waren. Daß speziell die in dem erhaltenen Fuldaer Cartular niedergelegten Urkunden nicht nach etwa vorhandenen Originalen, sondern aus dem Cartular von Eberhard excerpiert wurden, folgt mit Sicherheit aus einer Vergleichung von Eberhards „descriptio eorum qui de pago Wormacense et Rinense et de Alsatia et Craphels sancto Bonifacio in Fuldensi monasterio sua predia seu mancipia contulerunt“⁶⁾ mit dem Cartular: In beiden die gemeinsame Reihenfolge der Gaue in der Überschrift, in beiden, dieser Reihenfolge widersprechend, erst die Elsässer Urkunden, dann die aus dem Wormsgau u. s. w. (s. u.), in beiden dieselbe Reihenfolge der Urkunden und zwar so, daß Eberhard nicht nur

1) (Pflugk-)Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 1879, S. 300.

2) Über (Pflugk-)Harttungs „Diplomatisch-historische Forschungen“ s. Komp, Das Zacharias Diplom oder Fuldas Unmittelbarkeit unter dem römischen Stuhl im Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1880, S. 41 ff.; Kaltenbrunner, Mitteilungen f. österr. Geschf. I, 449 ff.; Dickamp in der Literar. Rundschau VII, 173 ff. Vgl. auch d. Veringsche Archiv f. Kirchenrecht. Jahrg. 1879, S. 334 ff.

3) Roth, Beitr. zur deutschen Sprach-, Geschichts- u. Ortsforschung VII, 69.

4) Dronke, Trad. Fuld. XIII.

5) Roth ao. VII, 83.

6) Dronke, Trad. Fuld. S. 5 ff.

die mit angelsächsischer Schrift kopierten Urkunden, sondern auch die Nachträge (vgl. Nr. 53 ff. bei Dronke, *Trad. Fuld.* S. 8) excerpierte, in beiden also auch dieselben Namen, aus deren Vergleichung man erkennt, wie viel Not dem Eberhard die angelsächsische Schrift machte.

Man wird ja dem Geschick dankbar sein dürfen, das uns in den Aufzeichnungen Eberhards wenigstens einen Ersatz für die verlorenen Cartulare gewährt hat. Es ist nun wenigstens möglich, ein fast annähernd zutreffendes Bild zu entwerfen von dem ungeheuren Besitz, den die Frömmigkeit dem Kloster des heiligen Bonifaz durch das ganze deutsche Reich hindurch zugewendet hat. Aber auch die Lokalgeschichte der einzelnen Provinzen, Ortsnamen- und Sprachforschung wird mannigfache Belehrung aus den Summarien Eberhards schöpfen.¹⁾ So vertreten diese Summarien z. B. die ältesten thüringischen Privaturkunden, bezüglich Akte, und sind deshalb von Dobenecker in vortrefflicher Weise für das von ihm herausgegebene große thüringische Regestenwerk verwendet worden.²⁾ Aber bei alledem müssen wir es doch tief beklagen, daß Eberhard bei der Benutzung seiner Vorlagen sehr sorglos verfuhr. Die Namen gab er meist in der Form des 12. Jahrhunderts, viele las er falsch oder gab sie ganz verkehrt wieder. Tauschurkunden machte er zu Schenkungsurkunden. Privaturkunden kehren bei ihm in zwei oder drei Auszügen wieder, die auf einer Vorlage beruhen. Die geschenkten Objekte zählte er nicht vollständig auf und verschmolz Schenkungen aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Personen. Nirgends hat man die Bürgschaft, daß seine Angaben richtig und vollständig sind; und dies ist um so mehr zu beklagen, als Eberhard in der Lage war, für nahezu 1800 deutsche Orte meist die älteste und größtenteils die einzige Nachricht aus der karolingischen Zeit zu geben.³⁾ Die Sorglosigkeit, mit der er das angelsächsische Cartular benutzte, wirft ein bedenkliches Licht auf die zahlreichen Fälle, wo auch aus späterer Zeit, z. B. bei den Urkunden der ehemaligen Provinz Hanau, seine Auszüge uns die verlorenen Abschriften ersetzen müssen.⁴⁾

Zum Beweise der groben Entstellungen, welche die Willkür Eberhards auch den Privaturkunden angedeihen ließ, stelle ich Fassungen des Cartulars und Eber-

1) Wislicenus, *Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda.* Kieler Dissertation 1897, S. 55.

2) Dobenecker, *Regesta diplomatica nec non epistolaria hist. Thuring.* I, S. XVII ff. und *Regest* Nr. 25. 29. 49 ff. u. ö., besonders auch Nr. 294. Vgl. auch die Bemerkungen desselben Gelehrten in der *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte*, N. F. XI, 1898, S. 137 ff.

3) Bossert, „*Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weissenburger Quellen*“ in *Württembergische Geschichtsquellen*, herausgegeben von Dietrich Schäfer II, 1895, S. 230 f. Dagegen hat sich das „*Württembergische Urkundenbuch*, herausgegeben von dem Königlichen Staatsarchiv“ (Stuttgart I, 1849) um das Cartular nicht gekümmert; es bringt S. 195 die Nr. CLXVII (= Dronke Nr. 635) nur aus Schannat, nicht aus dem Cartular 83^a, 220; das Cartular wird auch an den übrigen Stellen, wo aus Schannat und Dronke Urkunden aufgenommen werden (Nr. CXIII = Dronke Nr. 554, Nr. CXV = Dronke Nr. 565, Nachtrag C = Dronke Nr. 323, Nachtrag D = Dronke 565), nicht erwähnt.

4) Reimer, *Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau I*, 1891, S. XXVI.

hards zusammen.¹⁾ Zwar hat Eberhard die häufigste unter den für die Arenga üblichen fünf Formeln²⁾ „licet sint parva et exigua“ u. s. f. in der Kartula Uuolfbaldi (C[artular] 36a, 74 = Dronke Nr. 169, Schannat Nr. 151) unangetastet gelassen. Aber die Arenga der Kartula Cuniberti (C 16b, 32 = Dronke Nr. 62, Schannat Nr. 58) „Dominus ac redemptor noster dei filius ammonet dicens date elimosinam et ecce omnia fiunt vobis munda“ hat er mit der Wendung „secundum deum qui dixit date“ u. s. w. hinter den Namen des Ausstellers eingeschoben. Die Gelegenheit, auf Kosten der Wahrheit die Rechte von Fulda durch Interpolationen zu mehren, wird von Eberhard auch bei den Privaturkunden ohne Skrupel wahrgenommen. Während das Cartular als Schenkung Wolfbalds in Mainz nur „duas molinares“ verzeichnet, heisst es bei Eberhard „duas molendinares domos et decem curtes“; während jenes als letzten Teil der Wolfbaldschen Schenkung 3 Hofknechte und 8 Familienglieder aufzählt, weist Eberhard noch 4 weitere Namen aufzuführen. Vor kurzem hat Wislicenus³⁾ in einer sehr fleissigen und interessanten Zusammenstellung, leider nur auf Grund der fehlerhaften Drucke (s. u.) darauf hingewiesen, dass Eberhard in 12 Fällen 120 Mancipien mehr angiebt, als in seiner Vorlage stand. Derselbe Gelehrte hat ferner 14 Stellen zusammengestellt⁴⁾, an denen wir bei Eberhard Äcker, Wiesen, Weinberge als Schenkungen verzeichnet finden, die wir in den Urkunden vergeblich suchen. Wislicenus leugnet trotzdem, dass Eberhard im Interesse seines Klosters habe fälschen wollen, und sucht die Zusätze Eberhards zu seinen Vorlagen sämtlich aus bloßer Flüchtigkeit zu erklären. „Fassen wir,“ sagt Wislicenus S. 55, „nun zum Schluss das Ergebnis der Untersuchungen zusammen. Es ergab sich, dass Eberhard allerdings in den verschiedenen Teilen seiner Urkundenauszüge Angaben hat, die sich in den entsprechenden Urkunden seiner Vorlagen nicht finden. Sie sind jedoch so geringfügig, dass durch sie das Bild nicht wesentlich verändert wird, das wir aus ihm von den Vorlagen gewinnen. Jedenfalls fehlt jeder Anlass zu der Annahme, dass er irgendwie Fälschungen oder Verunechtungen beabsichtigt habe.“ Aber dieses Ergebnis der Arbeit von Wislicenus ist durchaus nicht überzeugend. Die von Foltz nachgewiesenen Fälschungen der Kaiserurkunden, die, wie auch Wislicenus S. 7 anerkennt, sich zweifellos im codex Eberhardi finden, sucht Wislicenus S. 7 dadurch zu erklären, „dass sie ganz oder doch grossen Teils nicht Eberhard selbst, sondern seinen Vorlagen oder einem späteren Interpolator zur Last fallen“. Die Annahme, dass die Schuld der Fälschung nicht auf Eberhard, sondern auf einen unbekanntem Dritten falle, da, wie Wislicenus mit Unrecht behauptet,⁵⁾ die gefälschten Kaiserurkunden „ebensogut“ in der Kanzlei wie von Eberhard verfasst sein könnten, ist von vornherein unwahrscheinlich, da es mit den Papst- und Privaturkunden im codex Eberhardi ebenso misslich steht, wie mit den Kaiserurkunden. Man wird ja Eberhard nicht durchaus alle und jede Fehlerhaftigkeit seiner Texte aufbürden. Be-

1) Siehe unten die Urkundenbeilagen 1 und 2.

2) Kossinna ao. S. 85.

3) Wislicenus ao. S. 25.

4) Wislicenus ao. S. 16.

5) Wislicenus ao. S. 7, Anm. 3.

zeichnend für Eberhard ist folgende Sachlage: Karl der Große gab am 1. Dez. 811, Mühlbacher 467 (453), dem Grafen Bennit eine Rodung zu „Waldisbecchi“ zwischen Werra und Fulda zu freiem Eigen. Besitz und Urkunde kamen später zu unbekannter Zeit an Fulda. Noch vor Eberhard wurde die Urkunde in eine Schenkung auf Lebenszeit verfälscht. Eberhard nahm sie in seine Sammlung auf, konnte sich aber nicht enthalten, „weitere Zuthaten“ hinzuzufügen.¹⁾ Als Mühlbacher bei Gelegenheit seiner Anzeige der von Lorsch und Schröder herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes diese Dinge berührte, führte er mit vollem Recht Eberhard als Beispiel großer Unzuverlässigkeit im Kopieren an.²⁾ Über die Papsturkunden hat soeben Tangl auf Grund seiner genauen persönlichen Einsichtnahme in den Originalcodex Eberhards die „grobe Fälschungen“ desselben betont. Es war bereits bekannt und ist durch (Pflugk-)Hartung im einzelnen erwiesen, daß die Texte der Papsturkunden im codex Eberhardi in zwei unmittelbar auf einander folgende Serien von sehr verschiedenem Werte sich scheiden; „während die Eintragungen der Serie I leidlich zuverlässig sind, wimmeln die in Serie II von Interpolationen und freien Erfindungen.“³⁾ Ein Beispiel einer Papsturkunde, in welchem „die thörichten Einschreibungen Eberhards von Fulda“ durch Klammern kenntlich gemacht sind, hat Tangl S. 241f. veröffentlicht. In einem anderen Fall bei Tangl S. 206 hat Eberhard seine Vorlage „um weit über ein Dutzend seiner thörichten Interpolationen vermehrt“. Weitere Beiträge zur Kritik Eberhards wird in nächster Zeit Herr Staatsarchivar Roller in Karlsruhe veröffentlichen. Nur auf die völlige Wertlosigkeit der Indiktionen im codex Eberhardi sei hier noch besonders aufmerksam gemacht. „Wer den Unfug kennt,“ sagt Tangl S. 234, „den Eberhard bei einzelnen Karolinger Urkunden gerade mit der Indiktion — beiläufig bemerkt, seinem Liebling unter den Jahresangaben — treibt, indem er die Regierungsjahre durch willkürlich erfundene Indiktionen ersetzt, der traut diesem unsichersten aller Urkundenkopisten gerade hierin nicht über den Weg. So willkommen gerade mir ein fester Ansatz hier sein müßte, so halte ich mich doch nicht für berechtigt, von ihm Gebrauch zu machen.“

Wie stark ferner Eberhard die Privaturkunden des angelsächsischen Cartulars verunechtet hat, erhellt aus der vorliegenden Untersuchung. Einer so erdrückenden Masse von Verunechtungen gegenüber ist der Versuch, den Fuldaer Mönch mit Wislicenus vom Verdacht bewußter Fälschungen, die sich ja aus der damaligen Notlage des Klosters genügend erklären, rein waschen zu wollen, völlig aussichtslos.

1) Tangl, Mitteilungen des Institutes f. österreich. Gesch. XX, 1899, S. 242.

2) Mühlbacher, Mitteilungen des Institutes f. österreich. Gesch. III, 307. Hier sagt Mühlbacher: „Diese [die scharfe Scheidung zwischen Original und Kopie] ist auch für den Rechtshistoriker nicht ganz nebensächlich; erst das Original verbürgt die volle Integrität der Formel wie des Inhaltes. Dazu kommt die ungleiche Verlässlichkeit der Kopien. Es ist, mag das einzelne Stück dem Verdacht einer Fälschung vollkommen fern stehen, nicht immer unwesentlich, ob dasselbe etwa unter den Originalen von St. Gallen oder nur im Codex des Fuldaer Mönches Eberhard erhalten ist.“

3) Tangl, Mitteilungen des Institutes f. österreich. Gesch. XX, 1899, S. 229, Anm.

Der dringende Verdacht der bewußten Fälschung wird auch durch das nicht entkräftet, was Wislicenus ao. S. 19 ebenso fleißig wie einleuchtend zusammenstellt, daß nämlich den Zusätzen bei Eberhard in höherem Maße Auslassungen gegenüberstehen. Auslassungen mannigfacher Art lagen in der ganzen Arbeitsmethode der Summarien begründet und müssen von vornherein erwartet werden; durch sie wird daher die Frage nach dem Ursprung der von Eberhard gemachten Zusätze nicht in günstiges Licht gerückt. Denn woher soll Eberhard diese Zusätze haben? Was die Privaturkunden betrifft, auf die sich die vorliegende Untersuchung, dem Inhalt des angelsächsischen Cartulars entsprechend, beschränkt, so hat schon Roth wahrscheinlich gemacht, daß die Originale zu Eberhards Zeit nicht mehr vorhanden waren; aus denselben Gründen ist auch nicht ein umfängliches Vorhandensein von Doppel- oder Neuausfertigungen für damalige Zeit anzunehmen. Die Zusätze, welche Eberhard zum Texte des Cartulars machte, stammen also von ihm; er kann die Namen und Orte, die er zusetzt, nur gefälscht haben im Interesse seines Klosters. Künstlich ist es auch, wenn Wislicenus ao. S. 22 sagt: „Bezeichnend dafür, daß Eberhard nicht die Absicht hatte, fälschlich mehr anzugeben, als er angeben konnte, dürfte die n. 199 sein. Hier las er V huobas et ad unam quamque huobam XXX iugera, d. h. gesamt 150 iugera. Er aber setzt dafür ein V hubas et XX iugera.“ Mir scheint es wahrscheinlicher, daß hier ein einfacher Lesefehler vorliegt, indem die Worte „ad unam quamque huobam X“ weggelassen wurden. Auch halte ich Eberhard nicht für so dumm, daß er, wie Wislicenus ao. S. 16 will, die Namen der Mancipien und die Zeugennamen verwechselte. Wenn bei dem größeren Umfange, den einige Schenkungen haben, der Schenker Gegenstände für sich zurückbehält und sich diese Reservationen mit den Worten *excepto, exceptis, absque, extra* vorsichtshalber ausdrücklich in die Urkunden aufnehmen läßt, so kann man nicht mit Wislicenus S. 21 Eberhard für so stumpfsinnig erachten, daß man sagt: „Eberhard übersah dies häufig und glaubte in den betreffenden Gegenständen Schenkungen vor sich zu haben.“ Wahrscheinlich ist auch hier die Absicht der Fälschung. Ist es also irrig, wenn Wislicenus S. 27 behauptet: „Somit hätten sich bisher alle Abweichungen Eberhards von seiner Vorlage aus seiner Flüchtigkeit oder aus Versehen erklären lassen“, so ist die ebenda gegebene weitere Begründung „Beides ist wieder leicht erklärlich, wenn man bedenkt, wie schwer lesbar die Schrift seiner Vorlage oft war“ erst recht falsch. Wie aus den der vorliegenden Untersuchung beigegebenen Facsimiletafeln zu ersehen ist, war und ist noch heute die einzige paläographisch kontrollierbare der Vorlagen Eberhards, d. i. das älteste Fuldaer Cartular, keineswegs schwer lesbar. Jeder Buchstabe ist mit Sorgfalt geschrieben. Die nur mit angelsächsischer Schrift geschriebenen Seiten sehen aus wie gestochen und ebenso sind, wie dies gleichfalls aus den beigegebenen Facsimile hervorgeht, die Nachtragungen in gewöhnlicher Minuskelschrift sehr sorgfältig. Nur die spätesten Eintragungen sind flüchtig gemacht. Es gehört bei den wenigen Abweichungen, welche die angelsächsische Schrift von der gewöhnlichen Minuskel darbietet, nur ein sorgfältiges Einlesen dazu, von diesen schönen, klar und bestimmt geschriebenen Buchstaben keine zu verfehlen. Ein genügender Entschuldigungsgrund für die weitgehende Sorg-

losigkeit Eberhards ist also in der Art der paläographischen Überlieferung nicht gegeben. Eberhard interpoliert ganze Sätze in den Text hinein und nimmt Veränderungen einzelner Phrasen so häufig vor, daß man sie auch nicht mit Wislicenus damit entschuldigen kann, daß die in der Gegenwart als selbstverständliche Forderung angesehene diplomatische Genauigkeit bei historischen Arbeiten zu Eberhards Zeit etwas völlig Unbekanntes war. Bei der im Anhang unter Nummer 1 von mir abgedruckten Kartula Cuniberti sind die Veränderungen so zahlreich, daß nur wenig Wörter übrig bleiben, die Eberhard unangetastet gelassen hat. Der Schlufs der im Anhang von mir zuerst abgedruckten beiden Urkunden ist durch das Bestreben Eberhards, ihnen den Charakter des königlichen Diploms aufzudrücken, ganz verändert. Es entspricht der Sorglosigkeit dieses Mannes, daß er das Formular der Königsurkunden, die er ja auch willkürlich behandelte¹⁾, nur am Ende der beiden Traditionen anbringt und auch da in falscher Weise. In beiden Urkunden fehlt z. B. das Chrismon, bei der von 779 der Titel Carolus gratia dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum und bei der Urkunde von 801 der Kaisertitel. Statt der seit 800 üblichen Verbalinvokation In nomine patris et filii et spiritus sancti der Königsurkunde sind nur die Worte In nomine domini, die dem Cartular fehlen, von Eberhard seinem Texte vorgesetzt. Die Monogramme Eberhards am Schlusse dieser Eintragungen sind seine eigene Erfindung. Besonders sinnlos ist das der Urkunde von 801. Aber auch das Monogramm unter dem Eberhardschen Text der Kartula Cuniberti, dessen Facsimile bei Schoettgen und Kreyfsig²⁾ veröffentlicht ist, kann nur als ein Unding bezeichnet werden; es ist an Stelle des Namenmonogramms aus sehr freier Anlehnung an die Weise des zu Eberhards Zeit üblichen Titelmonogramms hervorgegangen — übrigens wohl ein Hinweis darauf, daß Eberhard sich nicht die Mühe nahm, ein echtes Originaldiplom Karls des Großen sich anzusehen.³⁾ So ist das Urteil von Falke,⁴⁾ der Eberhard einen „falsarius“ nennt, und von Wenck,⁵⁾ der ihn für einen „albernen Copisten“ erklärt, trotz des Widerspruchs, den dasselbe bei Dronke u. a. und neuerdings bei Wislicenus und Dobenecker gefunden hat, nicht ungerechtfertigt; und es bleibt bestehen, was Bresslau sagt:⁶⁾ „Eberhard erlaubt sich bei Herstellung seiner Abschriften zur Wahrung

1) Dahin gehört z. B. die entschieden falsche Formel „divina favente clementia rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum“ Dronke S. 270, Eberhard II, 29 a; vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Wiener Sitzungsberichte XXXVI. Bd., 1861, S. 352. Dronke S. 254, Nr. 566, Eberhard II, 12 a ist von Eberhard in eine so verderbte Form gebracht, insbesondere sind die Schlufsformeln so arg mißhandelt, daß es sich nicht mehr entscheiden läßt, ob ein echtes Diplom vorgelegen hat, Sickel, ao. S. 386. Gleiches gilt von Dronke 249, Nr. 556, Eberhard II, 30 a, dessen Fehler schon Heumann 2, 224 nach Schannat, Hist. Fuld. 193 zusammengestellt hat.

2) Schoettgen und Kreyfsig, Diplomataria et scriptores Hist. Germ. med. aev. I, pag. 4.

3) Vgl. H. v. Sybel u. Th. Sickel, Kaiserurk. in Abbildgn. I, 2 und Prou, Manuel de paléographie p. 77.

4) Falke, Zu den Trad. Corbeiens. 81.

5) Wenck, Hessische Landesgesch. 2, 410.

6) Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Band I, S. 475.

der Rechte des Klosters ganz kecke und systematische Fälschungen“ und was Wattenbach¹⁾ beklagt mit den Worten: „Es wirft einen tiefen Schatten auf die Verhältnisse (in Fulda), daß eben jenes Copialbuch (der codex Eberhardi) durch systematische Fälschungen entstellt ist.“

Außer bei Eberhard findet sich im ganzen Mittelalter, soweit die Quellen bisher bekannt geworden sind, keine Bezugnahme mehr auf unser Cartular. Auch das Verzeichnis „quot et quorum libri fuerint in libraria Fuldensi“ eines „breviarium codicum monasterii S. Nazarii in Laurissa seu Laureshamensis ad Rhenum“, welches „ex pervetusto codice bibliothecae Palatinae Vaticanae qui fuit olim eiusdem monasterii“ und zwar nach Roth ao. S. 64 aus dem 11. oder 12. Jahrhundert im Spicilegium Romanum tom. V Rom 1841 p. 212 ff. (= Becker, Catalogi biblioth. antiq. S. 266) veröffentlicht ist, erwähnt das Cartular nicht. Ebenso enthalten die übrigen auf uns gekommenen mittelalterlichen Bücherverzeichnisse aus Fulda²⁾ über das Cartular keine Notiz.

Brower druckt in seinen 1612 erschienenen *Fuldensium antiquitatum libri IV* zwar eine Anzahl Schenkungsurkunden insbesondere geistlicher und weltlicher Großen ab, darunter auch pag. 205 das bereits erwähnte documentum a quatuor Boiariae ecclesiis. Allein die am Ende desselben mit abgedruckte Stelle Eberhards über die 8 codicilli (s. o.) ist auch die einzige Bezugnahme, welche sich in diesem Buche des gelehrten Jesuiten über unser Cartular findet.³⁾ Auch Pistorius, der in seinem Werke *Scriptores rerum Germanicarum* (Francof. 1607) „libri tres antiquitatum Fuldensium“ herausgab, bringt über unser Cartular keine Nachricht. Seine Quelle war vielmehr ein einziges Manuskript, das aus 3 Büchern bestand. Die ersten beiden stammten aus zwei anderen alten Cartularen und enthielten 1) 161 Schenkungen aus dem Salgau, Weringau neben dem Asfeld und Sinngau; 2) 249 Schenkungen aus den Gauen Grabfeld und Tullifeld; das dritte Buch enthält Schenkungen aus späterer Zeit. Diese Handschrift, erzählt Pistorius, habe er in Hechingen gefunden, wohin sie durch einen der Reformation angehörigen Historiker, der sie aus der damals noch reichen Fuldaer Klosterbibliothek entwendet habe, auf mannigfachen Umwegen nach der Mitte des 16. Jahrhunderts gekommen sei. Gegenbaur⁴⁾ hat als diesen „haereticus praedicans historicus“ den Kirchengeschichtschreiber Matthias Flacius Illyricus sehr wahrscheinlich gemacht, aus dessen Händen das Manuskript dann in die Bibliothek eines deutschen Grafen und endlich durch Erbschaft an Graf Joh. Georg von Zollern gekommen ist: bei letzterem fand es Pistorius und bewirkte die Herausgabe. Seitdem ist die Handschrift verschollen.⁵⁾ Auch Struve, der das

1) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁶, 364.

2) Becker, Catalogi biblioth. antiq. nr. 13 u. 14.

3) Über Brower handeln v. (Pflugk-)Harttung, Forschgn. zur deutschen Geschichte 19, S. 398 ff.; Rübsam, Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. IX, 97 ff.; Leitschuh, Geschichte der karolingischen Malerei, Berlin 1894, S. 314.

4) Gegenbaur ao. I, 98 f.

5) Kossinna ao. 6f. Dronke ao. XI. Kunstmann, Münchener Gelehrte Anz. XX, 1845 Nr. 21. Roth ao. VII, 54.

Werk des Pistorius 1726 zum dritten Mal herausgab, vermerkt über unser Cartular nichts. Dronke konnte diese Ausgabe nicht erlangen, verlor aber nichts dabei, denn Roth versichert ao. S. 65, „dafs Struve aufser einigen Ergänzungen und Berichtigungen, welche er Schannats Traditionen entnahm, blutwenig that, um des Pistorius Text von den zahlreichen Frankfurter Setzfehlern zu reinigen, sondern den alten Unflath getreulich wieder aufwärmte“. An zwei Stellen des Cartulars finden sich ganz dieselben Urkunden, wie bei Pistorius; es ist nämlich im Cartular 3a, 3 (Dronke Nr. 83) = Pistorius 504 II 29 (nicht 27, wie bei Dronke gedruckt ist) und ebenso im Cartular 70^b, 193 (Dronke Nr. 455) = Pistorius 495 II 2 (nicht 3, wie bei Dronke steht) und wiederholt 542 II 143, wo aber die Namen der Mancipien nicht, wie Dronke S. 200 fälschlich behauptete, fehlen, sondern dastehen. Wir ersehen daraus, dafs ein und dieselbe Urkunde auch in mehrere Cartulare aufgenommen wurde, was um so leichter geschehen konnte, als gelegentlich, worauf ich weiter unten noch zurückkomme, von ein und derselben Urkunde mehrere Ausfertigungen in Fulda vorhanden waren.

Der erste, welcher das Cartular zu Editions Zwecken einer Prüfung unterzog, war Joh. Friedr. Schannat. Er verlegt es in der praefatio zu seinem corpus traditionum Fuldensium (Leipzig 1724) in das 9. Jahrhundert und giebt auch ein Facsimile, das einzige, das bis jetzt überhaupt von ihm veröffentlicht ist. Allerdings besteht dies Facsimile nur aus fünf Zeilen, macht daher keinen so vollen Eindruck, wie etwa die Facsimile bei Mabillon und bei Schannat, selbst in dessen Vindiciae quorundam archivi Fuldensis diplomatum (Frankfurt a. M. 1728), sondern giebt von angelsächsischer Schriftart nur etwa eine so geringfügige Probe, wie das Chronicon Gotwicense¹⁾ aus einer Würzburger Handschrift von Excerpten aus Kirchenvätern. Die Verdienste Schannats um die Geschichte Fuldas sind grofse. Aufser seiner Sammlung der Fuldaer Traditionen sind diesbezüglich sein Fuldischer Lehnhof (Frankfurt a. M. 1726), seine Dioecesis Fuldensis (Frankfurt a. M. 1727), seine bereits erwähnten Vindiciae 1728 und seine 2 Bände Historia Fuldensis (Frankfurt a. M. 1729) rühmlich zu erwähnen. Es ist ein zu schroffes Urteil, wenn Roth ao. S. 52 bemerkt: „Die Gelehrten Fuldas und Hessens wurden seither nicht müde die pfuscherhaften und längst nicht mehr genügenden Schriften des Lützelburgers Schannat hundertfach abzuschreiben und wiederzukäuen.“ Denn die Achtung, deren sich Schannat in weiten Kreisen lange erfreute, ist in der umfassenden Heranziehung der primären Quellen und der Verarbeitung eines ungeheuren Materiales in einer für seine Zeit immerhin respektablen Weise wohl begründet, nahm er doch, um Zutritt zu den geistlichen Archiven zu erhalten, sogar die Priesterweihe.²⁾ Was speziell die Fuldaer Traditionen betrifft, so konnte sich Schannat³⁾ rühmen, er habe den Schenkungsurkunden der Ausgabe von Pistorius hinzugefügt „quidquid huiusmodi donationum ex archivi vetustis membranis chartis rotulis

1) Chronicon Gotwicense I, Seite 34, Abbildung Nr. 5.

2) von Löher, Archivlehre, Seite 168; Will, Hessenland V, 1891, S. 92.

3) Sickel, Acta Karolingorum II, 186 f.

chartariis aliisque optima notae codicibus zu erlangen gewesen und was in Eberhards Summarien enthalten sei. Aber freilich ist Schannats Ausgabe der Fuldaer Traditionen von diplomatischer Genauigkeit sehr weit entfernt. Schannat arbeitete, wie schon aus der raschen Aufeinanderfolge seiner Druckwerke hervorgeht, zu schnell und legte auf sorgfältige Wiedergabe der Texte nicht das nötige Gewicht. Dies gilt von den Traditionen in höherem Grade, als von Schannats späteren Werken; denn infolge der heftigen Angriffe, die er vorzüglich von dem Würzburger Historiographen Eckhart erfuhr¹⁾, wandte er später den Drucken der Urkunden grössere Sorgfalt zu und machte, wie auch Sickel anerkennt²⁾, sehr bemerkenswerte Fortschritte in historischer Kritik überhaupt und in diplomatischer im besonderen. Aus unserem Cartular fehlen bei Schannat an 20 Traditionen; mit Ausnahme einer aus wenigen Zeilen bestehenden ist keine einzige ohne Fehler abgedruckt. Am schlimmsten sind die Eigennamen behandelt, welche oft gänzlich verunstaltet sind.³⁾ Ganz unzuverlässig sind auch die Datierungen. In der von Dronke Nr. 702 „*traditio Sigivartes*“ und von Schannat Nr. 55 „*traditio Sigivarti*“ überschriebenen 15. Tradition des Cartulars auf fol. 9a ist ein Datum nicht enthalten, das Cartular schliesst mit der Zeugenreihe; bei Schannat ist noch hinz gedruckt „*facta traditio XIII kal. martias anno X domni Karoli regis Francorum*“, ohne dass die geringste Andeutung dieser Willkür gemacht wäre; vielmehr muss jeder Leser aus der Randbemerkung „*ex veteri cod. MSS.*“ bei Schannat S. 29 schliessen, dass das Cartular — denn dies pflegt bei Schannat mit „*ex veteri cod. MSS.*“ bezeichnet zu sein — jene Datierung enthält und dass demgemäss Schannats Auflösung in das Jahr 778 auf urkundlicher Grundlage beruht. Die Kartula Ratharii de Uuormacinse = Nr. 51 Fol. 25a des Cartulars ist in diesem datiert „*Actum in civitate Mogontia. facta donatio sub die II kal. augustas anno V regni domni Pippini regis*“. Dronke verlegt die Epoche Pippins ins Jahr 753; aber Sickels Untersuchungen über diese Epoche Forschgn. z. deutsch. Gesch. IV. S. 439ff., im Auszug wiedergegeben Urkundenl. 242, haben endgiltig erwiesen, dass der Regierungsantritt Pippins in die erste Hälfte des Nov. 751 fällt. Also datierte diese Urkunde vom 31. Juli 756 (nicht 758, wie Dronke auflöst). Schannat hat gegen die Lesung des Cartulars anno XII im Text dieses auch noch mit 765 statt mit 763 falsch aufgelöst. Die *traditio Vodalrichi comitis pro se et pro Voton de Alsacia*, wie im Cartular Fol. 6a die 10. Tradition überschrieben wird, ist im Cartular datiert: „*actum ad zinzila publice data kl. mai anno XXV regni domni Karoli regis*.“ Das ergäbe 803, in welches Jahr auch Dronke

1) Über diese Angriffe s. Fabricius, *Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis* II, 1858, S. 620. Im übrigen ist über Schannat gehandelt von: Rübsam, *Zeitschr. des Ver. f. Hess. Gesch.* N. F. IX, S. 103ff. (1882); Zöpfl, *Die weibliche Lehnerfolge im Fuldaischen, ein Rechtsgutachten.* Stuttgart 1852; von Schulte, *Schannat, Allg. deutsche Biographie* 30, 571f.; Holder-Egger, *N. Arch. der Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.* Band 22, 1897, Seite 503. Cornelius Will, *Johann Friedrich Schannat, Hessenland V*, 1891, S. 92ff. und über die Korrespondenz Schannats Katschthaler, *Über Bernhard Pez und dessen Briefwechsel, Melk, Progr.* 1889.

2) Sickel, *Acta Karolingorum* II, 186f.

3) Dronke, *Trad Fuld.* Seite XII.

die Urkunden verlegt. Schannat druckt, als ob in der Handschrift XXXVI stände, und setzt diese Tradition ins Jahr 804. Ein Grund zur Änderung des Cartulars liegt aber nicht vor. Das sind nur Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, für die Willkürlichkeit und Ungenauigkeit, welche den von Schannat angeblich aus dem Cartular entnommenen Datierungen eigentümlich sind. Auch der Vorwurf trifft Schannat, daß er die Ordnung, welche das Cartular und Eberhard haben, zerstückt und verwirrt hat, indem er sich erlaubte, einzelne Abteilungen aus den Summarien in seinen *codex probationum historiae Fuldensis*, in seine *Buchonia vetus* und seine *Dioecesis Fuldensis* zu nehmen und die Summarien selbst in seinem Abdrucke in der Absicht, eine chronologische Folge herzustellen, willkürlich durcheinander zu werfen. Wie es scheint, hatte Schannat den innigen Zusammenhang der Cartulare mit den Summarien gar nicht gefunden.¹⁾

Die „Traditiones Fuldenses“, welche den 1. Band der von Schoettgen und Kreyfsig herausgegebenen *Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi* (I p. 1—50) eröffnen und wegen der *Kartula Cuniberti* bereits oben erwähnt wurden, sollen zwar nach Schoettgens Meinung, der eine jüngere, jetzt nicht mehr nachweisbare Abschrift eines Teiles der Eberhardschen Sammlung erworben hatte, Nachträge und Verbesserungen zu Schannats Publikationen enthalten. Aber nicht nur ist die Handschrift, auf welche dieser Druck sich stützt, schlecht, sondern auch die Benutzung geschah mit wenig Umsicht und Sorgfalt.²⁾

Zuverlässiger als die Arbeiten von Schannat sind die von Ernst Friedrich Johann Dronke. Dieser gab 1844 im Verlag der C. Müllerschen Buchhandlung (G. F. Euler) in Fulda heraus „Traditiones et antiquitates Fuldenses 4^o“, ein Werk, das in der Vorrede (XVI S. mit lateinischer Paginierung) auch das Cartular erörtert und dann bringt: I. ex codice Eberhardi monachi S. 1—158 und II. Liber mortuorum fratrum S. 159—184, dazu ein Personenregister und ein geographisches Register; beigegeben ist ein Steindruck: Eberhardi cod. II 83 b (teilweise). Sodann erschien: „Codex diplomaticus Fuldensis“, Cassel, Verlag von Theodor Fischer (das Titelblatt des gesamten Codex dipl. Fuld. trägt das Jahr 1850). Der Herausgeber konnte die Fertigstellung dieses für die Fuldaer Geschichte Epoche machenden Buches nicht mehr erleben. Nach dem Erscheinen der 3. Lieferung erlag Dronke, der in Fulda das Amt des Gymnasialdirektors verwaltete, einer tödlichen Abzehrung. Die Druckberichtigung der 4. Lieferung besorgte Archivar Landau in Kassel. Ein Register zu Dronkes *Codex diplomaticus Fuldensis* erschien 1862 von Jul. Schmincke zu Kassel in demselben Verlag. Von Schannat unterscheidet sich Dronke sehr zu seinem Vorteil zunächst dadurch, daß er bei jeder Tradition genau die Stelle des Cartulars angiebt, aus welcher der Abdruck erfolgt ist. Hierdurch wird jeder in die Möglichkeit bequemer Nachprüfung versetzt. Ebenso ist es sehr erwünscht, daß Dronke die abweichende Zählung der Schannatschen Bearbeitung jedes Mal mit bei-

1) *G* in d. Allgemein. Litteratur-Zeitung, Halle 1845, Seite 617 ff.

2) Förstemann, Neue Jenaische Allgem. Litteraturztg. 1846, S. 699; Sickel, *Acta Karolingorum* II, 215.

fügt. Die Texte der Urkunden selbst sind sehr sorgfältig. Wiederholte Nachprüfungen ergaben meistens nur Kleinigkeiten. Dagegen sind, worauf ich weiter unten zurückkomme, die von Dronke den einzelnen Traditionen vorgedruckten Überschriften sehr willkürlich gebildet und können keinen handschriftlichen Wert beanspruchen. Der kritische Apparat bei Dronke ist unvollständig und teilweise irreführend (s. u.). Völlig ungenügend sind Dronkes Auszüge aus Eberhard bei den im Cartular überlieferten Urkunden. Dronke gab auch in der Vorrede zu den Traditiones die erste Beschreibung des Cartulars, ohne aber, wie Schannat, ein Facsimile beizufügen. Allerdings ist diese Beschreibung sehr mangelhaft und, verglichen mit der ausführlichen Erörterung, die Dronke über den codex Eberhardi vorlegt, unverhältnismäßig kurz und geht auf vieles, zu dessen Erörterung das Cartular auffordert, gar nicht ein.¹⁾ Es hängt dies mit Dronkes Überschätzung des kritischen Wertes von Eberhards Arbeit zusammen; nach Dronkes Anschauung wäre „nicht der entfernteste Grund vorhanden, dem Eberhard Albernheit oder absichtliche Verfälschung vorzuwerfen“ (s. o.).

Von derselben irrigen Grundanschauung über Eberhard geht auch Förstemann aus, welcher daher in seiner gehaltvollen Anzeige der Dronkeschen Traditionen²⁾ der Bedeutung unseres Cartulars nicht gerecht wird. Unter den sonstigen Anzeigen, die Dronkes Traditionen fanden, ragt die von Friedrich Kunstmann, dem Verfasser der noch heute höchst nützlichen Biographie des Hrabanus Maurus (Mainz 1841), hervor.³⁾ Hatte Dronke gemeint, daß es Hraban (822—842) war, welcher die Sammlungen der Cartulare veranstaltete, so spricht sich Kunstmann dahin aus, daß nach Dronkes Beschreibung der Handschrift diese zwar wohl unter Hraban geschrieben sei, aber für die Zeit der Anlegung von Cartularen in Fulda keinen Aufschluß gewähre; deren Anlegung sei vielmehr die notwendige Folge des Capitulares Karls des Großen vom Jahre 805, in welchem er allen Klöstern und Bistümern befahl, ihre eigenen Notare zu halten; mit der Errichtung und dem Wirkungskreise des Notariates sei aber auch die Anlegung eines Cartulars bedingt. Da nun schon vor jenem Capitulare Karls des Großen Fulda seine Notarien hatte, die mit dem Titel cancellarii versehen handelnd auftraten, so habe es auch in älterer Zeit Fuldaer Cartulare gegeben. Ebenso will Gegenbaur⁴⁾ daraus, daß 780 ein Odalricus presbiter in vice Enuzes subscriptus und 803 ein Recheo mit dem Titel cancellarius erwähnt wird,

1) Mit Recht sagt Roth in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1849, S. 64: „Durch den mangelhaften Bericht Dronkes erfahren wir wohl, daß die älteste Schenkung im Fuldaischen Cartular die des Adalbert zu Mainz vom 24. Juni 750 (Cod. dipl. Nr. 2) ist, nicht aber, welches die jüngste ist, was wir doch wissen müssen, um das Alter der Handschrift zu bestimmen. Ebenso wenig erfahren wir in betreff anderer Merkmale unseres Cartulariums; die Zollersche Hs. war in 3 Bücher eingeteilt, und jede Schenkung hatte eine besondere Aufschrift; ob das noch beim Cartularium der Fall war, und wie viele Schenkungen es überhaupt enthielt, darüber herrscht tiefes Stillschweigen bei Hrn. Dronke.“ Zur Beurteilung von Dronke vgl. auch Wislicenus, Ztschr. des Ver. für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. XI, 1898, S. 260 ff.

2) Förstemann, Neue Jenaische allg. Litteraturztg. 1846, Nr. 175, S. 689 ff.

3) Kunstmann, Münchener Gel. Anz. 1845, Nr. 21 f., S. 169 ff.

4) Gegenbaur ao. I, 96.

schliessen, daß schon zur Zeit Egils (819—822) Cartulare bestanden haben. Allein es war keineswegs Sache der Notare, Cartulare anzulegen; ihre Thätigkeit beschränkte sich im Frankenreich vielmehr darauf, Rechtshandlungen auf Grund persönlicher Anwesenheit bei denselben zu verbriefen, d. h. die entsprechenden Urkunden herzustellen oder, falls sie sich bei der Herstellung der Reinschriften vertreten ließen, wenigstens eigenhändig zu unterschreiben. Hierauf beschränkte sich dieses Institut auch dann, als es durch die Karolingische Gesetzgebung weiter ausgebildet und als den von den Notaren hergestellten Urkunden eine bevorzugte Beweiskraft ausdrücklich beigelegt wurde; und so blieb es auch, bis die allgemeine Zersetzung der Karolingischen Gau- und Grafschaftsverfassung den Verfall auch dieser Institution herbeiführte. Man kann also nicht mit Kunstmann behaupten, daß mit dem Wirkungskreis des Notariates auch die Anlegung eines Cartulars bedingt sei.¹⁾ Die Annahme eines Zusammenhanges des Capitulars Karls des Großen mit der Anlage des Fuldaer Cartulars ist ganz unhaltbar. Thatsächlich ist ein solcher Zusammenhang nirgends nachweisbar, — Salzburg allein ausgenommen. Der Indiculus Arnonis aber und die Breves notitiae, die hier in Betracht kommen, sind urbariale Aufzeichnungen, keine Cartulare.

Eine lang ausgespinnene Abhandlung ist Roth's Rezension der Dronkeschen Traditionen, die zuerst in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1849, S. 49 ff. und teilweise verändert in Roths Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung, VII. Heft (München 1852) unter der Überschrift „Geschichte Buchens“ erschien. Roth, der an Dronke mancherlei aussetzt, stimmt ihm betreffs des Alters des Cartulars bei. Zwar ergebe sich aus den Urkunden, daß die Abtei Fulda schon im 8. Jahrhundert Kanzler und diesen untergeordnete Notare hatte. Es sei aber nicht ersichtlich, daß sich bei dem kleinen Urkundenvorrat jener Zeit die Notwendigkeit ergeben habe, Copialbücher anzulegen. Dann handelte ausführlich über unser Cartular Kossinna ao., insbesondere im ersten Kapitel seiner Arbeit, welche betitelt ist „Die Fuldaer Urkunden“. Als Grundlage zur Erforschung der hochfränkischen Namen dürfe weder Eberhard noch die Edition des Pistorius gelten, sondern nur das Cartular. „Daß Pistorius“, heißt es bei Kossinna S. 7, „seinen Text nicht so arg entstellt und ergänzt hat, wie Eberhard, lehrt die Vergleichung von Kap. 5 und 39 der Eberhardschen Traditionen mit den unter den Text gesetzten Varianten des Pistorius, die im Ganzen ein mehr ursprüngliches Gewand tragen, doch mit den schönen, im reinen Hochfränkisch überlieferten Namen des Cartulars verglichen oft genug einen barbarischen Eindruck machen. Schon diese Einsicht müßte uns dazu bestimmen, soweit wie möglich, d. h. von a. 750 — a. 825 nur das Cartular zu benutzen, wo diese Quelle ja so ergiebig, zuweilen überreich strömt: bietet doch z. B. das Jahr 804 allein 9 Urkunden dar.“ Auch für die spätere Zeit ist es nach Kossinna gewagt, Pistorius zu berücksichtigen.²⁾ Nicht alles

1) Vgl. Bresslau, Urkd. I, 444 ff.

2) Zum Schutze des Pistorius vgl. Edward Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten, Mittlgn. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XVIII, 1897, S. 26f. und Reimer, Urkundenb. zur Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau I, 1891, S. XXVI.

aber sei im Cartular gleichwertig, das Wertvolle auch nicht überall gleichartig. Vor allem seien die undatierbaren Urkunden auszusondern, da es nicht so sehr auf Feststellung der Fuldaer Dialekteigentümlichkeiten ankomme, als namentlich darauf, die genaue historische Entwicklung derselben so zu veranschaulichen, daß sich uns kleinere bestimmt abgegrenzte Perioden ergeben. Nach Ausscheidung der Urkunden aus dem Elsass bleiben als ganz zuverlässige Grundlage der Untersuchung jenes alten Fuldaer Dialektes 140 Urkunden des Cartulars übrig. Über das Verhältnis Eberhards von Fulda zum Cartular hat neuerdings Bossert gehandelt in: *Württembergische Geschichtsquellen*, herausgegeben von Dietrich Schäfer 2, 230 f. Eine Reihe grammatischer Beobachtungen, besonders über Nr. 577 bei Dronke hat Edward Schröder „*Urkundenstudien eines Germanisten*“ (Mittlgn. des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XVIII, 1897, Seite 21 ff.) veröffentlicht. Schröder bemerkt, daß Dronke bei dem Cartular „die äußerste Sorgfalt in Lesung und Wiedergabe“ bewiesen hat, hebt aber gleichzeitig hervor, daß er dem Pistorius gegenüber sehr oft eine geradezu verblüffende Sorglosigkeit und Willkür verrät.

Das Urteil Schröders über Dronkes Zuverlässigkeit ist in der von diesem Gelehrten innegehaltenen Allgemeinheit nicht richtig, sondern muß, wie dies aus dem Verlauf der vorliegenden Untersuchung erhellt, stark eingeschränkt werden, hat aber, worauf es Schröder in der citierten Abhandlung ankommt, in Bezug auf Dronkes Exaktheit in der Wiedergabe grammatischer Formen innerhalb der angelsächsischen eigentlichen Urkundentexte seine Berechtigung. Das uneingeschränkte Lob Dronkes bei Schröder hat ganz neuerdings (1897) Wislicenus verleitet, in seiner Kieler Dissertation „*Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda*“, besonders Seite 15—28, den Dronkeschen Abdruck des angelsächsischen Cartulars, das Wislicenus nicht selbst eingesehen hat, als Ersatz für die Handschrift zu nehmen und ein Urteil über die Glaubwürdigkeit Eberhards von Fulda lediglich durch die Drucke von Dronke, Pistorius und Schannat gewinnen zu wollen. Schon Dobenecker hat bedauert¹⁾, daß Wislicenus den Codex Eberhardi nicht selbst eingesehen, sondern sich auf Dronke verlassen hat; Dobenecker würde sein Bedauern noch kräftiger geäußert haben, wenn ihm die Schwächen der Dronkeschen Arbeiten im vollen Umfange bekannt gewesen wären. Aber auch Wislicenus hätte sehr wohl die Unzulänglichkeit von Dronke erkennen können, wenn er Roths oben citiertes Buch benutzt hätte. Es ist ferner durchaus falsch, was Wislicenus, der darüber ohne Einsicht in das Original überhaupt kein Urteil haben konnte, Seite 11 behauptet, daß man mit Hilfe der in den Fußnoten von Dronke gemachten Angaben sich ein ungefähres Bild von den Copialbüchern machen kann. Hierüber genüge es auf das dritte Kapitel der vorliegenden Untersuchung zu verweisen. Von Pistorius urteilt Wislicenus selbst Seite 48, daß er sich nicht streng an seine Vorlage gehalten haben kann. Die Drucke, nach denen allein Wislicenus urteilt, sind eben alle ohne Ausnahme ungenügend, sodafs ein Gesamturteil, das, anstatt auf die Originalhandschriften des angelsächsischen Cartulars und des Eberhard zurückzugehen, sich nur auf die schlechten Drucke stützt, von

1) Dobenecker in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte. N. F. XI, 1898, S. 138.

vornherein keine Gewähr der Richtigkeit bietet (s. o.). Dronkes Urkundenedition, von allen über Fuldaer Geschichte noch bei weitem die beste, krankt nicht nur an den im Laufe der vorliegenden Untersuchung gezeigten Mängeln, sondern auch noch an anderen, die mit dem Cartular nichts gemein haben; hier sei beispielsweise erwähnt, daß Dronke einem nur stark fragmentarisch erhaltenen Original so gut wie ratlos gegenüber steht. Die neugegründete „Historische Kommission für Hessen und Waldeck“ hat daher beschlossen, ihre Veröffentlichungen mit einer dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechenden Neuherausgabe eines Fuldaer Urkundenbuches zu eröffnen. Angesichts der besonderen diplomatischen Schwierigkeiten, die bei dieser Arbeit zu überwinden sind, hat sie diese Arbeit keinem Geringeren als dem Nachfolger Wattenbachs auf dem Berliner Lehrstuhl, Herrn Universitätsprofessor Dr. Tangl, übertragen, der auch in seiner bereits erwähnten Abhandlung „Die Fuldaer Privilegienfrage“¹⁾ das Cartular ganz kurz berührt hat. Aus dieser Neubearbeitung der Fuldaer Urkunden wird erst nachzuprüfen sein, in wie weit die fleißigen statistischen Nachweise von Wislicenus gesichert sind. Eine kleine Vorarbeit für diese Neubearbeitung wollen auch die vorliegenden Untersuchungen sein. Aufser in seiner Dissertation hat sich Wislicenus mit dem angelsächsischen Cartular, aber wiederum ohne dieses selbst einzusehen, in dem Artikel beschäftigt: „Tabelle zur Vergleichung der Urkundenauszüge Eberhards von Fulda mit den ihnen zu Grunde liegenden Urkunden in den Drucken von Dronke, Pistorius Schannat und in einer Marburger Handschrift“²⁾. Die in dieser Überschrift gemeinte Marburger Handschrift ist das älteste Fuldaer Cartular. Jeder, der sich mit den Fuldaer Traditionen näher abgiebt, muß sich eine solche Zusammenstellung anlegen. Daß dieselbe sehr zeitraubend ist und leicht sich ein Irrtum dabei einschleicht, hat der Verfasser der vorliegenden Untersuchung selbst erfahren. Wer künftig die Traditionen studiert, wird solcher Mühe durch die verdienstliche Tabelle von Wislicenus enthoben.

Die Forschungen Sickels und (Pflugk-)Harttungs haben das Cartular nicht erörtert. Denn dieses enthält keine einzige Königs- oder Papsturkunde. Nur die eine *traditio de Abunheim Heinrichi regis* 9b 16 = Dronke Nr. 679 = Schannat Nr. 571, welche von späterer Minuskelhand auf der leer gelassenen letzten Seite der ersten Blattlage eingetragen ist, berührt sich mit den Königsurkunden nur insofern, als sie die Ausführung einer von Waitz³⁾ behandelten und von Sickel⁴⁾ herausgegebenen Urkunde König Heinrichs I. vom 3. Juni 932 (Dronke Nr. 678. Schannat Nr. 570) durch den Grafen des Wormsgaues Konrad „*ex imperio domni Heinrichi regis*“ enthält. In der einfachsten Form wird hier beurkundet, daß „*hanc traditionem . . Konradus comes manu sua in Uormasfeld stiptione subnixa peregit*“ vor Zeugen, deren Namen aufgeführt werden „*ut ea que in presenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur etiam titulatione firma habeantur testium*“. Wenn Ficker⁵⁾

1) Mitteilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsforschg. X, 1899, S. 193 ff.

2) Zeitschrift für Thüringische Geschichte. N. F. XI, 1898, S. 260 ff.

3) Waitz, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich I., 1885, S. 148.

4) Sickel, Mon. Germ. DD. I, Heinrich I. Nr. 34.

5) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 113.

bemerkt, daß sich diese Vollziehungsnotiz des Grafen Konrad im Traditionsbuche zugefügt finde, so ist dies weder für das Cartular noch für Eberhard zutreffend, sondern nur für die Drucke bei Dronke und Schannat: Bei Eberhard steht nur die Königsurkunde selbst (Dronke 678), aber nicht die Vollzugsnotiz; das Cartular aber enthält nur diese Notiz ohne die Urkunde König Heinrichs, sodaß also in ihm der Anfang „hanc traditionem“ ohne jeden Bezug ist.

Das Fuldaer Archiv blieb nach der Aufhebung der Abtei 1803 an Ort und Stelle, bis es 1871 nach Marburg übertragen ward.¹⁾ Die Manuskripte von Fulda waren hochberühmt. Der bekannte Geschichtschreiber Liudprand von Cremona nennt die dortige Büchersammlung aus eigener Anschauung eine „bibliotheca multis libris valde referta.“²⁾ Zur Zeit der Kirchenversammlung von Konstanz mußten die besten Bücher des Stifts dahin geliefert werden, kamen aber nicht wieder zurück. Aeneas Silvius plünderte die Bibliothek in elender Weise. Seit der Anwendung der Buchdruckerkunst besonders durch die Nähe von Mainz und den Verkehr mit diesem Mittelpunkt der neuen Kunst mag manches alte Manuskript, das zum Druck bestimmt war, von Fulda verschickt worden sein, ohne den Rückweg zu finden.³⁾ 1525 wurde das Fuldaer Kloster im Bauernkriege von den Mönchen verlassen. Als 1526 Landgraf Wilhelm von Hessen Schloß und Stadt Fulda brandschatzte, wurde auch die Bibliothek nicht verschont. Doch konnte 1551 Gaspar Bruschius rühmen⁴⁾: „habet hoc coenobium praeter cetera ornamenta insignem et incomparabilem bibliothecam“ und noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts war nach dem Zeugnisse des Professor Bertius die alte Manuskriptensammlung des Klosters Fulda die umfangreichste und wertvollste in ganz Deutschland.⁵⁾ Als 1632 König Gustav Adolf von Schweden den Landgrafen Wilhelm von Hessen mit dem Stifte Fulda beschenkte, mußten die Fuldaer Bücherschätze, soweit sie noch vorhanden waren, nach Kassel wandern. Ein Teil der Handschriften fand den Weg nach Rom.⁶⁾ Eugen Gerlach, welchen der Abt Heinrich VIII. von Bibra nach Rom sandte, fand daselbst in der palatinischen Bibliothek mehrere Handschriften, welche nach dem alten Katalog dem Hochstift gehören. Später gingen manche Handschriften in das Kloster der Jesuiten über, welche Abt Balthasar von Dermbach zur Ausrottung der evangelischen Lehre berufen hatte, besonders nachdem Abt Adolf von Dalberg 1734 die Universität gestiftet hatte, an der zunächst Jesuiten lehrten. Die Aufhebung des Ordens und die

1) Foltz ao. S. 511.

2) Ziegelbauer, *Novus rei literariae ordinis S. Benedicti conspectus*, I., Ratisbon. 1729, p. 487.

3) Wifs, *Beiträge zur Geschichte der Hochstifts- und Landes-Bibliothek in Fulda*, Verhandlg. der 6. Versmlg. deutscher Philol. in Cassel 1843, Cassel 1844, S. 70.

4) *Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima*, auctore Gaspare Bruschio, Ingolstadii 1551, pag. 56^b.

5) Bertius, *Commentariorum rerum Germanicarum libri tres*, Amstelodami 1626, p. 541.

6) Gegen Kindlinger (*Katalog und Nachrichten von der ehemaligen aus lauter Handschriften bestandenen (sic!) Bibliothek zu Fulda 1812*), der Caraffa, den späteren Papst Paul IV., für die Bibliotheksverluste verantwortlich macht, wendet sich Komp, Fürstabt Johann Bernhard Schenck zu Schweinsberg, der zweite Restaurator des Katholicismus im Hochstifte Fulda. Fulda 1878, S. 116ff. Vgl. auch Wifs ao. S. 71.

Zerstreuung der Fuldaer Ordens-Genossen führte abermals zu einer Verringerung der bibliothekarischen Schätze von Fulda.¹⁾ Indessen enthält die Fuldaer Landesbibliothek noch heute Reste aus den alten Handschriftenbeständen des Klosters, darunter die drei berühmten *codices Bonifatiani*.²⁾ Zahlreiche Plünderungen der Gegend in den wiederholten Kriegszeiten fanden statt.³⁾ Unter diesen Umständen *distractis*, um mit Lampert von Hersfeld⁴⁾ zu reden, *ac dilapidatis rebus Fuldensis monasterii* ist es als ein besonderes Glück anzusehen, daß das Cartular nicht einmal in seinem Äußeren Schaden gelitten hat, sondern vorzüglich erhalten ist.

III. Beschreibung des Cartulars. Seine verschiedenen Hände und deren Zeit.

Das Cartular besteht aus 86 Pergamentblättern in Quart, die mit Ausnahme weniger am Rand verkürzter eine Breite von 20,8 cm und eine Höhe von 23,6 cm haben, und zwar außer den als Umschlag dienenden 2 Blättern aus 11 Lagen. Von diesen sind die zweite bis elfte je am Schluß von I bis X numeriert, während die erste einer solchen Numerierung entbehrt, — ein deutliches Zeichen dafür, daß die erste Blattlage erst später hinzugekommen ist. An die Innenseite des hinteren Umschlages sind noch 2 Blätter geringeren Umfanges angeheftet. Die sämtlichen Blätter sind, mit alleiniger Ausnahme der beiden beschmutzten Seiten 66b und 67a, sauber gehalten. In 17 Blättern (Fol. 12—15. 17. 30. 31. 36. 49. 51. 55. 57. 61. 69. 71. 74. 80) finden sich Löcher, die mit der natürlichen Beschaffenheit der Häute und der Bereitung des Pergamentes zusammenhängen. Acht Lagen des Cartulars, nämlich die 1.—3. und 7.—11., sind Quaternionen. Die 4. Lage enthält an Stelle der zwei mittelsten zusammenhängenden Blätter nur ein einziges gleichgroßes Blatt, auf dessen Vorderseite die 59te Urkunde eingetragen und dessen Rückseite leer gelassen ist; an Stelle des 2. Blattes ist ein schmaler Zettel eingheftet mit einem noch ungedruckten Verzeichnis von Urkunden, die sich auf Mainz beziehen. Die 5. Blattlage ist ein Ternio, die 6te hat jetzt die mittleren 4 Blatt verloren. Die

1) Wifs ao. S. 71. Vgl. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. I, 1820, S. 327f., VIII, 1843, S. 109f., 624ff. N. Arch. V, 1880, S. 225.

2) Zwenger, Zur Geschichte der Fuldaer Landesbibliothek, Hessenland IV, 320ff.; von Keitz, Die *codices Bonifatiani* in der Landesbibliothek zu Fulda, ebenda S. 197ff.

3) Arnd, Geschichte des Hochstiftes Fulda 1860, S. 151. Vgl. auch Eugen Thomas, Sistem(sic!) aller Fuldischen Privatrechte I, 1788, S. 111ff. „Einige Unruhen der Fuldischen Bürgerschaft.“ — Über das Verschwinden von handschriftlichem Material aus Fulda vgl. auch Dümmler, Forschgn. z. deutschen Gesch. V, 369ff., XXIV, 421ff.; Grofs in Ztschrft. f. Hess. Gesch. N. F. VIII, 143ff.; Rübsam, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, I. Bd., 1880, S. 641ff.; Komp, Artikel „Fulda“ in Wetzter und Welte's Kirchenlexikon 2. Aufl. IV, 1886, S. 2110.

4) Monum. Germ. SS. V, p. 164. Lamperti monachi Hersfeldensis opera, recognovit. Holder-Egger 1894, pag. 84. Vgl. denselben Gewährsmann p. 216 der Ausgabe von Holder-Egger: „Fuldense nomen multis calamitatibus vehementer attritum et pene omnino oblitteratum.“

105te Urkunde des Cartulars, welche daselbst Kartula traditionis Otuuara de Uuormacinsē überschrieben ist (bei Dronke Nr. 177), bricht mit dem Worte exitum am Schlufs des Blattes 48b ab. Auf Blatt 49a aber folgt der Schlufs einer bei Dronke, soweit ich sehe, nicht edierten Urkunde, in der es heifst: facta donatio haec sub die VIII kl. iun. anno nono regnante domino nostro Karolo glorioso rege. Ego Uuelimannus rogatus scripsi et notavi diem et tempus quo supra. Dafs dieser Zustand des Cartulars nicht von Anfang her bestand, lehrt die Durchnumerierung der Urkunden, welche am Rand mit dunklerer Tinte eingetragen ist. Sie springt bei den Urkunden, welche nach dem jetzigen Befund mit 105 und 106 beziffert werden, von LXXXIII auf XCIII über.

Die bisher noch nicht erörterte Frage, wann der Blattverlust eingetreten ist, läfst sich ebenso wie die nach dem Inhalt der verlorenen Dokumente auf Grund des Registers auf Blatt 2a des Cartulars und an der Hand Eberhards beantworten. Der Anfang des Registers lautet: I. Kartula Ottakari in Uuormacinsē. II. Otakari item. III. Lantsuinde. IV. Ratolfi. V. Heriberti. VI. Burgratae. VII. Atun. Diese Aufeinanderfolge entspricht vollständig derjenigen im Cartular von No. 18 auf Blatt 10b an, d. i. von da an, wo die roten Überschriften über den Wormsgau beginnen, d. i. nach der ersten (vielleicht für ein Register) leergelassenen Seite der 2. Blattlage. Aufgenommen sind in das Register nur die mit gleicher Numerierung am Rand versehenen Urkundenkopien; die mit gewöhnlicher Minuskel am Ende der Blattlagen nachgetragenen Stücke sind in dem Register nicht mit verzeichnet. Der Schlufs des Registers entspricht den Nummern 164 bis 173 und lautet: CL. Erkannrati. CLI. Plurimorum. CLII. Berhtrata. CLIII. Adalbirga. CLIV. Hiltun. CLV. Erkambaldi. CLVI. Folerichi. CLVII. Testes de naute. CLVIII. Megingozzi. CLVIII. Uuilligarta. Die Nummern 174ff. des Cartulars sind nicht mit berücksichtigt. In der Gegend des Blattverlustes lautet dies Register, das sich dabei von LXXI Geilrata ab in der Zählung um 10 versah: LXXVI. Criemhilti. LXXVII. Altrates. LXXVIII. Bernekari. LXXVIII. Sunofheri. LXXX. Elisabeth. LXXI. Geilrata. LXXII. Burgrata. LXXIII. Ederammi. LXXIII. Otuuara. LXXV. Nandheri. LXXVI. Uuilligarta. LXXVII. Uuiturammi. LXXVIII. Edirammi. LXXIX. Hudurichi. XC. Otakari. XCI. Rohingi. XCII. Lantfridi. XCIII. Elisabeth. XCIV. Jordani. XCV. Uuolfbaldi. XCVI. Hertinges. XCVII. Ruben. XCVIII. Adalsuind. XCVIII. Immunt. C. Uten. Von Criemhilti bis Otuuara ist diese Reihe gleich der von Nr. 97 bis inclus. Nr. 105 des Cartulars. Von Jordani bis Uten entspricht die Reihe den Nummern 107 bis 114 des Cartulars. Also registrierte der Schreiber des Registers an Stelle der heute vorhandenen Lücke noch 9 Urkunden: Nandheri. Uuilligarta, Uuiturammi, Edirammi, Hudurichi, Otakari, Rohingi, Lantfridi, Elisabeth, also gerade soviel als auf der andern Hälfte desselben Quaternio noch heute stehen. Für die Zeit der Niederschrift dieses Registers finden sich folgende Merkmale: Striche über i und ii, wie sie seit dem 11. Jahrhundert aufzutreten beginnen, fehlen; aber e, das im 13. Jahrhundert in Deutschland meist verschwindet, ist vorhanden; h ist noch nicht unter die Zeile verlängert, was Ende des 12. Jahrhunderts anfängt, f entspricht der ausgebildeten Type des 12. Jahrhunderts, ist aber an einigen Stellen

noch etwas unter die Zeile gerückt; r, welches sich im 13. Jahrhundert unten nach vorn biegt, ist unten noch scharf abgegrenzt. Es ergibt sich also für die Zeit der Niederschrift das elfte Jahrhundert. Damals waren die 9 Urkunden in der jetzt klaffenden Lücke noch zu lesen. Diesen 9 Urkunden entsprechen die Nummern 102 bis 110 der descriptio Eberhards bei Dronke ao. S. 10, 11, sodaß wir also auch über den ungefähren Inhalt der uns jetzt verlorenen 9 Urkunden unterrichtet sind. Der Blattverlust trat also erst nach der Benutzung des Cartulars durch Eberhard ein.

Der gesamte Codex zerfällt zunächst in zwei Teile. Den Grundstock bildet der alte Hauptteil, nämlich die angelsächsischen Eintragungen; hierzu kommen als zweiter Teil nachträgliche Eintragungen verschiedener Art in gewöhnlicher Minuskel. Der alte Hauptteil beginnt Fol. 2b mit der traditio Theotharti et coniugis eius de Strazburg und umfaßt zunächst 13 elsässische Urkunden¹⁾ bis Fol. 7b. Sodann folgen in diesem alten Hauptteil des Cartulars die Urkunden des Wormsgaues²⁾ und zwar Fol. 10b mit einem ersten Abschnitt, der die Urkundennummern 18 (diese Urkunde ist überschrieben Kart(ula) traditionis Odacri de pago Uuormacinse) bis 56 der heutigen Gesamtzählung des Cartulars (diese Nummer 56 trägt die Überschrift Kart(ula) Rantulfi de Uuormacinse) enthält und bis Fol. 27b reicht, und sodann Fol. 30a unter der links oben eingetragenen Überschrift „baugulfi“ mit einem zweiten Abschnitt, der die Urkundennummern 60 (diese Nummer 60 ist überschrieben Kart(ula) Nandgarii de Uuormacinse) bis 109 und 111 bis 191 der heutigen Gesamtzählung enthält und von Fol. 30a bis Fol. 50a und von Fol. 51a bis Fol. 70a reicht. Sodann folgen Fol. 75a, beginnend mit der Kartula traditionis Uualurammi de pago Rininse, 9 Urkunden aus dem Rheingau, und zwar in 2 Abteilungen, deren erste, eine Urkunde Waluramms enthaltend, am Rand mit Nummer I notiert ist, deren zweite, vier am Rand mit II bis V notierte Urkunden enthaltend, Fol. 77a mit de pago Rinahogeuue überschrieben ist und bis 79a reicht, auf welcher Seite nur die ersten zwei Zeilen beschrieben, der übrige Raum freigelassen ist. Den Schluß der angelsächsischen Eintragungen bilden drei Urkunden über den Nahegau, überschrieben Fol. 79b mit de pago Nauinse, reichend bis Fol. 80b. Die traditio Abun et Haduprahti et Elbrichi auf Fol. 80b bildet den Schluß des alten Teiles des Cartulars. Ganz leer geblieben sind im Codex Fol. 8b. 10a. 29b. 73b. 74a. 84b. Der gesamte übrige Raum des Cartulars ist in gewöhnlicher Minuskelschrift von verschiedenen Händen und in verschiedenen Zeiten zu Einträgen verwendet worden. Diese Einträge sind: Fol. 2a das bereits erwähnte Register unter der mit roter Tinte eingetragenen Überschrift STURMI ABBA und sodann Urkundenabschriften und zwar Fol. 8a. 9a. 9b d. i. auf den von der angelsächsischen Hand *a* leer gelassenen zwei letzten Blättern des ersten Quaternio, Fol. 28a bis 29a d. i. auf den ersten drei

1) Schöpflin, *Alsacia aevi Merovingici, Carolingici, Saxonici etc. diplomatica* (1772—75) hat das Cartular nicht benutzt, sondern sich damit begnügt, auf Schannat zu verweisen (vgl. pag. 96. 98).

2) Boos hat für sein Urkundenbuch der Stadt Worms das Cartular zwar benutzt (vgl. die kritischen Bemerkungen zur Urkunde Nr. 3 von Band I, 1886); aber seine Abhandlung „Quellen zur Geschichte der Stadt Worms“ Band I, Seite IX ff. erwähnt das Cartular nicht.

Seiten der 2 vor der Überschrift *baugulfi* Fol. 30a leergelassenen Blätter in Quaternio IV., Fol. 50b d. i. auf der letzten Seite von Quaternio VII, Fol. 70a—73a, 74b, d. i. auf dem von den angelsächsischen Händen leergelassenen Raume von Quaternio X. Von Fol. 72 ist etwa die untere Hälfte herausgeschnitten; der erhaltene Rest ist auf der Vorderseite zum größeren Teil beschrieben; auf der Rückseite desselben begann ein Schreiber den Anfang einer Urkunde einzutragen, vollendete aber noch nicht die 2. Zeile, da überzeugte er sich, daß das Pergament für seine Urkunde nicht ausreichen werde, und trug diese daher auf Fol. 74b ein, d. i. nach der im Cartular mit Bleistift durchgeführten modernen Seitennumerierung auf Seite 146, welche ganz von dieser Urkunde ausgefüllt wird; es geht dies aus der Identität der Tinte und den dicken, von den Händen der Umgebung sich deutlich abhebenden Schriftzügen hervor. Schliesslich finden sich hinter der letzten angelsächsischen Eintragung in Quaternio XI auf Fol. 80b—83b Urkundenkopien nachgetragen. Diese letzt erwähnte Gruppe der Nachträge auf Fol. 80b—83b zerfällt wieder in 2 Abteilungen; in der ersten tragen die beiden ersten Urkunden Nr. 215 und 216 die mit roter Minuskel eingetragenen Überschriften *Karta Gundhrammi* und *precaria Gundhrammi*, während Nr. 217 und 218, wie alle folgenden, eine rote Überschrift nicht haben. Mit Nr. 218 Fol. 82b *Ego in dei nomine Gundrahm u. s. f.*, welche Güter 'in provincia *Uuormazfeldono*' betrifft, schliesst diese auf den Wormsgau bezügliche Abteilung, und es folgen auf Fol. 83 unter der Überschrift *TRADITIO SIGISTEINES IN PAGO GRAPFELDONO* mit wechselnder Tinte und wechselnden Händen noch die Urkunden 219 bis 223. Im allgemeinen ist ja, und dies trifft auf die Eintragungen der Innenseite des hinteren Umschlagblattes zu, der stete Wechsel von Hand und Tinte ein Hauptindicium gleichzeitiger, unmittelbarer Eintragung. Doch ist dies Moment für sich allein nicht immer auch schon ein untrügliches Merkzeichen. Mehrfache Beispiele von Codices, so bei den Traditionsbüchern von Brixen und von St. Emmeran, in denen fortwährender Wechsel von Hand und Tinte stattfindet und trotzdem aus anderen Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Traditionen doch erst viel später eingetragen wurden, mahnen, wie mit Recht Redlich hervorhebt¹⁾, zur Vorsicht. Auch im Fuldaer Cartular sind trotz des steten Wechsels von Tinte und Hand Blatt 82. 83 in späterer Zeit nach Vorlagen kopiert. Denn es fällt Nr. 217 auf Blatt 82ab mit der Unterschrift *ego hruodolfus indignus presbyter iussus scripsit* der Beurkundung nach ins Jahr 834, der Schrift nach wohl frühestens in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts. Daß hier keine unmittelbar in das Cartular eingetragene Beurkundung vorliegt, sondern spätere Kopie, folgt schon daraus, daß Nr. 215. 216 des Cartulars = Dronke Nr. 534. 535 aus dem Jahre 841 stammen. Auch die folgenden Urkundeneinträge verraten sich dadurch als Kopien, daß die chronologisch späteren den früher abgefaßten in der Reihenfolge des Cartulars vorausgehen. Von den Urkunden unter der Überschrift *in pago Grapfeldono* fällt Nr. 219 = Dronke 626 ins Jahr 887, der Schrift nach (vgl.

1) Redlich, Über bayrische Traditionsbücher und Traditionen, Mittlgn. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. V, 1884, S. 29.

Fol. 84a) ins 11. Jahrhundert, und in dieselbe Zeit der Kopierung fallen die nun folgenden Urkunden Nr. 220 des Jahres 890 = Dronke 635, Nr. 221 der Zeit um 888 = Dronke Nr. 628, sowie die Nummern 222. 223 der Zeit um 920 = Dronke Nr. 672. 673. Als letzte dieser nachträglichen Urkundenkopien ist Fol. 84a Nr. 224 zu betrachten, geschrieben auf einem extra eingehafteten, auf der rechten Seite bogenförmig beschriebenen Pergamentblatt.

Blatt 85a ist ganz anders anzusehen, als die übrigen Eintragungen in diesen codex. Dieses Blatt in $\frac{2}{3}$ Höhe des Cartulars und gröfserer Breite als alle anderen Blätter des codex in diesen extra eingehaftet, ist keine Kopie, sondern eine Originalurkunde. Davon steht freilich weder bei Dronke noch sonst wo irgend etwas zu lesen; vielmehr heifst es z. B. bei Gegenbaur Seite 94: „Von den vielen hundert Originalschenkungsurkunden, welche seit frühester Zeit dem Kloster Fulda zur Bestätigung seines rechtmäßigen Erwerbs von Besitzungen und Ländereien seitens Privater ausgestellt wurden, ist uns aus den ersten Jahrhunderten nicht eine einzige Originalurkunde mehr erhalten.“ Ebenso sagt Kossinna ao. S. 4: „Recht zu bedauern ist, dafs von den seit frühester Zeit (a. 750) so zahlreichen Originalschenkungsurkunden uns nicht eine einzige aus den ersten Jahrhunderten erhalten ist.“ Unter all den Hunderten von Fuldaer Privaturkunden aus jener Zeit ist diese auf Blatt 85a unter Nr. 225 des Cartulars erhaltene allein auf uns gekommen.

Die Rückseite dieser Originalurkunde ist bedeckt zunächst mit einer carta (ego Helmolt, Nr. 226) = Dronke 710 (traditiones diversae), Nr. 1, sodann mit zwei notitiae (Nr. 227. 228): Uuillikumo et Folcmar tradiderunt (= Dronke 710, 2) und Deganar . . . tradit (710, 3). In jeder dieser beiden notitiae ist nur je 1 Name unberührt stehen geblieben, alles andere ist mehr oder weniger wegradiert, wie das häufig bei solchen Urkunden vorkommt, deren Zeugen gestorben sind. Dann folgen noch auf Blatt 86a Nr. 229—234. Hiervon ist bei Dronke nur 232—234 als Nr. 710, 4—6 abgedruckt. Die von Dronke übergangenen traditiones 229—231 haben folgenden Wortlaut:

Nr. 229: *Caput CLXXIII*¹⁾ Iburin tradidit pro Ratheren quicquid in Thornheim habuit ad sanctum Bonifatium.

Nr. 230: Hadarch tradidit ad sanctum Bonifatium quicquid in Thornheim habuit.

Nr. 231: Gerolt tradidit ad sanctum Bonifatium in Thorheimono marcu quicquid proprietatis habuit.

Diese Eintragungen am Schlufs des Cartulars sind nicht mehr Urkundenkopien, sondern direkte Beurkundung. Wenn irgendwo, so zeigt sich hier die Richtigkeit des Satzes von Ficker²⁾: „Wo uns die Zeugnisse über die Erwerbungen einer

1) Dieser Kapitelvermerk bezieht sich auf die mittelalterliche, oben bereits erwähnte, am Rande mit Tinte eingetragene Durchnummerierung der Urkunden. Es entspricht Nummer 187 der heutigen mit Bleistift eingetragenen Zählung der mittelalterlichen Nummer 173, d. i. der Kartula Iburini, zu der am Rand Fol. 68^b Thorn heim eingetragen und welche bei Dronke unter Nr. 431, bei Schannat unter Nr. 354 abgedruckt ist.

2) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 89.

Kirche so vollständig vorliegen, wie etwa bei Fulda, läßt sich die steigende Vernachlässigung der Form deutlich erkennen.“

Was die verschiedenen Hände betrifft, die an diesem Cartular mitgearbeitet haben, so beschränkt sich Dronke in der Vorrede auf wenige ziemlich allgemein gehaltene Bemerkungen. Wie weit sich die einzelnen Hände erstrecken, giebt er ebensowenig an, wie die Zeit, in welcher die späteren der ältesten angelsächsischen Haupthand sich anfügten. Stellt man sich nun aus dem kritischen Apparat, den Dronke unter den Text seiner Traditionen gesetzt hat, die einzelnen Angaben über die Hände zusammen, so ergibt sich, daß Dronke fünf Hände (*a—e*) unterscheidet, denen er dann noch eine Anzahl nicht näher bezeichneter Hände anreicht. Von diesen Aufstellungen ist aber nur die über die älteste Hand *a* ziemlich richtig, bedarf aber auch der Berichtigung. Nach Dronke stammen von 234 Urkunden, die gegenwärtig im Cartular zu lesen sind, 191 von Hand *a*. Indessen für die Nrn. 185 und 186 trifft dies nur teilweise zu. Die 185. Urkunde des Cartulars ist nämlich auf Fol. 68 nur bis zu den Worten *et tria mancipia* von der alten Hand *a* geschrieben. Gleich das nächste Wort *ratberthum* weist nicht mehr das angelsächsische, sondern das gewöhnliche *r*-Zeichen der karolingischen Minuskel auf. Von dem Worte *ratberthum* an wird der ganze übrige Teil dieser Seite mit schwächerer Tinte und kräftigerem Duktus in karolingischer Minuskel fortgeführt. Während Hand *a* in angelsächsischer Weise *ri* in zwei nebeneinanderstehenden Buchstaben z. B. in *successoribus* in Zeile 2 derselben Seite schreibt, werden diese beiden Buchstaben von Hand *b* z. B. in *integritate* Zeile 17 in einem Zug in Anlehnung an die merowingische Schrift geschrieben, etwa so wie in dem Facsimile bei Ranke, *Par Palimpsestorum Wirzburgensium* Wien 1871 und bei Arndt-Tangl, *Schrifttafeln I³ 1897* Taf. 11a, Zeile 3. An die merowingische Kursive erinnert auch die Verbindung von *rm* in dem Namen *Ermanolt* Fol. 68a 5. Zeile von unten und in *Uuormacinse* ebenda auf der letzten Zeile, nicht minder auch die Verbindung des über der Zeile geschriebenen offenen Karolinger-*a* mit dem ersten Grundstrich von *m* in der Form *meam*, während das unmittelbar vorausgehende *elimosinam* das gewöhnliche Minuskel *a* selbständig neben *m* aufweist. Nur das angelsächsische Zeichen für *g* hat Hand *b* noch neben den späteren Minuskelzeichen desselben Buchstabens, z. B. in demselben Worte *signum*. Diese Schrift ist bereits ganz wesentlich jünger als die des 8. Jahrhunderts, von der Arndt *Schrifttafeln II² 12* eine Probe mitteilt. Am augenfälligsten ist die Verschiedenheit der Hände *a* und *b*, wo sie dieselben Worte schreiben, so in *scripsi* am Ende von 185 verglichen mit demselben Worte am Ende von 184 und 186.

Völlig unzuverlässig sind Dronkes Angaben über die sonstigen Hände des Cartulars. Nach Dronke sollen von der Hand, die er mit *b* bezeichnet, sowohl Nr. 57 des Cartulars = Dronke 168 und Nr. 58 = Dronke 395, als auch Nr. 188 = Dronke 429 und Nr. 189 = Dronke 459 geschrieben sein, jene zwei sind aber in karolingischer Minuskel, diese in angelsächsischer Schrift, auch mit völlig verschiedener Tinte geschrieben. Man staunt, daß bei so totaler Verschiedenheit Dronke die Identität dieser beiden Hände überhaupt hat aussprechen können. Ebenso steht es mit Dronkes Angaben über die weiteren Hände: Von einer Hand (*c*) läßt Dronke z. B.

die Nummern 15 (Dronke 702) und 59 (Dronke 686) des Cartulars geschrieben sein; jene ist aber mit dicken und ziemlich großen, diese mit dünnen und kleinen Buchstaben geschrieben; auch in Einzelheiten ist die Schrift verschieden: der Querstrich des H ist in Nr. 15 durch einen oder beide Grundstriche, in Nr. 59 nur bis an die Grundstriche geschrieben; bei dem großen F ist in Nr. 15 der Oberbalken wenig mehr als rechtwinkelig, bei 59 in sehr stumpfem Winkel aufgesetzt u. s. w. In Wahrheit also stammt die Niederschrift von Nr. 15 und 59 von verschiedenen Händen. Ebenso rühren die von Dronke mit Hand *d* bezeichneten Eintragungen nicht von ein und derselben Hand her; zu den Besonderheiten von 224 gehört z. B. gelbe Tinte, n und t am Namensende zusammenhängend mit großen Buchstaben, das große E mit nach unten gebogener Zunge, das große A mit nach links oben überstehendem Schaft; dem gegenüber bei Nr. 218 schwarze Tinte, n und t am Namensende getrennt mit kleinen Buchstaben, das große E mit gerader Zunge, das große A ohne oben überstehenden Schaft u. s. f. Es können also die Nummern 218 und 224 unmöglich, wie Dronke angiebt, von ein und derselben Hand *d* geschrieben sein. Ebenso sind in der von Dronke mit *e* bezeichneten Gruppe Nr. 220 Fol. 83a (Dronke Nr. 635) und Nr. 221 Fol. 83b (Dronke Nr. 628) von verschiedenen Händen eingetragen.

Vergleicht man nun unabhängig von den vielfach falschen und irreleitenden Angaben des Dronkeschen Apparates die verschiedenen Hände, so hat mit gleicher Tinte und gleichen Zügen die angelsächsische Haupthand (*a*) folgende Urkunden kopiert: 1—13. 18—56. 60—109. 111—185 Anfang. 186 zweiter Teil. 187. 190. 191. 203—214, diese Hand hat alle diese Urkunden mit gleichmäßiger Sauberkeit und Deutlichkeit mit spitzer Feder, also ohne breite Grundstriche, in feinen Zügen und mit mäfsigen Abbrüviaturen eingetragen. Die zweite der angelsächsischen Hände hat dann Nr. 188 und 189 auf Fol. 68b bis 69b, sowie Nr. 109 auf Fol. 50a mit viel dunklerer Tinte und breiter Feder kopiert, mit dicken kräftigen Zügen an Stelle der feinen von Hand *a*; hier ist dieselbe angelsächsische Schrift wie bei der Haupthand, welche ihre am Ende von 187 unterbrochene Thätigkeit bereits mit Nr. 190 auf Fol. 69b wieder aufnimmt. Mitten im Satz setzt die Haupthand am Anfang von Fol. 68b wieder ein. Diese drei Hände sind also gleichzeitig.

Die älteste im Cartular überhaupt und speziell von Hand *a* eingetragene Tradition ist die Kartula Adalbercti, Nr. 30, Fol. 16a = Dronke Nr. 2. Die überlieferte Datierung lautet: Actum Mogontiae civitatis publice facta Karta VIII. kal. Februarias anno VIII domni nostri Hilderichi et Pippino duce. Nun ist nach Oelsner, De Pippino rege Francorum 1853, p. 1ff. und Hahn, Jahrb. des Fränk. Reiches 741 bis 752 S. 164, Childerich III. im Jahre 743 und zwar nach dem 4. Febr. König geworden. Also fällt der 24. Januar seines 8. Regierungsjahres nicht, wie Dronke will, 750, sondern 751. Die zweitälteste Tradition ist Nr. 55 Fol. 27a = Dronke Nr. 6: anno primo regni domni Pippini regis, also 752, Januar 18., aber nicht, wie Dronke will, 753. Diese wie überhaupt so gut wie alle chronologischen Angaben des Cartulars sind zuverlässig. Nur ganz selten sind wir in der Lage, einen chronologischen Fehler im Texte desselben nachzuweisen. Ein solcher Fehler ist in Nr. 46

Fol. 23 = Dronke Nr. 8 vorhanden. Diese Urkunde würde, wenn die im Cartular überlieferte Datierung richtig wäre, die drittälteste desselben sein; sie ist datiert II kal. Septembris anno II regni domni Pippini regis d. i. 31. August 753 (nicht mit Dronke 755) und ist des Eingangs wegen: „Domino magnifico fratri Lulloni episcopo“ von besonderem Interesse, da sie zeigt, daß Lull eine Zeit lang an der Spitze des Klosters stand. Daß aber im Datum ein Fehler liegt, ist sicher: im 2. Jahre Pippins lebte Bonifatius noch. Die Urkunden Nr. 46 und Nr. 45 des Cartulars = Nr. 8 und 26 bei Dronke sind von dem nämlichen Manne ausgestellt, von demselben Schreiber Wolfram geschrieben (ego Uuolframnus amanuensis rogatus scripsi et notavi diem et tempus quo supra heifst es in beiden Urkunden), zum Teil von den gleichen Zeugen unterfertigt und die Monatstage liegen nur um 3 Tage auseinander. Beide Urkunden fallen also in dasselbe Jahr 763, in welchem Thassilo abfiel. Daß die Beziehungen Sturms zu Thassilo es waren, welche jenem seine Verweisung nach Jumièges einbrachten, ist wiederholt vermutet worden.¹⁾ Statt anno II ist also in Nr. 46 des Cartulars anno XII zu lesen.²⁾ Die Annahme Gegenbaurs³⁾, dem sich Kossinna⁴⁾ anschließt, daß umgekehrt die Jahreszahl XII von Nr. 26 in II zu ändern sei, läßt die Verbannung Sturms, welche dann nicht 755, wie Kossinna will, sondern 753 fielen, unerklärt. Auch paläographisch ist es viel leichter, anzunehmen, daß der Kopist die X vor II einfach vergaß mit abzuschreiben, als einen Grund zu entdecken, wie der Schreiber von Nr. 26 Dronke zu seiner falschen X gekommen sei. Über einen Fehler in den Tagesangaben auf Fol. 16' siehe unten unter „Urkundenbeilagen“ Nr. 1, über einen Fehler bei der Jahresangabe auf Fol. 32 unten unter „Doppel- und Neu-Ausfertigungen“.

Bei der Frage der Zuverlässigkeit der chronologischen Angaben des Cartulars ist noch die große paläographische Ähnlichkeit der in ihm gebrauchten Ziffernformen von V und II zu beachten. Die angelsächsische Haupthand *a* unterscheidet V und II, welche beide sie mit zwei parallelen Grundstrichen schreibt, nur dadurch, daß bei V unten ein kleiner feiner Querstrich die beiden Grundstriche verbindet, während bei II dieser Querstrich fehlt. In der 22. Urkunde Kartula traditionis Hariberti de Uuormacinse (Dronke Nr. 30) auf Fol. 12' steht folgende Datierung: „Actum Mogontie civitate publice sub die VIII. kal. octubris anno XV regni Pippini rege.“ Nun ist hinter anno die Ziffer XII derart geschrieben, daß man ohne Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases nicht sehen kann, ob der Strich zwischen den beiden vertikalen Grundstrichen der Schluß der Schleife von X oder ob er der zu einer V gehörige Querstrich ist. Dronke nimmt das letzte an und macht mit Unrecht Schannat, der das erste annahm, aus seiner Schreibung XII den Vorwurf willkürlicher Änderung. Beide Herausgeber berechnen dabei die Epoche Pippins falsch. Die Urkunde fällt in Wahrheit, da die Lupe die Lesung XV mit Sicherheit ergibt, ins Jahr 766.

1) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, S. 55, Anm. 2.

2) So bereits Sickel, Sitzungsber. der Wiener Akademie 47 (1864), S. 635 A. vgl. Tangl, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX, 1899, S. 225, Anm. 2.

3) Gegenbaur a. o. I, 28.

4) Kossinna a. o. S. 16.

Für die Frage der Abfassungszeit des Cartulars erhalten wir durch das Datum der jüngsten eingetragenen Urkunde einen Anhalt. Die jüngste datierte Urkunde, die von Hand *a* im Cartular eingetragen steht, ist Nr. 191 auf Blatt 20a = Dronke Nr. 478; sie ist nach alemannischer Formel ausgefertigt und datiert anno XV regni Hludovici piissimi imperatoris V nonas octobres feria VII, d. i. Sonnabend den 3. Okt. 828. Darnach könnte die Hand *a* frühestens unter Hraban (822—842)¹⁾ geschrieben sein. In der That glaubt Dronke, daß es Hraban war, welcher diese so wichtigen Sammlungen anlegen liefs; es würde dies ja auch vorzüglich den vielseitigen Verdiensten entsprechen, die sich dieser „vir valde religiosus et in scripturis divinis adprime eruditus“²⁾, dieser „et pater et pastor, meritis et dogmate celsus“, wie ihn Candidus nennt³⁾, dieser praeceptor Germaniae, wie sein Ehrenname aus späterer Zeit lautet, dieser erste deutsche Gelehrte und erste deutsche Schulmann nach der Bezeichnung Arnolds⁴⁾, um das Kloster Fulda, um Wissenschaft⁵⁾ und Unterricht⁶⁾ sich erworben hat. Dronke führt als Beweis die Thatsache an, daß der angelsächsische Duktus sich auch in den Handschriften von den Werken des Hrabanus Maurus findet. Eine paläographische Stütze erhält Dronkes Zeitansatz, was diesem entging, durch die Annales Laurissenses minores vom Jahre 818 des Cod. Caes. Vindobon. Hist. prof. 515. Das Facsimile dieser Lorscher Jahrbücher in den Monumenta Germaniae⁷⁾ und bei Pertz⁸⁾ stimmt im gesamten Schriftduktus, wenn auch einige untergeordnete Punkte Verschiedenheiten aufweisen, aufs beste mit der Hand *a* des Fuldaer Cartulars. Diese ist also etwas jünger als die sehr ähnliche in der Handschrift der kgl. Bibliothek zu Berlin Ms. theol. lat. Fol. 356.⁹⁾

Unter den Händen, welche in gewöhnlicher Minuskel Urkundenkopien nachgetragen haben, kommt die spitze Hand auf Fol. 8a im Cartular nicht wieder vor. Charakteristisch sind für sie die oben dicken und nach unten sich verdünnenden Oberlängen von b, d und a, und ebenso die Unterlängen z. B. in p, q und dem nach unten verlängerten punktlosen i am Wortende, dann das wiederholte schleifenartige Hinaufgehen der Oberlängen wie l, d, b, dazu ein häufiges offenes Karolinger-a neben dem geschlossenen, z. B. in dem einen Wort abba in Zeile 3 und habeant Zeile 13 nebeneinander, während z. B. abba Zeile 13 und habeant Zeile 15 nur Karolinger-a aufweisen. Die Wörter sind nicht immer von einander getrennt, vgl. Zeile 15. 16.

1) Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus S. 611; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 300 ff.

2) Monum. Germaniae SS. XV, 330; Ziegelbaur, Novus rei literariae ordinis S. Benedicti conspectus III, 1794, p. 65: „Si quis in perfectum quoddam et numeris omnibus absolutum virtutis juxta ac doctrinae exemplum intueri velit, in B. Rabanum Maurum intueatur.“

3) Candidus, De vita Aegilii, Monum. Germ. Poet. lat. aevi Carolini, rec. Dümmler, II, p. 115.

4) Arnold, Fränkische Zeit. 2. Bd., S. 280.

5) Dümmler, Hrabanstudien, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1898, III.

6) Köhler, Hrabanus und die Schule zu Fulda. Leipziger Dissertation 1869.

7) Monum. Germ. SS. I, tab. IV, 2 zu pag. 112.

8) Pertz, Schrifttafeln zum Gebrauch bei diplomatischen Vorlesungen. Handschriften. I. Heft. Die Tafeln der zwei ersten Bände der Monumenta Germaniae 1844, Tafel IV, Nr. 2.

9) Arndt-Tangl, Schrifttafeln I³, Tafel 9^b, dazu Text Seite 3.

20. Die Verbindung von ra in *grapfeld* Zeile 1, die in ähnlicher Weise Fol. 62a am Ende der 4. Zeile von unten wiederkehrt, erinnert einigermaßen noch an die merowingische Kursive wie in *francorum* oder *vestra* im Anfang der Urkunde Theuderichs III. vom 30. Okt. 688.¹⁾ Die Urkunde selbst fällt ins Jahr 803, die Abschrift auch noch ins 9. Jahrhundert, vielleicht noch in die Zeit Hrabans, d. i. gleichzeitig mit den angelsächsischen Händen.

Ebenfalls sehr alt ist die Hand, welche auf der Schlußseite²⁾ von Quaternio VII (früher gezählt als Quaternio VI, siehe oben) heutiger Zählung d. i. Fol. 50b die Schenkung des Grafen Gunthramm vom Rheingau (Nummer 110³⁾ des Cartulars = Dronke Nr. 487) eingetragen hat; sie erinnert durch den Wechsel des offenen und geschlossenen Zeichens für a an die Hand von Fol. 8a, wo diese Zeichen z. B. in demselben Worte *Hrabanus* in Zeile 3 und *abbas* Zeile 10 des Textes wechseln. Auch hier ist die Worttrennung noch nicht überall durchgeführt. Auch diese Hand könnte noch in die Zeit Hrabans d. h. in die Zeit der Ausstellung fallen. Für dieses hohe Alter spricht auch, daß sich unter der Schlußzeile

hruodolfus indignus presbiter et monachus iussu domni
habani [für hrabani] abbatis sui scripsit

tironische Noten²⁾ befinden. Das Schlußzeichen ist von Kopp⁴⁾ und Schmitz⁵⁾ mit *scripsit*, von Sickel⁶⁾ mit *scripsi* aufgelöst (z. B. *Ernustus notarius scripsi et subscripsi*, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen VII 24 et *notarius scripsi et subscripsi* und dazu Sickel im Text zu den Kaiserurkunden S. 163). Der Name Rudolf kommt weder in den tironischen Noten der Kaiserurkunden in Abbildungen vor, noch bei Kopp oder Schmitz. Die Zeichen für Hr und Ru (Kopp 161. 313 ff.) sind völlig anders. Es ist daher möglich, daß der Name dessen, der diese Urkunde in das Cartular kopierend eintrug, in diesen tironischen Noten enthalten ist. Die tironischen Noten waren in Fulda sehr wohl bekannt. Ist doch die älteste und beste Handschrift, welche es über tironische Noten überhaupt giebt, der berühmte Casselanus (K von Schmitz in seinen *commentarii notarum Tironianarum* pag. 5 genannt), ein Fuldaer Codex des 9. Jahrhunderts. Auf der Rückseite von Diplomen des Fuldaer Archives fanden sich Archivnotizen zu tironischen Noten.⁷⁾ Sehr lange hielt sich aber diese Kenntnis nicht. In der Zeit Arnolfs erlosch sie auch in der Reichskanzlei.⁸⁾ Es ist auch denkbar, daß der Schreiber dieser Noten ihre Kenntnis nur sehr fragmentarisch besaß und daher vor dem Worte *scripsit* ein Name überhaupt nicht überliefert, sondern nur aufs Geratewohl eine Reihe von Zeichen eingetragen ist. Wenn

1) *Monum. Germ. Diplom.* I, 51, Nr. 57 = Arndt-Tangl, *Schrifttafeln I*³, 1897, Tafel 10.

2) Vgl. das beigegebene Facsimile. Die angelsächsische Überschrift lautet; „*trad(itio) Gunthrammi comitis de Rinahgauue*“; der Wortlaut der Urkunde ist unten unter Urkundenbeilage Nr. 5 abgedruckt.

3) Vgl. unten Kapitel 6, Doppel- und Neu-Ausfertigungen S. 50 ff.

4) Kopp, *Tachygr. vet.* II, p. 329.

5) Schmitz, *Commentarii not. Tiron.* VI, Nr. 97.

6) Sickel, *Kaiserurkunden in Abbildungen* Lieferung I, Tafel 13, Text S. 10.

7) Sickel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger*, Seite 332.

8) Sickel, *Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen* VII, 163.

wir dieses annehmen, so ist damit eine Parallele zu dem allmählichen Aussterben der angelsächsischen Schrift in Fulda gegeben. Schon Nummer 110 kann für dieses allmähliche Aussterben insofern angeführt werden, als nur noch die Überschrift mit angelsächsischer, der Urkundentext in gewöhnlicher Minuskel eingetragen ist. Späterhin finden wir noch längere Zeit in den Urkunden des Marburger Staatsarchives ganz plötzlich einzelne angelsächsische Abkürzungen, so für *est* und *autem*, bis dann noch später auch diese letzten Spuren schwinden.

Die Hand, welche auf dem III. Quaternio des Wormsgaues unmittelbar an die angelsächsische Haupthand *a* die Nummern 57 = Dronke 168 vom Jahre 801 und Nr. 58 = Dronke 395 vom Jahre 821 eintrug,¹⁾ ist auch noch ziemlich gleichzeitig und jedenfalls älter als die Hand, welche in dem elsässischen, jetzt ersten Quaternionen des Cartulars die Nummern 15 und 16 eintrug. Während in den Nummern 57. 58 neben den keilförmigen, oben breiteren Oberlängen und neben den Ligaturen für *rt* und *rs* noch die offenen Karolinger-*a* auftreten, weist die Hand von 15 und 16 nicht nur kein offenes Karolinger-*a* mehr auf, sondern es deutet auch die Schreibung *marku* Fol. 9a Zeile 9 statt *marca* darauf hin, daß dem Kopisten selbst das Verständnis jenes offenen *a*-Zeichens fehlte.

Wieder ganz anders ist die Hand, welche die Nummern 201 und 202 auf Fol. 74b eintrug. Die tiefschwarze Tinte, die dicken kräftigen Züge dieser gewöhnlichen Minuskel erinnern an die angelsächsische Hand *b*. Die Urkunden sind undatiert und fallen nach Dronke 708. 709 zwischen die Jahre 951 und 961; also wäre die Kopie frühestens unter Hadamar (927—956) eingetragen, womit auch die Schriftzüge stimmen.

Häufig begegnet in den Nachträgen eine breite kräftige Hand mit mälsig dunkler Tinte. Diese trug ein: Nr. 15 Fol. 9a, Nr. 16 und vielleicht auch Nr. 17 auf Fol. 16b, Nr. 192 und 194—198 auf Fol. 70 bis 72. Die Namen der Zeugen sind bei Nummer 194 von anderer Hand und dunklerer Tinte nachgetragen, und zwar, wie es scheint, von derselben Hand, die Fol. 9 Nr. 15. 16 eingetragen hat (vgl. z. B. den gleichen Duktus in dem Zeugen Adalhelm Nr. 16 und Nr. 194).

Die Hand der undatierten, von Dronke ans Ende der Regierung Ottos I. eingereihten Nummern 199. 200 trägt auf Blatt 73a einen anderen steiferen und ungelinkteren Charakter. Dagegen ist Nr. 193 Fol. 70b 71a von einer ausgeschriebeneren Hand eingetragen, welche *ct* nicht, wie die letzterwähnte, mit Ligatur, sondern getrennt und gerundetes *g*, nicht, wie jene, ein *g* in der Gestalt einer in der Mitte nach links offenen 8 schreibt. Die ins 11. Jahrhundert fallende Hand von Nr. 59 auf Fol. 29a = Dronke 686 Seite 320 des Jahres 944 weicht von den sonstigen Händen des Cartulars ab, wie auch der formale Aufbau mit *sub tilutatione istorum testium* ohne *stipulatione subnixa* dem sonst zumeist üblichen nicht entspricht.

Die Traditionsnotiz Nr. 16 zu einer Urkunde Heinrichs I. (s. o.), durch welche Abt Hadamar Abunheim „*insignem ac fertilissimum agri Wormatiensis locum*“²⁾ em-

1) Diese Hand von Nr. 57. 58 gleicht in manchen Einzelheiten dem Facsimile des Anfang des 8. Jahrhunderts geschriebenen *codex Fuldensis* der *formulae Andecavenses* bei Zeumer, *Formulae Merovingici et Karolini aevi*. Tab. IIa.

2) Schannat, *Hist. Fuld.* 122.

pfung, und Nr. 194 = Dronke 675 des Jahres 929 stammen aus der Zeit Hadamars (927—956). Von den undatierten Urkunden gehört Nr. 15 nach den Zeugen (s. Dronke S. 326) ebenfalls in die Zeit Hadamars; ein Teil dieser Zeugen begegnet auch in Nr. 196—198 = Dronke 703. 704. Die Zeugenreihe aber von Nr. 195 Fol. 71b wird eröffnet durch die Worte: *Isti sunt qui viderunt et audierunt presente pio pastore ipsius monasterii Hadamaro qui hanc traditionem accepit.* Die Hand von Nr. 215. 216 = Dronke Nr. 534. 535 vom Jahre 841 20. Mai auf Blatt 79b—82a ist der letzte gröfsere Abschnitt, der von einer einzigen Hand geschrieben ist. Die 2 letzten Blätter des letzten Quaternio weisen fast bei jeder Tradition eine andere Hand auf; nur die beiden letzten Eintragungen Nr. 222. 223 auf Blatt 83b sind sicher von ein und derselben Hand. Alle diese verschiedenen Hände fallen in das 10. Jahrhundert. So scheint es Hadamars Energie gewesen zu sein, die, was an Urkunden sowohl in früheren als seiner eigenen Zeit noch unverzeichnet vorhanden war, in den leergelassenen Stellen des Cartulars eintragen liefs. Dafs Inhalt und Schrift dieser Urkunden gerade auf Hadamar weisen, ist nicht Zufall. Denn unter seiner Regierung entstand im Fuldaer Kloster ein Brand, der dieses und die anstofsende Kirche in Asche legte; um die Mittel zum Wiederaufbau herbeizuschaffen, revidierte Hadamar die ihm zu Gebote stehenden Hilfsquellen und brachte die Verwaltung der Klostergüter in bessere Ordnung.¹⁾

Nummer 224 Fol. 84a, eine Schenkung Ruocelins von Aldenfelt enthaltend, auf einem extra eingeklebeten Blatt ist, wie die Worte *acta est haec traditio abbate Egberto* zeigen, im 11. Jahrhundert abgefaßt; denn Egbert amtierte 1048—1058. In dieselbe Zeit weisen auch die Schriftzüge. Es ist die jüngste Hand des ganzen Cartulars; denn die nachfolgenden Hände sowohl der bereits erörterten Originalurkunde Hadamars als die am Schluss des Cartulars eingetragenen Beurkundungen werden durch die Schrift in frühere Zeit gewiesen.

Von den mit roter Tinte eingetragenen 197 Überschriften der Urkunden sind nur die 4 über Nummer 110. 192. 215 und 216, d. i. über vier nicht mehr mit angelsächsischer Schrift eingetragenen Urkunden, mit der später gewöhnlichen Minuskel geschrieben, alle übrigen 193 Überschriften zeigen angelsächsischen Duktus und es ist sicher kein Zufall, dafs über diejenigen Urkunden, die zwischen den mit angelsächsischer Schrift geschriebenen später nachgetragen sind, auch keine roten Überschriften stehen. Diese fehlen zu 13—17, 57—59, 193—202 und von 217 an überall, d. i. zu sämtlichen später mit gewöhnlicher Minuskel eingetragenen Stücken, ausserdem bei Nummer 106, deren Anfang jetzt verloren ist (s. o.). Schrift und Tinte in den 193 angelsächsischen Überschriften sind nicht überall dieselben; so sind z. B. die elsässischen Urkunden von Quaternio I (z. B. Fol. 8b 9a) mit hellerer Tinte und kräftigeren Buchstaben eingetragen als bei den Wormser Urkunden des 2. Quaternio z. B. Fol. 18b und des 3. Quaternio z. B. Fol. 23b 24a. Die Hand von Überschrift und Text ist teils wie Fol. 23b bei kleineren Buchstaben oder Fol. 69b bei fetterem Duktus so übereinstimmend, dafs man geneigt sein könnte zu der An-

1) Arnd, *Gesch. des Hochstiftes Fulda* S. 39f.

nahme, je ein und dieselbe Hand habe Überschrift und Text zugleich geschrieben. An anderen Stellen ist gerade das Gegenteil der Fall.

Ein Übergang von angelsächsischer Schrift zur fränkischen Minuskel ist in diesen Überschriften nur Fol. 23b zu bemerken, wo das fränkische, mit h gleich hohe Zeichen für s der karolingischen Minuskel den Schluß von *traditionis* bildet, während nur wenige Buchstaben davon getrennt in derselben Überschrift das Wort *Uormacinse* das angelsächsische Zeichen aufweist. Eine Überschrift mit schwarzer Tinte in fränkischer Minuskel ist zu Nummer 16 Fol. 9b von derselben Hand wie der Text der Urkundeneintragung geschrieben. Eine Überschrift mit Uncialbuchstaben steht zu Nr. 195 Fol. 71b und auf Fol. 72 zu einer angefangenen Urkunde die Überschrift *TRADITIO SIGIVVARTES*, von der aber nur eine einzige Zeile eingetragen ist. Kossinna behauptet a. o. S. 19, „dafs die Überschriften der Urkunden meist sehr inkorrekt sind und wahrscheinlich erst viel späterer Zeit entstammen“. Was die Unzuverlässigkeit der Überschriften betrifft, so ist sie allerdings in Dronkes Ausgabe vorhanden. Sind doch die Überschriften, die Dronke zu den Nummern 13. 14. 15. 57. 58. 59 druckt, überhaupt nicht im codex enthalten, und die, welche daselbst stehen, sind in Dronkes Ausgabe wiederholt entstellt: Die Worte *pro remedium anime* sind zu Nr. 43, *et de pao Uormacinse* zu Nr. 94 weggelassen, zu 36 ist *Kartula* hinzugefügt, zu Nummer 47 hat die Überschrift des *Cartulars Mogontia*, Dronke druckt *Magontia* u. s. w. Aber die Zeit der angelsächsischen Überschriften kann schon aus paläographischen Gründen nicht wesentlich später angesetzt werden, als die angelsächsischen Hände. Sprachliche Formen wie *Hruodolti*, *Hrathacii*, *Hratulfi* in den Überschriften zu 48. 49. 82 weisen ebenfalls in das 9. Jahrhundert; die Überschrift zu Nr. 146, 62b = Dronke Nr. 56 hat in der Form *Hrahhilta* sogar die ältere Form als der Text mit seinem *Rahhilt*.

Am Rand sind mit lateinischer Numerierung von I—XIII versehen die elsässischen Urkunden von *Quaternio I*; dann folgt — und das ist ebenfalls (s. o.) ein Zeichen, dafs der 1. *Quaternio* über den Elsass erst später hinzukam — mit neuer Numerierung von I—CLXXVIII die Urkunden Nr. 18 *Kartula traditionis Odarci de pago Uormacinse* bis Nr. 192. Dann mit abermals neuer Zählung I—V, die Nummern 203 *Kartula traditionis Uualurammi de pago Rinense* bis inclusive Nummer 211. Schliesslich folgt unter der mit angelsächsischer Schrift in schwarzer Tinte Fol. 79b eingetragenen Überschrift *de pago nauinse* von derselben Hand noch die marginale Numerierung I. II. III für Nummer 212 bis 214 der fortlaufenden Zählung. Die übrigen Urkundeneintragungen entbehren einer Numerierung mit lateinischen Ziffern.

Ferner sind von ein und derselben Hand am Rand allerdings nicht sämtlicher, aber doch sehr zahlreicher Urkundeneinträge Ortsnamen derselben notiert. Von dieser Hand ist h noch nicht unter die Zeile gezogen, i ohne Strich oder Punkt, r mit tief unter die Zeile reichender Schrift geschrieben; statt uu findet sich w, das frühestens im 11. Jahrhundert auftritt. Diese Eintragungen stammen also aus dem 11. oder 12. Jahrhundert und begegnen auch neben den späteren Texthänden bis einschliesslich zu Nummer 222. Hier und da auftretende Hände aus noch späterer Zeit am Rand und auf dem Umschlag kommen hinzu.

Blatt 70a¹⁾ zeigt verschiedene Hände auf einer und derselben Seite: Die angelsächsische Haupthand *a* reicht bis zu den Worten Theotmar iussus scripsit¹⁾. Diese beiden letzten Worte haben aber nur das *r* in angelsächsischer Schrift, während auf Zeile 4 und 5 die Worte iussus scripsi auch für *s* und *p* die angelsächsischen Schriftzeichen darbieten. Die obere rote²⁾ Überschrift ist angelsächsisch, die untere und der daran sich schließende Text ist in gewöhnlicher Minuskel eingetragen. Am Rand stehen links die mittelalterlichen Urkundennummern CLXXVII und CLXXVIII und dazwischen ein angelsächsischer Nachtrag des 9. Jahrhunderts, rechts eine Hand des 10. oder 11. Jahrhunderts und neben Zeile 4 der „karta uuigirichi“ eine ganz junge Hand mit dem Vermerk pagus Wormatzensis.³⁾

1) Vgl. das beigegebene Facsimile.

2) Die rote Farbe der Worte „trad(itio) Irminun“ ist auf dem beigefügten Facsimile durch einen weniger kräftigen Ton der Buchstaben zu erkennen.

3) Die modernen Zählungen des Folium und der Urkunden sind mit Bleistift eingetragen und auf dem beigefügten Facsimile zu sehen. Hier möge die buchstäbliche Wiedergabe des Facsimile folgen:

haec trad(itio) in uilla Teinenheim [*en* durch Korrektur aus *m*, vgl. denselben Namen in Zeile 12] anno XII regni Hludouici piissimi imp(eratoris) mense Octob(ris) †Helmrichi et Helprichi, qui hanc trad(itionem) fecerunt. †Uuilliram. †Hruodmuot. †Hruoduuig. †Batucho. †Gatto. †Uuighart. †Liobuuin. †Thiotger. †Otaacar. †Hruoduuin. †Thiotacar. †Ego. Ascrichus iussus scripsi.

Trad(itio) Irminun.

[Am Rand: CLXXVII.] In nomine d(omi)ni n(ost)ri Je(s)u Chr(ist)i ego Irmina trado ad s(an)c(tu)m Bonifatium vinea(m) una(m) in terminis Auuarinesheim. similiter ego et filius meus Theotfrid communis [am Rand: ar(eam) in Mog(ontia)] manibus tradimus partes n(ost)ras aedificii huius quod constructu(m) est sup(er) illa(m) ariola(m) [am Rand nachgetragen: s(an)c(t)i Bonifatii], quam in Magontia ciuitate p(er) beneficiu(m) Hrabani abb(atis) habemus, ea uero ratione, ut illud aedificiu(m) ad uita(m) n(ost)ram habeamus p(er) beneficiu(m) [am Rand: vin(eam)] sup(ra) dicti abb(atis). uinea uero illa a die p(re)sente in potestate(m) redeat s(an)c(t)i Bonifatii. facta est haec traditio in uilla Tienenheim anno XV regni Hludouici piissimi imp(eratoris) V non(as) Octob(ris) fer(ia) VII. cora(m) his testibus: †sig(num) Irminę et filii eius Theotfridi qui hanc traditione(m) fecer(un)t. †sig(num) Helpfrichi. †sig(num) Batuchonis. †sig(num) Bennonis. †sig(num) Egilbrahti. †sig(num) Uuigharti. †sig(num) Gerbrahti. †sig(num) Egges. †sig(num) Folcnandi. [Der vorletzte Buchstabe hat eine andere Gestalt, wie sonst die *d* auf dieser Seite; der Ansatz ist wie bei Arndt-Tangl, II⁸, Tafel 39, 8 designat und der Teil über den beiden benachbarten Buchstaben zeigt die Schlinge von scribendi bei Arndt-Tangl II⁸, Tafel 42, Zeile 1 Ende.] †Hertingi. †Theothohi. †(signum) Uuilibaldi. †Hruadharti. Theotmar iussus scripsit.

Karta Uuigirichi.

[Am Rand: CLXXVIII.] In nomine d(omi)ni d(e)i et saluatoris n(ost)ri Je(s)u Chr(ist)i ego Uuigrih cogitans p(ro) remedio anime meę, ut in futuro ueniam consequi merear dono ad s(an)c(tu)m Bonifatium qui in monasterio Fulda sacro requiescit corpore, ubi uir uenerabilis Hrabanus abbas multitudini preest monachorum. Immo etiam [am Rand: pagus Wormatzensis] prumptissima deuotione trado in ciuitate Mogontia, quae sita est in pago Uurmacense, duas areas, quaru(m) ad occidentalem plaga(m) [am Rand: ar(eas) II.] possessio est s(an)c(t)i Petri ad aquilone(m) s(an)c(t)i Nazarii et Lantberti ab oriente et austro e(st) uia publica sed et alias duas quaru(m) ad oriente(m) est uia ad occidente(m) p(ro)prium s(an)c(t)i Petri. ad aquilone(m) s(an)c(t)i Martini.

Das auf dieser Seite Enthaltene ist abgedruckt bei Dronke, Codex diplom. Fuld. Nr. 464. 478. 403; hierbei ist von Dronke Landberti statt Lantberti auf Zeile 3 von unten verlesen und signum vor Uuilibaldi in der Schlufszeile von CLXXVII weggelassen.

hæc traditio in illa t[er]m[in]o h[ab]m anno xii p[er] m[ag]ist[er] h[il]d[u]o uici p[er]p[er]u[m] imp[er]m[en]t[em]
p[er] octob[er] . . . helmpichi . . . helppichi qui hanc traditio[n]em p[er]cep[er]unt . . . uillipam . . .
h[il]uodmuot . . . h[il]uod uuz . . . b[er]ucho . . . g[er]t[er] . . . uuz h[ar]t . . . liobuun . . .
thiozger . . . o[st]acap . . . h[il]uod uun . . . thio[st]acap . . . go[st]epichur iussur
seruppi . . . n[on]o iuninun

clxx
vii

sciboni
fatai

In nomine d[omi]ni n[ost]ri ih[esu] x[rist]i ego iymina trado ad r[ati]onem bonifacii uinea una
interminis auapiner heim . . . simil[ite]r ego b[er]p[er]u[m] meur theozpud communis
manib[us] tradimur p[er]p[er]u[m] n[ost]r[um] adificiu huius quod d[icitu]r quida[m] . . . pupilla
apola[re] quam in magonia ciuitate p[ro]beneficium h[ab]ebam[us] abb[as] habemur . . .
ta uero p[ro]p[ri]etate ut illud adificiu ad uita[m] n[ost]ram habeam[us] p[ro]beneficium
p[ro]p[ri]etate abb[as] uinea uero illa adie p[re]sente imp[er]tate p[ro]deat p[ro] boni
fatai . . . facta . . . hæc traditio in illa t[er]m[in]o h[ab]m anno xii . . . p[er] m[ag]ist[er] h[il]d[u]o uici
p[er]p[er]u[m] imp[er] . . . u . . . non octob[er] . . . p[er] m[ag]ist[er] . . . cora[m] h[ic] t[er]rabur . . .

et in ma

vin

fr[ater] iymine b[er]p[er]u[m] euz theozpudi qui hanc traditio[n]em p[er]cep[er]unt . . .
fr[ater] helppichi . . . fr[ater] batuchonur . . . fr[ater] bennonur . . . fr[ater] g[er]t[er] . . .
fr[ater] uuz h[ar]t . . . fr[ater] g[er]t[er] b[er]p[er]u[m] . . . fr[ater] g[er]t[er] . . . fr[ater] polenanik . . . theozangi . . .
fr[ater] theozohi . . . fr[ater] uuz libaldi . . . h[il]uod h[ar]t . . . theozmap[er] lussus serup
sto . . .
Karta uuz g[er]t[er] chi

clxxvii

In nomine d[omi]ni d[omi]ni & saluatoris n[ost]ri ih[esu] x[rist]i ego uuz g[er]t[er] cogitans p[ro] medio
animæ meæ ut in futuro ueniam consequi merear dono ad sc[ilicet] bonifaciu[m]
qui in monasterio fulda sacro requiescit corpore . . . ubi uir uenerabilis
hrabanus abbas multitudine p[re]est monachoru[m] . . . Immo etiam
p[ro]missimadeuotione trado in ciuitate mogonia que sita est
in pago uuz maceuse duas areas quaru[m] ad occidentalem plagam
possessio est s[an]c[t]i ad aquilonem s[an]c[t]i nazari & lutebesti . . . ab ori
ente & austro . . . e[st] u[er]o publica . . . sed & alias duas quaru[m] ad orientem
est u[er]o ad occidentem p[ro] prium s[an]c[t]i ad aquilonem s[an]c[t]i mastini . . .

in ma

et 11

IV. Die Zuverlässigkeit der angelsächsischen Haupthand.

Die gleichmäßige Kalligraphie der Haupthand *a* weist auf Sorgfalt und Zuverlässigkeit des Kopisten hin. Was in den Originalen unleserlich war, liefs der Kopist aus. So erklären sich die Lücken im Texte auf Blatt 14. 18. 36. 38. Daraus, dafs in Nr. 74 des Cartulars (Dronke 169. Schannat 151, s. u. Urkundenbeilage 2) eine Lücke für Eigennamen freigelassen ist, dafs dagegen Eberhard in seiner Fassung derselben Urkunde II 57 b an derselben Stelle die Lücken nicht hat, aber dafür 11 Namen mehr bietet, kann nicht geschlossen werden, dafs der Schreiber der Hand *a* im Lesen der Originale weniger bewandert oder weniger sorgfältig gewesen wäre als Eberhard. Denn entsprechend der sonstigen souveränen Willkür, mit der Eberhard überhaupt beim Eintragen der Urkundentexte verfuhr, begnügt er sich auch an dieser Stelle nicht damit, eine lange Reihe von Namen aufzuzählen, die im Cartular fehlen. Im Cartular heifst es:

„cum filiis id est Bernfrid	Fortman et coniux eius
cum filio	Frechin“

mit drei Lücken, wie dies z. B. in Kaiserurkunden hinter der Wendung in pago oft genug vorkommt. Eberhard hat gar keine Andeutung einer Lücke, dafür aber folgenden längeren Einschub: „cum filiis suis Bernfrit Razman Eberhilt cum filiis suis Vto et Trutman Herrat Rihbaltr Rudbolt Rihilt cum filiis suis Geila et Ruger. Ito et coniux eius Frenkin Citisin et filii eius atque filiae. Hos omnes cum omni prole et cognatione eorum presenti vel futura et“. Schwerlich erschien dem Eberhard das Original an dieser Stelle lesbarer als dem Kopisten der Hand *a*. Wahrscheinlich standen die im Cartular vorhandenen Lücken bereits im Original, und Eberhard liefs an dieser Stelle, wie sonst so häufig, seiner Erfindungskunst die Zügel schiefsen.

Auch der Umstand, dafs die Kartula Adalharti 38ab Nr. 80 an 2 Stellen eine Lücke zeigt, in der Neuausfertigung aber 44ab 45a Nr. 94 (Dronke 113, Schannat 113, s. unten Urkundenbeilage 4) an den nämlichen Stellen keine Lücken zu sehen sind, läfst auf die Zuverlässigkeit des Kopisten keinen weiteren Schluss ziehen. Nr. 94 bietet nämlich in der Aufzählung der geschenkten Hofknechte: „Helfrih et coniux eius Uualtrih Garaman Berahtram Otmuot Adalmuot Uuillimout Engilniu Heliduar cum uno filio eius. Berahtheid Irmingart cum omni eorum supellectili et sumptu“. In Nr. 80 des Cartulars ist hier hinter den beiden eius je 1 Lücke. Das Original also zu 80 hatte hier entweder auch eine Lücke oder war unleserlich, während das Original der Neuausfertigung Nr. 94 die Namen von Gattin und Sohn gar nicht in Rücksicht zog.

Einen späteren Zusatz des Schreibers der Hand *a* glaubt Oelsner¹⁾ nachweisen zu können. In der ältesten Urkunde, die das Cartular enthält (Nr. 30 = Dronke Nr. 2, Schannat Nr. 1) heifst es Fol. 16a: „domnus Bonifacius archiepiscopus urbis Mogontiae. Da nun jene Urkunde viel älter als die päpstliche Bulle ist, welche

1) Oelsner, Jahrb. des fränkischen Reiches unter König Pippin, Seite 32, Anm. 5.
Heydenreich, Das älteste Fuldaer Cartular. 6

Mainz zum Erzbistum erhebt, so erweisen sich nach Oelsner jene Worte „schon dadurch als ein späterer Zusatz des Schreibers, von dessen Hand wir die Kopie besitzen“. Wann Mainz Erzbistum wurde, ist strittig. Nach Hauck¹⁾ wurde es erst frühestens 780 Erzbistum, da des Bonifatius Nachfolger Lull nicht Erzbischof, sondern Bischof war. Also die Verbindung *archiepiscopus urbis Mogontiae* ist fraglos falsch. Nur dies ist nicht mit Sicherheit auszumachen, ob der Fehler dem Kopisten zur Last fällt, oder schon im Original vorhanden war.

Sonst sind dem Kopisten der Hand *a* nur geringe Versehen untergelaufen, so z. B. gelegentlich eine involutio, wozu wohl auch in der *Kartula Cuniberti* Nr. 32 (s. u. S. 53) *corpore quiescit* für die gewöhnliche Formel *corpore requiescit* gehört, oder Auslassung eines einzelnen Wortes wie *quam ebenda* nach einem korrelativen *tam*.

Das Urteil Tangl's also (dieser hebt, allerdings ohne Begründung, „die durchaus zuverlässige Überlieferung, die das älteste Fuldaer Cartular in seiner ursprünglichen Anlage bietet,“ hervor²⁾) ist nach den vorstehenden Nachweisen durchaus richtig.

Bei der Zuverlässigkeit der angelsächsischen Haupthand dürfen inhaltliche Merkwürdigkeiten, die von ihr überliefert werden, nicht leichthin verworfen, sondern müssen ernstlich geprüft werden. Ein solcher Fall liegt auf Fol. 59' vor. Über das Vorkommen und die Bedeutung von „*praefectus*“ war Waitz³⁾ zu folgendem Ergebnis gelangt: *Praefectus*, sonst in höherem Sinn von *Majordomus* gebraucht, bezeichnet in den Briefen und in der *vita Bonifatii* ebenso wie bei späteren Autoren den Grafen. In dem an der angegebenen Stelle des Cartulars überlieferten Nachtrag zu der Fuldaer Privaturkunde vom 9. März 806 Dronke (C. D. S. 119 Nr. 228) heißt es: *Supradictus Uuilliprahtus malo conatu ipsam supradictam rem auferre studuit, sed deo volente atque iustitia dictante coram prefectis nuntiis imperatoris Uuerine et Unfride per vim cogatur(!) tradidit quod debuit.*“ Diese Eintragung der angelsächsischen Haupthand giebt sich zwar als Nachtrag zur Urkunde, kann aber bei dem Alter des um das Jahr 828 (s. o.) angelegten Cartulars selbst zeitlich nicht allzuviel später fallen. Neben den strittigen Pippinurkunden ist dies, wie Tangl richtig bemerkt⁴⁾, das einzige Zeugnis für das Vorkommen von *praefectus* = *comes* in Urkunden.

Die Eigenheiten des damaligen Vulgärlateins hat die angelsächsische Haupthand unangetastet gelassen. So begegnet in der den Elsässer Urkunden eigentümlichen *Arenga*: „*opportunum est unicuique, dum in hac mortali corpore vivit, de futura vita, ubi immortaliter perpetueque vivere sperat, dum licet, cogitare*“ im Cartular Nr. 2. 3. 4. 6. 10 ständig *corpus* als *femininum*. Die im Vulgärlatein häufigen *Idiotismen* der *Casussetzung* hinter *Präpositionen*⁵⁾ begegnen im Cartular z. B. Fol. 16a, 30 = Dronke Nr. 2 *iuxta fluuio* oder Nr. 9 *ad praedicto monasterio*; insbesondere hält sich die gleich in der ersten Urkunde des Cartulars auftretende

1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 550.

2) Tangl, Mitteilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XX, 1899, S. 214, Anm. 1.

3) Waitz, Deutsche V. G. 3. Aufl. 2. B. 2. T. S. 26 Anm. 2. u. 2. Aufl. 3. B. S. 383 Anm. 3.

4) Tangl, Mittlgn. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XX, 1899, S. 205. 251.

5) Rönisch, Itala und Vulgata S. 406 ff.

Formel pro remedium animae in dieser Gestalt mit wunderbarer Hartnäckigkeit.¹⁾ Sehr lange erhält sich auch das Zusammenfließen der verschiedenen Deklinationen, wie es in der durch das Vulgärlatein beeinflussten Epoche der Urkunden ja ganz gewöhnlich war, in der Formel ab omni loca z. B. 27a, 55 = Dronke Nr. 6. Auch das völlige Ungeschick der Satzbildung, wie es in dem vom klassischen Latein abweichenden Gebrauch von Activum und Passivum und in den ungleichartigen Formen korrespondierender Satzglieder besonders der Appositionen hervortritt, blieb vom Abschreiber der Urkunden ungeändert, so heisst es 16a, 30 = Dronke Nr. 2 in loco nuncupante, monasterium quod domnus Bonifatius iussit fieri vel aedificare, epistolam quam fieri vel scribere rogavimus anno VIII domini Hilderichi et Pippino duce und ebenda coniuge sua Irminsunindae. Diese Zeugnisse für die vulgäre Auflösung des korrekteren Sprachgefühles sind vom Kopisten nicht verwischt worden. Dafs beim Eintragen der Urkunden ins Cartular in Periodenbau und Wahl des Ausdruckes nichts geändert wurde, erhellt auch daraus, dafs wir in der so überlieferten Form der Urkundentexte eine wenn auch sehr geringe Entwicklung und zwar zum Bessern hin verfolgen können.²⁾ Dagegen hat eine spätere Hand mit schwärzterer Tinte dann und wann die grammatischen Eigenheiten des Vulgärlateins aus dem Cartular herauskorrigiert, so ist z. B. gleich in der erste Urkunde desselben über pro remedium ein o am Ende mit dunklerer Tinte eingetragen. Über die Verlässlichkeit der chronologischen Angaben der Haupthand a s. oben Seite 34.

V. Anordnung des Cartulars. Zustand des Fuldaer Archives im 9. Jahrhundert.

Wie aus der Beschreibung des Cartulars (s. o.) hervorgeht, ist seine Haupt-einteilung nach Gauen getroffen. Es folgen gegenwärtig auf einander: 1. Elsaß. 2. Wormsgau. 3. Rheingau. 4. Nahegau. 5. Grabfeld. Die auf Blatt 1a eingetragene Gesamtüberschrift DE WORMACINSE ET RENINSE ET NANINSE ET DE ALSATIA ET DE GRAPHELT entspricht also nicht der heutigen Reihenfolge. Der Duktus dieser Überschrift weist auf die Zeit Eberhards hin, das E des letzten ET dieser Überschrift begegnet z. B. im codex Eberhardi II 14b in Echenfelt. Die Urkunden aus dem Elsaß gehörten, wie das Fehlen der Numerierung am Schluß dieses jetzt ersten Quaternio beweist, ursprünglich nicht mit zu diesem Cartular; und die Urkunden über das Grabfeld sind später mit gewöhnlicher Minuskel nachgetragen (s. o.). Es ist denkbar, dafs der Schreiber jener Gesamtüberschrift auf Blatt 1a, als er in einer 2. Zeile auf die Urkunden des Elsasses und des Grabfeldes hinwies, noch eine Vorstellung von deren späterem Hinzukommen in den ihm vorliegenden Band hatte.

1) Kossinna, Über die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler Seite 89.

2) Kossinna ao. Seite 89.

Es fragt sich aber, ob sich insbesondere bei dem ausgedehntesten Teil, d. i. bei den Urkunden des Wormsgaues nicht noch weitere Grundsätze der Anordnung erkennen lassen. Eine in streng konsequenter Weise durchgeführte chronologische Anordnung lag zwar den Anfertigern des Cartulars überhaupt fern. Aber eine ungefähre chronologische Folge wird man nicht in Abrede stellen. Freilich erwecken die ungenauen und unvollständigen Angaben Dronkes Seite III der Vorrede falsche Vorstellungen. Dronke führt hier als Überschrift an: von Blatt 2a STURMI ABBA (s. o.), von Blatt 30a baugulfi und von Blatt 51a temporibus ratgarii und fährt dann fort: „von Blatt 67 an folgen ohne Überschrift Urkunden aus der Zeit Eigils und Hrabans“. Jeder Leser wird hieraus die Folgerung zu ziehen geneigt sein, daß die elsässischen Urkunden der ersten Blattlage in die Zeit Sturms fallen, daß dann die Urkunden des Wormsgaues aus der Regierungszeit Baugulfs und dann die aus den Zeiten Ratgars und der übrigen Abte nach deren Regierungszeit geordnet folgen. Nun fallen die 13 elsässischen Urkunden nach der Reihenfolge des Cartulars in die Jahre 791. 785. 785. 798. 770. 805. 801. 791. 803¹⁾. 803. 788. ohne Zeitangabe. 778. Sturm aber starb am 17. Dez. 779.²⁾ Also waren unter seiner Regierung von diesen 13 Urkunden 10 nicht vorhanden. Ferner sind die von Dronke als Blattüberschrift ausgegebenen Worte temporibus ratgarii gar nicht eine Überschrift des ganzen Blattes, wie die Überschrift baugulfi Blatt 30a allerdings ist, gehören vielmehr nur zur Überschrift der ersten auf dieses Blatt eingetragenen Schenkung. Es ist aber richtig, daß der große Urkundenvorrat des Wormsgaues eine Ordnung nach den Äbten erkennen läßt; es stehen die unter Baugulf, ebenso die unter Ratgar und wieder die unter Hraban gemachten Schenkungen zusammen. Eine strenge Scheidung ist aber auch hier nicht erfolgt. Unter die an unzutreffender Stelle von Kopisten eingereihten Urkunden gehört auch Nr. 120 des Cartulars = Dronke Nr. 213. Die Datierung lautet: „Acta traditio anno XXXV regni domni Karoli sincerissimi imperatoris mense octobrio nono die eiusdem mensis.“ Nun ist die Epoche Karls 768, Oktober 9³⁾, also fällt die Urkunde nicht, wie Dronke will, ins Jahr 803, sondern ins Jahr 802, gehört also nicht mit in die Urkunden Ratgars, der erst 803 sein Amt antrat.

Die ältesten Urkunden von Fulda sind fast ausnahmslos von öffentlichen Schreibern ausgefertigt worden, und die Gerichtsnotare für eine der beiden Hauptstädte des Gaues Wormsfeld, für die Stadt Mainz, lernen wir aus ihnen für eine

1) Diese 9te der elsässischen Urkunden, die traditio Uualten de Alsacinse = Dronke Nr. 208 ist im Cartular datiert: „actum in illo betabure publice data kal. iul. anno XXXII regni nostri Karoli regis; das ergäbe 800. Allein es heißt in der Urkunde, daß damals Ratgar Abt von Fulda war. Nun trat dieser erst 803 (Schannat, Hist. Fuld. p. 92) sein Amt an. Schannat druckte anno XXXVI, ohne zu verraten, daß die Handschrift XXXII hat; das ergäbe das Jahr 804. Die Änderung Dronkes in XXXV ist paläographisch leichter: man braucht dann nur den Verlust des kleinen Verbindungsstriches (s. o.) zwischen den beiden Grundstrichen der letzten Ziffer anzunehmen. Die Urkunde fällt also wahrscheinlich ins Jahr 803.

2) Schannat, Hist. Fuld. p. 87.

3) Sickel, Lehre von den Urk. der ersten Karol. S. 249.

Reihe von Jahrzehnten kennen.¹⁾ Zu den Gerichtsnotaren für die Stadt Mainz gehörte auch Welimannus, die von ihm geschriebenen Urkunden tragen im Cartular die Nummern 24. 18. 27. 23. 38. 20. 102. 96. 89. 97. 204. 101. Der letzte Mainzer Notar, den wir aus den Fuldaer Traditionen kennen lernen, ist Theotricus, der bis 809 oder 812 wirkte. Etwa seit 776 begann man in Fulda auf die Ausfertigung der Traditionen durch einen Gerichtsnotar zu verzichten und sie durch einen Angehörigen des Klosters schreiben zu lassen. Der Presbyter Asger, dessen Stil sich durch eine Anzahl neuer und nicht leicht verständlicher Formeln von dem Herkömmlichen bedeutend unterscheidet, ist der erste dieser Fuldaer Schreiber. Die von Brunner in seinem „Excurs über Asgers Stipulationsklauseln in den traditiones Fuldenses“²⁾ behandelten, von Asger ausgefertigten Urkunden tragen im Cartular die Nummern 72. 73. 79. 81. 93. 108. 115. 152. 207. Ein Einfluss also derjenigen, welche die Urkunden schrieben, auf die Anordnung des Cartulars ist nicht vorhanden.

Dagegen ist es offenbar kein bloßer Zufall, daß an mehreren Stellen Urkunden derselben donatores unmittelbar nacheinander in das Cartular eingetragen wurden. So beginnt die Reihe der Urkunden aus dem Wormsgau mit zwei Kartulae Odacri Nr. 18 und 19 auf Fol. 10b). So folgt auf die Kartula Leidrati comitis de Pingiu Nr. 45 Fol. 22b unmittelbar die Kartula Leidrati comitis de Mogontia ac de Uuormacinse, wie Nr. 46 Fol. 23a überschrieben ist.³⁾ Elisabeht und Geilrata schenken beide zusammen sowohl Nr. 101 auf Fol. 46b, als auch Nr. 102 auf Fol. 47a. Daß 4 Schenkungen Waluramms zusammenstehen, wurde schon erwähnt. Doch ist das Prinzip, Urkunden von denselben donatores zusammenzuhaben, nicht konsequent durchgeführt. Von Gundramm sind z. B. die Nummern 110 = Dronke Nr. 487, 133 = Dronke Nr. 209, 215 = Dronke Nr. 534, 216 = Dronke Nr. 535, von Otacar nicht nur die Nummern 18 = Dronke Nr. 53 und 19 = Dronke Nr. 39, sondern auch die Nummern 175 = Dronke Nr. 370 und 177 = Dronke Nr. 372 des Cartulars geschenkt worden. Nr. 175 und 177 des Cartulars sind freilich undatiert und muß es daher dahingestellt bleiben, ob derselbe Otacar genannt ist, wie in Nr. 18. 19.

Eine weitere Rücksicht auf den Inhalt der Dokumente ist bei den Eintragungen in das Cartular nicht genommen worden. Vielmehr ist das, was stofflich zusammenhängt, auseinandergerissen: die Kartula traditionis Hrahhilta, wie Nr. 146 des Cartulars überschrieben ist = Dronke Nr. 56, Schannat Nr. 49, enthält eine weitere Bestimmung zu Nr. 27 d. i. zu der Kartula Rahhilde de Uuormacinse, d. i. zu Dronke Nr. 55, Schannat Nr. 46. Diese ist auf Blatt 14b, jene auf Blatt 62b eingetragen.

Aus der Art und Weise der Anordnung des Cartulars werden wir einen Rückschluss ziehen können auf die Ordnung, welche im 9. Jahrhundert im Fuldaer, schon damals höchst respektabeln⁴⁾ Archiv bestand. Wir werden aber wohl nicht irren mit

1) Brefsiau, Forsch. zur deutschen Gesch. XXVI, 1886, S. 1 ff.

2) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen u. german. Urkunde 1880, S. 228 ff.

3) Über die Schenkungen des Grafen Leidrat vgl. auch Hahn, Bonifaz und Lul. Ihre angelsächsischen Korrespondenten. Erzbischof Luls Leben. Leipzig 1883, S. 269, Anm. 1.

4) „Archivum ecclesiae Fuldensis unum solumque quanta diplomatum bullarium privile-

der Behauptung, daß die Fuldaer Schenkungen nach Gauen und innerhalb dieser, soweit die Zahl der Traditionen eine Unterteilung wünschenswert machte, nach den Regierungen der Äbte, also chronologisch geordnet waren, freilich nicht ohne daß gelegentlich Urkunden an falsche Stelle gerieten. Man ging sogar soweit, daß man hie und da innerhalb dieser Unterabteilungen die von demselben donator herrührenden Traditionen zusammenlegte. Ähnliche Bestrebungen nach einer systematischen Ordnung finden sich in der Frankenzeit auch sonst. Auch das Werk des Salzburger Bischofs Arno ist nach Gauen geordnet, ebenso die Sammlung des Klosters Mondsee. Zu letzterer wurde sogar ein Ortsverzeichnis hergestellt, soweit hat es das Fuldaer Cartular zwar noch nicht gebracht, doch finden sich daselbst von einer Hand des 11. oder 12. Jahrhunderts (s. o.) wenigstens häufige Ortsangaben an den Rand zur rascheren Orientierung eingetragen. Eine Ordnung nach Gauen zeigen auch die Passauer Traditionen.¹⁾ In Prüm weisen die alten Urkundenregesten des Liber aureus, die sich zumeist als ursprüngliche Archivvermerke ergeben, darauf hin, daß man auch ohne die Aufstellung eines Kopsars bzw. Urbars die Urkunden einfach nach Gauen ordnete, um eine Grundlage der Verwaltung zu gewinnen²⁾. Wie das Fuldaer Cartular die Urkunden innerhalb des Wormsgaues nach den Äbten ordnet, so mußte auch Cozroh, der Notar des Bischofs Hillo (810—835) von Freising, als er das höchst schätzbare Traditionsbuch der dortigen Kirche anlegte³⁾, die Urkunden verteilen, je nachdem sie auf die Regierungszeit dieses oder jenes Bischofs trafen. An strenge Zeitfolge jedoch, so glaubte man hier wie dort, brauche man sich bei der Aneinanderreihung der Stücke nicht zu binden.⁴⁾

VI. Doppel- und Neu-Ausfertigungen.

Ficker hat darauf hingewiesen⁵⁾, wie oft, weil das Original beschädigt oder schwer leserlich war, oder weil man sich nicht dem Verluste des einzigen aussetzen wollte, das Bedürfnis vorlag, eine Urkunde neu oder mehrfach ausgefertigt zu haben, während es doch keine, dem Notariat entsprechende Einrichtung gab, welche es ermöglicht hätte, einer bloßen Abschrift den Wert des Originalen zu geben. Das führte zuweilen dazu, daß man selbst eine Renovation vornahm, ohne alle Absicht zu täuschen ein angebliches Original ausfertigte. Auf einen solchen Fall weist im Cartular die Stelle des Blattverlustes hin: 48 b, 105 kehrt 54 a, 122 wieder (Dronke 177,

giorum immunitatum libertatum actorum publicorum atque omnis generis instrumentorum copia non abundat? Ziegelbauer, *Historia rei literariae ordinis S. Benedicti* vol. I. Augustae Vind. & Herbipoli, 1754, pag. 199.

1) *Monumenta Boica*, Band 28.

2) Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben* I, 841.

3) Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* I, § 19.

4) von Löher, *Archivlehre* Seite 33.

5) Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre* I, § 16, vgl. § 157.

Schannat 159) und zwar in solcher Übereinstimmung, daß die eine Fassung (122) nur in der Orthographie zweier Namen abweicht, *quam* statt *quem*, *id est unam* statt des bloßen *unam* und in *quarta sanctus Bonifatius* statt in *quarta parte Bonifatius* bietet. Da die Nummer 105 des Cartulars mit dem Worte *exitum* abbricht, so muß allerdings dahingestellt bleiben, ob diese Übereinstimmung bis zum Schluß der Urkunde angedauert hat. Wenn wir dies annehmen, so werden wir daraus folgern, daß zwei Ausfertigungen vorhanden waren, welche, um Fickers Worte¹⁾ zu gebrauchen, „so genau übereinstimmen, daß gar nicht abzusehen ist, wie die eine für den Empfänger irgend welchen Wert haben konnte, der nicht auch der anderen zugekommen wäre“. Allerdings ist auch die Annahme möglich, der Kopist habe ein und dieselbe Urkunde zweimal kopiert; gegen diese Annahme spricht aber, daß nur wenige Seiten zwischen den beiden Ausfertigungen lagen und der Kopist auf Wiederbehandlung desselben Gegenstandes achtete; war er es doch (darauf weist die gleiche Tinte), der 35b, 72 durchstrich, offenbar nachdem er bemerkt hatte, daß dieselbe Kartula Lantfridi nur mit anderer Reihenfolge der Zeugen 37b, 79 wiederkehrt.

Ebenso ist die Kartula Uten de Uuormacinse (Dronke Nr. 143, Schannat Nr. 52) in zwei Ausfertigungen 43b, 93 und 32b, 67 erhalten, die nur in ganz wenigen und unbedeutenden Variationen differieren. Als Schreiber wird in beiden Ausfertigungen Hiltibald genannt in der für Fulda gewöhnlichsten Form: *Ego Hiltibaldus rogatus scripsi et notavi diem et tempus quo supra*. Zwar giebt 43b, 93 als Datum das 29., 32b, 67 aber das 9. Regierungsjahr Karls des Großen an. Die Urkunde kann aber nicht mit Schannat ins Jahr 777 gesetzt werden. Die Urkunden im Wormsgau wurden von Welimann ausgefertigt, der²⁾ noch 778 in Mainz eine Urkunde über eine dem elsässischen Kloster Honau gemachte Schenkung schrieb. Hiltibald erscheint als Schreiber erst seit 790. In 32b, 67 liegt also einfach ein Schreibfehler vor, mag er nun vom Kopisten der Hand *a* oder vom Schreiber der Neuausfertigung gemacht sein. Wenn die beiden bisher angeführten Beispiele für Doppelausfertigung nicht überzeugend sind, insofern immerhin die Möglichkeit besteht, daß wir es hier mit zweifacher Eintragung ein und derselben Urkunde zu thun haben, so ist das nächste Beispiel einer Doppelausfertigung unzweifelhaft.

In der Doppelausfertigung 2b 1 (= 5b 8 = Dronke Nr. 98, Schannat Nr. 95, s. u. Urkundenbeilage 3) fehlt die in 5b 8 stehende Formel *presens donatio haec omni tempore firma et inviolata permaneat stipulatione subnixa*. Aus Dronke ist freilich über die Doppelausfertigungen nichts zu ersehen. So unterscheiden sich zwar die beiden Ausfertigungen 2b 1 und 5b 8 der Art, daß etwa die Hälfte des Textes, also etwa jedes zweite Wort geändert ist. Dronke aber hält sich lediglich an den Inhalt, druckt nur eine der beiden Ausfertigungen ab und begnügt sich zu bemerken, daß 2b 1 „mit unbedeutenden Abweichungen“ (sic!) 5b 8 wiederkehre. Das richtige Verfahren hat in ganz ähnlichem Falle Wartmann eingeschlagen, als er im Urkunden-

1) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I., Seite 31.

2) Breslau, Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI, 34.

buch der Abtei Sanct. Gallen Teil I Jahr 700—840, Zürich 1863 zwei verschiedene Ausfertigungen ein und derselben Schenkung von gleichem Datum trotz ihrer wiederholten wörtlichen Übereinstimmung unter Nr. 340 Seite 313ff. vollständig abdruckte.

Die beiden Ausfertigungen 46b, 100 = 50a, 109 (Dronke Nr. 162, Schannat Nr. 144 und Nr. 166) sind deshalb zu bemerken, weil sowohl die Datierung als auch der Scriptorenvermerk in beiden ursprünglich fehlte; die angelsächsische Schrift hat diese Beurkundung an beiden Stellen ohne diese Teile. Bei 46b, 100 aber hat eine gewöhnliche Minuskelhand am Rande vor der Zeugenreihe „facta traditio anno XXXII regnante Carlo gloriosissimo rege Francorum mense Jun. die decimo“ und ganz am Ende der Urkundenkopie „Ego Ramuolt presbiter scripsi et testibus firmavi“ nachgetragen, während Dronke Nr. 162 S. 92 — sehr mit Unrecht — auch diese Worte von Hand *a* geschrieben sein läßt.

Verschiedenheit in der Behandlung des Formelbaues begegnen aufer an den bereits genannten Stellen der Doppelausfertigungen noch an folgenden: die Scriptorenzeile ist 2b, 1 objektiv behandelt: Asaph qui rogatus scripsit, dagegen 5b, 8 subjektiv Ego Asaph scripsi rogatus. Die Datierung ist 5b, 8 mit *data*, aber 2b, 1 mit *datum* gegeben. Das Wort *testis* ist in 50b, 110 jedem Zeugennamen beigesezt, in 82a, 217 aber weggelassen. Bemerkenswert ist auch, daß in den Doppelausfertigungen 35b, 72 und 37b, 79 = Dronke Nr. 101. Schannat Nr. 96 zwar ganz dieselben Zeugen auftreten, aber deren Reihenfolge völlig durcheinandergewürfelt ist.

Häufig begegnen Umstellungen von Wörtern und Vertauschung synonymer Wendungen sowohl in den Formeln selbst als anderwärts. So lautet die Pönformel 5b, 8 *vobis vel successoribus vestris cogente fisco inferat, auri uncias V argenti pondera similia*, dagegen in 2b, 1: *iram dei incurrat et inferat fisco cogente auri uncias V argenti pondera II*. In 5b, 8 schenken Theothard und seine Gattin Eburswind zum Heile ihrer Seelen „*ariale[m] nostram cum casa superius stabilita ab uno latere tenet* baldrud ab alio latere via communis ab uno fronte habet Gotesman *ab alio [latere] terra sancti petri ad monasterium Sundalberti abbatis*“; nach 2b, 1 schenken sie „*arialem nostrum cum casa quae in ea stabilita est ab uno latere habet* baldrud ab alio latere via communis ab una fronte habet Gotesman *et ab alio fronte Sundalberti abbatis*.“ Diese Schenkung geschieht nach 5b, 8 „*ea ratione ut a die presente ipsa casa dei vel congregatio illa hec omnia teneant atque possideant. Et quicquid exinde facere voluerint liberam habeant potestatem*“; an Stelle dieser Worte heißt es in 2b, 1: „*totum et integrum a die presente donamus atque transfundemus liberam et firmissimam in omnibus habeatis potestatem*.“

Daß bei den Doppelausfertigungen die Orthographie der Vorlage z. B. in den Eigennamen gewahrt sei, kann nicht erwartet werden. Denn die buchstäbliche Akribie unserer Tage war dem Mittelalter fremd. Auch die gewissenhaftesten Kopisten haben die Orthographie ihrer Vorlagen nur selten unangetastet gelassen. Selbst der völlig gleichzeitige italienische Pfalznotar, der Ottos I. Urkunde vom 25. Spt. 962 (DOI 247) zwei Tage später transsumierte, hat die Schreibung und die

Sprachformen des Originals seinen eigenen Gewohnheiten entsprechend vielfach geändert. So finden wir denn im Fuldaer Cartular: *Theotuuichi* 5b, 8 neben *Theotuuigi* 2b, 1; *Hruotgart* 43b, 93 neben *Hruodgart* 32b, 67; *Uuillibirg* 44a, 94 neben *Uuilliburg* 38ab, 80; *Vodilmar* 54a, 122 neben *Odilmar* 48b, 105 u. s. f.

Von Doppelausfertigungen sind Neuausfertigungen zu unterscheiden, welche durch Änderungen und Zusätze veranlaßt sind. Man behielt auch hier die alte Fassung der Urkunden, namentlich Zeugen und Datierung bei und bediente sich derselben, wenn in dem vor längerer oder kürzerer Zeit verbrieften Besitzstand Veränderungen eingetreten waren, die der Empfänger nun ebenfalls verbrieft haben wollte.¹⁾ Eine solche Neuausfertigung mit einem dem Inhalte nach wesentlichen Zusatz liegt in der „*Kartula traditionis Adalharti de Teinenheim et de pago Uuormacinse*“ vor 44a bis 45a, Nr. 94 = Dronke Nr. 113. Schannat Nr. 113; eine frühere Ausfertigung dieser Schenkung ist 38ab, Nr. 80 (s. u. Urkundenbeilage 4). Beide Ausfertigungen geben zunächst in der üblichen Weise Angaben über Güter und Hofknechte, welche geschenkt werden, bis zu den Worten: „*Berathheid Irmingart cum omni eorum suppellectili et sumptu.*“ Während nun Nr. 80 fortfährt: „*sicut superius dixi totum et integrum . . . dono atque trado*“ fügt Nr. 94 folgenden Zusatz ein: „*insuper et ista mancipia Uuillirih Helfrih Berahtauar Sigimuot Engilmuot Uuolfheid Uuillimar Hiltibirg Adalheid Uuacco Gundita cum filiis suis. Marchrih Eibun cum filiis suis Gisalhelm Gisa cum filiis suis Maghelm Ratheid cum filiis suis Uuolfrit Othilt cum filiis suis. Uuolfger.*“ Beide Ausfertigungen sind vom 7. Mai 796 datiert. In 38ab, 80 fehlt die gesamte Reihe der 20 Zeugen, welche in 44ab, 45a, Nr. 94 steht, sowie die Unterschrift des Ausstellers, die in Nr. 80 lautet † sign. Adalharti qui hanc kartulam fieri rogavit. Für das Fehlen der Zeugen bieten sich mehrere Erklärungen. Fehlten sie bereits im Original, so war dieses vorausgefertigt, um dann plötzlich unter der Beteiligung der Zeugen vollendet zu werden.²⁾ Es wäre auch denkbar, daß dem Kopisten statt des Originales dessen Konzept vorlag; denn nach Posse³⁾ finden sich ausnahmsweise Anhaltspunkte, welche für Fehlen der Zeugen im Konzepte sprechen. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß dem Kopisten auch bei der Urkunde Nr. 80 eine mit der Zeugenreihe versehene Originalausfertigung vorlag. Kommt es doch auch anderwärts z. B. bei dem jetzt im Berner Archiv befindlichen Cartular des Bistums Basel vor, daß nicht nur ganze Formeln, sondern sogar das ganze Schlußprotokoll fortgelassen ist.⁴⁾

Einer besonderen Erörterung wert sind die beiden Ausfertigungen der Schenkung des Grafen Gunthramm über sein gesamtes Eigentum in *villula vocabula Hóva quae est in pago Rinense sita in terminis Gotalohono*“, wie es 82a, 217 oder „*in pago Hrinahgauue in villa quae vocatur Hova infra terminos Gotalohono*“, wie es in der anderen Ausfertigung 50b, 110 angegeben wird (s. u. die Urkundenbeilage 5 und das

1) Posse, Lehre von den Privaturkunden Seite 78.

2) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 85.

3) Posse, Lehre von den Privaturkunden Seite 87.

4) Brefsiau, Urkundenlehre I, 86.

dazugehörige Facsimile, das rechts oben deutlich die moderne Bleistiftnotiz „N 110“ trägt). Der Wortlaut beider Ausfertigungen ist völlig verschieden, nur der Inhalt der Schenkung ist der gleiche. Dronke Nr. 487 druckt nur die Ausfertigung der Nr. 217 und zwar mit der für seine Behandlung diplomatischer Dinge kennzeichnenden Bemerkung: „Da sie [gemeint ist die Urkundenausfertigung Nr. 110 des Cartulars] mit der obigen übereinstimmt, so habe ich sie nicht aufgenommen“. Auch die Behauptung Dronkes, daß beide Urkunden von denselben Zeugen unterzeichnet seien, ist ungenau; denn von den 19 Zeugen in Nr. 217 begegnen nur 10, aufser diesen 10 allerdings in dieser Nummer kein weiterer Zeuge. Nr. 217 beginnt ohne Invokation sofort mit der Arenga: „Si aliquid de facultatibus nostris sanctorum ad stipendia monachorum vel in alimenta pauperum pia devotione conferimus, hoc nos procul dubio in aeterna beatitudine recepturos esse speramus“; es ist die vierte der von Kossinna ao. S. 85 zusammengestellten Arengaformeln der Fuldaer Traditionen, jedoch mit abweichendem, auch von Kossinna nicht angemerkttem Schluß, der sonst nicht recepturos esse speramus, sondern retribuere confidimus lautet. Dagegen hat Nr. 110 die Invokation „In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi“, aber keine Arenga, beginnt vielmehr sofort mit „ego Gunthrammus comes trado, während Nr. 217 mit einem idcirco und nachträglicher Invokation nach der Arenga fortfährt: idcirco ego in dei nomine Gunthrammus comes trado. Es folgt nun die Angabe der Schenkung selbst in der bereits mitgeteilten Variation des Ausdruckes, und zwar nur mit quicquid proprietatis habeo ohne Pertinenzformel in Nr. 217, während es Nr. 110 heisst: quicquid . . proprietatis habeo in areis domibus aedificiis campis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus et quicquid dici vel nominari potest. Auch die Schlußformulierung ist formell verschieden. In Nr. 217 lautet sie ea ratione ut a die praesenti tam praedictus abbas quam successores eius omnium quae in praefato loco hactenus possidere uisus sum firmam et incontradictam perpetualiter optineant potestatem. Dagegen in 110: ea ratione ut a die praesenti totum quod actenus in predicto loco iuste et legaliter a me possessum est tam predictus abbas quam successores eius ad utilitatem monachorum immemorato monasterio deo famulantium habeant teneant atque possideant suisque posteris perpetualiter possidendum relinquunt et quicquid inde in posterum facere voluerint liberam in omnibus habeant potestatem faciendi. Wie wenn es bei Ausfertigung von Nr. 110 Princip gewesen wäre, nur ja keine Wendung zu gebrauchen, die schon in Nr. 217 gestanden, sind auch die Formulierungen für Datierung, für die Unterzeichnung des Ausstellers und für den Scriptorenvermerk in beiden Ausfertigungen verschieden. Die Datierung ist in Nr. 217 mit „haec traditio facta est“ eingeleitet und entbehrt der Ortsangabe; dagegen heisst es in Nr. 110: „Acta traditionis karta in monasterio Fulda.“ In Nr. 217 liest man: signum Gunthramni (sic!) comitis qui hanc traditionem fecit et kartulam fieri rogavit, in Nr. 110: signum Gunthrammi (sic!) comitis qui hanc traditionem fecit; in Nr. 217 lautet der Schluß Hruodolfus indignus presbiter iussus scripsit, in Nr. 110 Hruodolfus indignus presbiter et monachus iussu domni habani [sic!] abbatis sui scripsit, woran sich noch die bereits (s. o. Seite 36) besprochenen tironischen Noten schliessen. Jahr und Tag beider

Ausfertigungen sind verschieden: Nr. 217 ist datiert „anno XXI regnante Hludouico gloriosissimo mense augusto III Kalendas Septembres,“ d. i. 30. Aug. 834, dagegen Nr. 110 „anno XXIII regnante Hludouico gloriosissimo imperatore mense Julio III Kalendas Augusti“ d. i. 30. Juli 836. Irgend ein Unterschied im Rechtsinhalt der beiden Ausfertigungen ist in ihnen nicht ausgesprochen. Die Neuausfertigung Nr. 110¹⁾ ist, und deshalb gewährt diese ein besonderes Interesse, in Anschluss an das Formular der Königsurkunde gearbeitet. Dies wird zunächst schon durch die Invokation erwiesen, welche mit der Ludwigs des Frommen identisch ist. So beginnt die Urkunde, in welcher dieser zu Frankfurt a. M. am 17. Februar 839 ein zwischen dem Abt Hraban von Fulda und seinem Vasallen Helmeric abgeschlossenes Tauschgeschäft bestätigt²⁾, mit den Worten: In nomine domini dei et salvatoris nostri Jhesu Christi Hludouicus u. s. w. In derselben Urkunde Kaiser Ludwigs begegnen die Worte teneat atque possideat et quicquid exinde facere voluerit libero in omnibus potiatur arbitrio faciendi: auch die mitgeteilten Worte ea ratione ut a die presenti bis potestatem faciendi sind nach dem Formular der Königsurkunde gearbeitet.³⁾ Ebenso weisen die an Nr. 110 des Cartulars angefügten tironischen Noten (s. o. Seite 36) darauf hin, dass die Vorlage zu dieser Urkunde in Anschluss an das Formular der königlichen Diplome neu ausgefertigt wurde. So entstand in Nummer 110 des Cartulars eine Privaturkunde, wie sie in dieser Form sonst nicht nachweisbar ist. Eine sonst nicht übliche Anlehnung an das Formular der Königsurkunde in einer Privaturkunde findet sich, wenn auch in anderer Weise als bei Nr. 110 des Fuldaer Cartulars, auch im sogenannten testamentum Einhardi⁴⁾, das nach Brefschlau⁵⁾ trotz der Bedenken Sickels⁶⁾ ins Jahr 819 fällt. An das Formular der Privaturkunde mit stipulatione subnixa reiht sich hier eine Korroborationsformel „et ut hoc testamentum iuxta legis consuetudinem integram firmitatem accipiat, propriae manus subscriptione illud firmare decrevimus & idoneorum testium qui ipsam donationem viderint signaculis roborari fecimus“, die an das Formular „manus nostrae subscriptionibus vel signaculis anuli nostri subter eam decrevimus affirmare“⁷⁾ erinnert. Die Datierung in jenem testamentum Einhardi schließt mit „in dei nomine feliciter“, also mit der aus der Karolingerzeit bekannten Apprektion der Königsurkunde.⁸⁾ Hieran reiht das testamentum Einhardi — und dies ist in Privaturkunden eine große Selten-

1) Vgl. oben Seite 36 und das beigegebene Facsimile.

2) Dronke 230, Nr. 523. — Böhmer, R. K. 489. — Sickel, L. 366. — Mühlbacher Nr. 955. — Kaiserurkunden in Abbildungen III, 7.

3) Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle I, pag. 358, Nr. 299 und Zeumer, Formulae Merovingici et Karolini aevi p. 289 ff.

4) Monum. Germ. Hist. Script. 21, 360 = Codex Laureshamensis diplomat. I, Nr. 46. Über die Beziehungen Einhards zu Fulda vgl. Jaffé, Biblioth. rer. Germanic. IV, 488.

5) Brefschlau, Urkundenl. I, 281. 287.

6) Sickel, Lehre von den Urk. der ersten Karolinger S. 91, Anm. 11.

7) Sickel, Lehre von den Urk. der ersten Karolinger S. 194.

8) Sickel, Lehre von den Urk. der ersten Karolinger S. 245 und z. B. Cod. Lauresh. I, Nr. VIII, S. 21.

heit — die eigenhändige Unterschrift des Schenkgebers und zwar mit Anlehnung an die Rekognition der Königsurkunde: Ego Einhardus peccator & donator recognovi & manu propria subscripsi. Auch der Schlufsvermerk jenes testamentum „Ego Hirmimarus diaconus & notarius imperialis rogante Einhardo hoc testamentum scripsi et subscripsi“ ist den Formeln der Königsurkunde¹⁾ nachgebildet. Wie Hirminmar, der bereits seit 816 in der kaiserlichen Kanzlei nachweisbar ist, seine Kenntnis ihres Formularwesens bei jener Schenkungsurkunde des Biographen Karls des Grofsen verwertete, so war auch offenbar derjenige, der das Original zu Nr. 110 des Fuldaer Cartulars neu ausfertigte, mit dem Formular der Königsurkunde soweit vertraut, dafs er, entgegen dem sonstigen Gebrauch, es auch für diese Privaturkunde in Anwendung brachte.

1) Vgl. z. B. Kaiserurkunden in Abbildungen VII, 24.

VII. Urkundenbeilagen.

1.

Graf Cuniberet schenkt dem Kloster Fulda seine sämtlichen Besitzungen in Hohdorf, Gruoninga, Ingiheresheim, Feinga, Stangbah, Uulfinga, Adaloltesheim, Uuachalinga, Bunninga, Lutra und Sauuilenheim.

— 779 März 10(9?).

Fuldaer Cart. s. IX. f. 16' (B), Cod. Eberhardi s. XII. II. f. 58' (C).

Schannat, Corp. tradit. Fuldens. Nr. 58, Dronke, C. D. Fuldens. Nr. 62 aus B, Schoettgen et Kreyfsig, Diplomataria et scriptores hist. Germ. med. aev. 1, 4. aus Kopie von C. — Scriba, Hess. Regesten 3, 24 Nr. 396, Mühlbacher 210^c.

Vgl. Foltz, Forsch. z. deutsch. Gesch. 18, 506, Bossert in Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von Dietrich Schäfer 2, 246 und oben Seite 11 und Seite 14. Die Tagesangaben stimmen nicht; entweder VIII. die oder VI. id. Vgl. darüber oben Seite 34.

Dominus ac redemptor noster dei filius ammonet dicens „date elimosinam et ecce omnia fiunt vobis munda“. Id circo ego Cuniberctus in dei nomine pertractans remedium animae meae vel parentum meorum, ut veniam in futuro consequi merear meorum delictorum¹⁾, dono atque trado ad sanctum Bonifatium et ad monasterium quod nominatur Fulda in silva Bochonia in pago Grapfeld consitum, ubi sanctus dei corpore²⁾ [re]quiescit) et ubi venerandus Sturm abbas multitudini monachorum praeesse videtur, totam substantiam meam id est in istis locis inferius nominatis³⁾: Hohdorf Gruoninga, Ingiheresheim, Feinga, Stangbah, Uulfinga, Adaloltesheim, Uuachalinga, Bunninga, Lutra⁴⁾ et in villa Sauuilenheim in pago Uuormazfelde⁵⁾, quicquid in istis⁶⁾ locis seu villis proprietatis habere visus sum, totum et integrum ad supradictum⁷⁾ monasterium manu⁸⁾ potestativa trado tam terris quam domibus aedificiis man-*

Abweichungen Eberhards: 1) In nomine domini. Ego Chunibertus humilis Christi servus notum facio omnibus fidelibus catholicae fidei religiosus pertractans remedium animae meae vel parentum meorum secundum deum qui dixit date elemosinam et ecce omnia munda sunt vobis, ut veniam in futuro consequi merear meorum delictorum 2) Bonifacium martirem in monasterio fuldensi ubi idem gloriosus martir corporaliter 3) que in his locis sita est que hic nominantur 4) Gruninga Ingeresheim Fehinge Stangebach Wlfingen Adeloltesheim Wachalingen Bunningen Luttera 5) Saulenheim in pago scilicet Wormezfelde 6) his 7) supradictum sancti Salvatoris 8) manu libera et 9) et omnimoda substantia qua uti mortales solent 10) Rogo ergo fratres huius sacrosanctae congregationis, ut per eorum caritatis prestolationem cartula mihi inde scribatur, per quam conscriptae res tra-

*) Vgl. oben Seite 42.

cipiis vineis pratis pascuis silvis campis aquis aquarumve decursibus mobilibus et immobilibus *quicquid dici vel nominari potest*⁹⁾, ea scilicet ratione *ut per vestram praestationis kartulam supra dictam rem usque obitum vitae meae habere possimus*¹⁰⁾, post obitum meum vos seu successores vestri hanc rem *incontradictam tenere fruiere possidere firmissimam in omnibus habeatis potestatem*¹¹⁾. Si quis *vero*¹²⁾, quod futurum esse non credo, *si*¹³⁾ ego ipse aut aliquis de heredibus *proheredibusve*¹⁴⁾ meis seu *ulla*¹⁵⁾ opposita persona *contra hanc traditionis kartulam*¹⁶⁾ venire temptaverit *aut eam infringere voluerit*¹⁷⁾, iram trinae maiestatis *incurrat et*¹⁸⁾ ab universis sanctorum ecclesiis excommunicatus appareat.

*Data*¹⁹⁾ mense martio X. die VII. idus martias, anno XI *regnante Karolo rege gloriosissimo Francorum.*

† *Sign. Cunibercti comitis qui hanc kartulam traditionis fieri rogavit.* † *Adalboto.* † *Gundhart.* † *Adalbraht.* † *Berahtolt.* † *Riberaht.* † *Gozbraht.* † *Cazo.* † *Hruodachar.* † *Hufo.* † *Gisalmar.* † *Ercaibold.* † *Sigifrit.* † *Rami.* † *Gerolf.* † *Nordman.* † *Engilhart.* † *Hruodheri.* † *Otram.* † *Matzo.* † *Vro.* † *Beratrih.* † *Radhad.* † *Gerbraht.* † *Engilheri.* † *Hruodolt.* † *Biricho.* † *Uuolfger.* † *Fridaheri*²⁰⁾.

ditionis meae in memoriam supervenientibus saeculis commendentur, ne oblivioni tradantur, praestariam quoque mihi facere velitis, ut supradictas res meas usque ad diem mortis meae habere possim 11) veromeum fratres et domini huius monasterii intro mittant et possideant et in potestatem suam redigant nec quicquam ex omnibus quae dedi cuiquam saeculari persone committant, sed omnia in utilitatem ecclesiae et totius congregationis transferant adiurati per viventem et regnantem in saecula saeculorum 12) autem 13) vel si 14) vel proheredibus 15) quelibet 16) contra hanc traditionem et cartule huius confirmationem 17) et hanc donationem quam ego libera hodie manufacio absque omni humana contradictione irritam facere voluerit 18) in currens 19) facta est hec traditio 20) Karolo regnante qui et ipse aderat et eandem traditionem suo precepto confirmavit et primus ipse signum testimonii fecit

† signum domini **(M.)** Caroli gloriosi regis
† signum Chuni **(M.)** berti liberi et nobilissimi

† signum Adelboti signum Rihperti †
† signum Cuniberti † signum Ercaiboldi
Ego humilis Christi servus Rihelmus
feci cartam.

2.

Wolfbald schenkt gegen jährlichen Zins dem Kloster Fulda sein Eigentum in Dienenheim, zwei Mühlen in Mainz und drei Hofknechte mit deren Familien.

Fulda 801, Juni 6.

Fuldaer Cartular s. IX. f. 36 (B). Codex Eberhardi II f. 57' (C).

Schannat, Corp. tradit. Fuldens. Nr. 151. — Dronke, Cod. diplom. Fuldens. Nr. 169 aus B.

Scriba, Regesten zur Landes- u. Ortsgesch. des Großherz. Hessen 3, Nr. 688. Vgl. oben S. 14. 41.

In Christi nomine. Licet sint parva et exigua, quae pro inmensis meis offero

Abweichungen Eberhards: 1) sa-
naque fehlt 2) offero dono 3) in Massen-

delictis, tamen scio aequissimum iudicem plus devotionem mentis quam quantitatem perpendere muneris. Idcirco ego Huolfbald devota *sanaque*¹⁾ mente *dono*²⁾ atque trado in elimosinam meam quicquid proprietatis habeam *in marcu Dienenheim*³⁾, id est *I arialem*⁴⁾ cum structuris suis et in VI locis vineas et duo iugera de terra *araturia*⁵⁾ et in Mogontia *duas molinares*⁶⁾ et haec mancipia: *Hruodbald, Hrihhart, Hiltiniu*⁷⁾ cum prolibus suis id est *Hiltilind Gerniu Siginu* *) *Altuwig*⁸⁾ et coniux eius Irminhilt *cum filiis id est Bernfrid,* **) *Fartman et coniux eius* ***) *cum filio* ****) *Frehchin*⁹⁾ cum omni eorum suppellectili et sumptu et¹⁰⁾ totum atque¹¹⁾ integrum quicquid de mobilibus et immobilibus proprietatis habeam¹²⁾ in omni possessione mea trado, ea scilicet¹³⁾ ratione ut *per vestram precariam*¹⁴⁾ illud possideam ad vitam meam et post obitum meum omnium quae tradidi similiter per vestram praestariam filius meus *Lantbald*¹⁵⁾ dimidiam partem possideat ad vitam suam tantum ut *per singulos [annos]*¹⁶⁾ semper ad *pascham*¹⁷⁾ condictam persolvamus census id est duas uncias de argento et dimidia pars statim post *exitum*¹⁸⁾ meum transeat in ius vestrum, post *amborum vero*¹⁹⁾ de hac presenti luce *discessum*²⁰⁾ omnium quae *tradideram*²¹⁾ cum summa integritate tenendi habendi possidendi fruendi ad utilitatem vestram et in elimosinam meam firmam et incontradictam in omnibus habeatis potestatem, *nullo quod absit contradicente*²²⁾.

heim 4) aream unam 5) arabili 6) infra renum duas molendinares domos et decem curtes 7) Rudbalt Rihhart Hiltimiut 8) Hiltibolt Gerwin Sigiwin Altwin 9) cum filiis suis Bernfrit Razman Eberhilt cum filiis suis Vto et Trutman Herrat Rihbaltl Rudbolt Richilt cum filiis suis Geila et Ruger Ito et coniux eius Frenkin Citisin et filii eius atque filiae. Hos omnes cum omni prole et cognatione eorum presenti vel futura et 10) vel substantia seu sumptu 11) et 12) habeam proprietatis 13) trado deo et sancto Bonifacio ea videlicet 14) per beatitudinis vestrae praestariam 15) Lantbald 16) per singulos annos 17) pascha 18) obitum 19) obitum vero meum 20) discessum fehlt 21) tradidi 22) nullaque sit controuersia ex omnibus quae deo et sancto Bonifacio martyri obtuli cunctisque vobis dominis meis fratribus deo iugiter die et nocte famulantibus in Fuldensi sacro sanctissimo Christi Salvatoris nostri monasterio. 23) Anno XXXIII^o domni Karoli gloriosissimi regis Francorum mense iunio die IV idus iunias facta est hec traditio in Fuldensi monasterio a Wolfbaldo nobili et religioso viro coram abbate Baugulfo et cunctis fratribus eiusdem monasterii. Aderat tunc praedictus rex Karolus magnus et gloriosus princeps multique nobiles et praecleari viri cum eo quocum summi et nobiliores testimonium dederunt huic traditioni et subscripserunt eam esse ratam et inconvulsam et per omne aevum perdurandam.

*) Lücke von 2,2 Centimeter.

**) Der Rest der Zeile ist freigelassen, erst freie Stelle von 3,7 cm Pergament, dann ein Loch.

***) Lücke von 2,2 cm.

****) Lücke von 2,6 cm, darin 2 senkrechte Striche mit der Tinte der angelsächsischen Haupthand.

Scripta haec kartula traditionis in monasterio Fuldae anno XXXIII regni domni Karolis gloriosissimi regis Francorum mense iunio die VIII. id. iun.²³).

† Sig. Uuolfbald qui hanc Kartulam traditionis fieri rogavit † Uualurammi. † Hrabani. † Erchanprakti. † Hiltibalde. † Vogoni. † Gundrammi. † Lantbaldi. † et ego Hraholf scripsi²⁴).

24) † Signum domi (M.) ni Karoli gloriosi regis. † Signum (M.) Wolfbaldi Walrammi †. † Signum Erkanberti † signum Hiltibaldi. † Signum Lantbaldi † signum Lantfridi.

Ego Tacholfus diaconus humilis frater composui hanc cartam.

3.

Theothard und seine Ehefrau Ebursuind schenken dem Kloster Fulda ihre Besitzungen im Elsass.

Strassburg 791, Juni 22.

Fuldaer Cartular 1. IX. f. 5' (B).

Schannat, Corp. trad. Fuld. Nr. 95 und Dronke c. d. Fuld. Nr. 98 aus B. Vgl. oben S. 47.

Sacrosanctae ecclesiae sancti Bonifatii, quae constructa est¹) super fluvium Fulda, ubi ipse sanctus martyr Bonifatius sacro requiescit corpore, ubi in dei nomine²) Baugulfus³) abba praeesse videtur. Nos itaque Theothardus et coniux mea Ebursuind pro animae nostrae remedium donamus⁴) donatumque in perpetuum esse volumus hoc est infra nova civitate ariale[m] nostram cum casa superius stabilita⁵) ab uno latere tenet⁶) Baldrud ab alio latere via communis ab uno⁷) fronte habet Gotesman ab alio terra sancti Petri ad monasterium⁸) Sundalberti abatis ea ratione, ut a die presente ipsa casa dei vel congregatio illa hec omnia teneant atque possideant. Et quicquid exinde facere voluerint liberam habeant potestatem.⁹) Si quis vero, quod fieri¹⁰) non credo, si ego ipse, quod absit,¹¹) vel heredes mei¹²) seu quislibet ulla opposita persona extranea¹³), qui contra hanc donationem a me¹⁴) factam venire temptaverit aut eam¹⁵) inrumpere voluerit, vobis vel successoribus vestris cogente fisco inferat¹⁶) auri uncias V argenti pondera

Fuldaer Cartular s. IX f. 2' (B). 1) Bonifatii martyris Christi quae est constructa 2) et ubi 3) baugolf 4) donamus pro animae nostrae remedium, mit schwärzerer Tinte in remedio korrigiert 5) cum casa quae in ea stabilita est 6) habet 7) una 8) et ab alio fronte terra sancti Petri de monasterio 9) totum et integrum a die presente donamus atque transfundemus liberam et firmissimum in omnibus habeatis potestatem 10) futurum esse 11) nos ipsi 12) nostri 13) extranea persona 14) nobis 15) eam fehlt 16) iram dei incurrat et inferat fisco cogente 17) pondera II 18) von et quod repetit bis subnixa fehlt 19) datum 20) nostri fehlt 21) signum fehlt 22) Hrihcharii 23) Otoni 24) Theotuigi 25) Thancholfi 26) † asaph qui rogatus scripsit.

*similia*¹⁷⁾ et quod repetit eum dicare non valeat, sed praesens donatio haec omni tempore firma et inviolata permaneat stipulatione subnixta¹⁸⁾. Actum in Strazburga civitate publice data¹⁹⁾ X Kal. iul. anno XXIII. regni domni nostri²⁰⁾ Karoli regis. † Signum²¹⁾ Theothardi et Ebursuuinda coniugis sua qui hanc donationem fieri rogaverunt, † Hrihharri²²⁾ † Hruodmunti † Votoni²³⁾ † Theotuuichi²⁴⁾ † Egilolfi † Antolfi²⁵⁾ † Utoni. Ego Asaph scripsi rogatus²⁶⁾.

4.

Adalhart schenkt dem Kloster zu Fulda Besitz an Gütern und Hofknechten in Teinenheim.

Fulda, 796, Mai 7.

Fuldaer Cart. s. IX f. 44. 44'. 45 (B).

Schannat, Corp. trad. Fuld. Nr. 113 und Dronke, Cod. Dipl. Fuld. Nr. 113 (aus B).

Scriba, Regesten zur Landes- und Ortsgesch. des Großh. Hessen III S. 36, Nr. 615.

Vgl. oben S. 41. 49.

In Christi nomine ego servitor et amator dei *Adalhartus*¹⁾ ob desiderium vitae aeternae ac pro remissione peccatorum meorum dono atque *trado portionem quam mihi in Teinenheim villa contigit in pago Uuormacinsae*²⁾ quod est situm prope ripam flumini[s] Hreni quicquid *in ipsa et infra marcā*³⁾ eius habere visus sum *absque tribus vineis et duobus servis id est terris*⁴⁾ ruris *pratis pascuis*⁵⁾ aquis aquarumque decursibus domibus aedificiis et *ista*⁶⁾ mancipia: Hruodheri et coniux eius *Uuilibirg*⁷⁾ et duo filii eorum *Giso et Gundheri*⁸⁾ Helfrih et coniux *eius*⁹⁾ *Uualtrih*¹⁰⁾ *Garaman Berahtram Otmuot Adalmuot Uuillimout*¹¹⁾ *Engilniu Heliduar cum uno filio eius*¹²⁾ *Berathheid Irmingart cum omni eorum suppellectili et sumptu. insuper et ista mancipia: Uuillirih Helfrih Berahthuar Sigimuot Engilmuot Uuolfheid Uuillimar*

Fuldaer Cart. s. IX f. 38 und 38'.

1) adalhart 2) trado in elimosinam meam in pago uuormacinse et in oppido tienenheim 3) in ipsa marcū 4) absque tribus vineis et duobus servis coniugatis proprietatis habeam id est in terris 5) pratis pascuis 6) hec 7) Uuilliburg 8) Giso et Hatto Fruotheri 9) nach eius Lücke gelassen 10) Uualdrih 11) Uuillimot 12) nach eius Lücke gelassen

*Hiltibirg Adalheid Uuacco Gundila cum filiis suis Marchrih Eibun cum filiis suis Gisalhelm Gisa cum filiis suis Maghelm Ratheid cum filiis suis Uolfrit Othilt cum filiis suis Uuolfger*¹³⁾ sicut superius dixi totum et integrum quicquid in illa supra dicta villa de mobilibus et immobilibus ex iure proprietatis meae adiacet absque *tribus vineis et duobus servis cassatis quos superius excepsi*¹⁴⁾ dono atque trado *de iure meo in ius domini et sancti Bonifatii*¹⁵⁾, qui corpore *in monasterio Fuldae requiescit*¹⁶⁾, quod est constructum in pago *Grappfeld*¹⁷⁾ in silva Bochochia super ripam *fluminis ipsius Fuldae*¹⁸⁾ et ubi *vir venerabilis*¹⁹⁾ Baugulfus *abba praesse videtur, ut*²⁰⁾ per illius patrocinium vitare infernaliam valeam tormenta et caelestia merear adipiscere gaudia, ea scilicet ratione, ut hanc *portionem*²¹⁾ ad vitam meam per vestram prestariam fruendi possidendi augendi meliorandique firmissimam et incontradictam in omnibus habeam potestatem post finem vero vitae meae vos vel successores vestri tenendi fruendi possidendi in meam elimosinam et *in*²²⁾ vestram *utilitatem*²³⁾ firmissimam et ab omni homini incontradictam aeternitatisque subnixam in omnibus *habeant*²⁴⁾ potestatem. Actum in monasterio *Fuldae*²⁵⁾ die *nonas*²⁶⁾ maias anno XXVIII regni domni Karoli gloriosissimi regis Francorum. † sign. *Adalharti qui hanc Kartulam fieri rogavit † Uualurammi † Brunichen † Hadurih † Hroccholf † Bernheri † Thancrat † Ercanpraht † Amanolt † Meginuuart † Eburin † Uuignand † Erhart † Meginhart † Einheri † Starcrat † Erhart † Siggo † Uualdleih † Uurmheri † Uuigrih.*²⁷⁾

13) non insuper bis Uuolfger fehlt
 14) illa tria vinea et duos servos cassatos quos foras reliqui
 15) in elimosinam meam ad sanctum bonifatium
 16) quiescit in monasterio Fuldae
 17) Grappfelde
 18) fluminis fuldae
 19) vir modestus et venerabilis
 20) abbas cum plurima turba monachorum deo servire dinoscitur uti
 21) hereditatem
 22) ad
 23) utilitatem fehlt
 24) habeatis
 25) fulda
 26) nonarum
 27) der Text schließt mit regis Francorum. Die gesamte Zeugenreihe fehlt.

5.

Graf Gunthramm schenkt dem Kloster Fulda Güter in villula Hova (Hofheim).

— 834, August 30.

Fuldaer Cart. s. IX f. 82 (B).

Schannat, Corp. trad. Fuld. Nr. 407. 412 u. Dronke, Corp. Dipl. Fuld. Nr. 487 aus B, Scriba, Regesten zur Landes- und Ortsgesch. des Großherz. Hessen I, S. 14. Nr. 161. Siehe oben Seite 36. 49ff. und das beigegebene Facsimile.

Si aliquid de facultatibus nostris locis sanctorum ad stipendia monachorum vel in alimenta pauperum pia devotione conferimus, hoc nos procul dubio in aeterna beatitudine recepturos esse speramus. Idcirco ego in dei nomine Gunthrammus comes pro remedio animae meae ad sanctum Bonifatium, qui in monasterio quod vocatur Fulda sacro requiescit corpore, ubi vir venerabilis Hrabanus abbas multitudini praeest monachorum, quicquid proprietatis habeo in villula vocabula Hova quae est in pago Rinense sita in terminis Gotalohono, ea ratione ut a die praesenti tam praedictus abbas quam successores eius omnium quae in praefato loco hactenus possidere visus sum firmam et incontradictam perpetualiter optineant potestatem. Haec traditio facta est anno XXI. regnante Hludouuico gloriosissimo mense augusto III. Kalendas septembres coram subscriptis testibus¹⁾. †sign. Gunthramni²⁾ comitis qui hanc traditionem fecit et kartulam fieri rogavit³⁾. sig. Hiltibaldi. †sig. Heriuuigi. †sig. Uuagheri. †sig. Helmrichi. †sig. Benno. †sig. Uuillibaldi. †sig. Batucho. †sig. Uuigharti. †sig. Hugibaldi. †sig. Uuolfbaldi. †sig. Hluduin⁴⁾. †sig. Uuerinheri⁵⁾. †sig. Gundrichi⁶⁾. †sig. Liuthram. †sig. Uualah. †sig. Ratperahiti. †sig. Folcharti. †sig. Hruoduuigi. sig. Hruoduuini⁷⁾ Hruodolfus indignus presbiter iussus⁸⁾ scripsit⁹⁾.

Fuldaer Cart. s. IX. f. 50' N. 110. 1) In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi ego Gunthrammus comes trado ad sanctum bonifatium martyrem Christi, qui in monasterio Fulda sacro requiescit corpore, ubi venerabilis vir Hrabanus abbas multitudini praeest monachorum traditumque in perpetuum esse volo quicquid in pago Hrinahgauue in villa quae vocatur Hova infra terminos Gotalohono proprietatis habeo in areis domibus aedificiis campis silvis pratis pascuis aquis aquarumue decursibus et quicquid dici vel nominari potest totum de iure meo in ius et dominationem domini et sancti bonifatii trado atque transfundo ea ratione ut a die praesenti totum quod actenus in predicto loco iuste et legaliter a me possessum est tam predictus abbas quam successores eius ad utilitatem monachorum immemorato monasterio deo famulantium habeant teneant atque possideant suisque posteris perpetualiter possidendum relinquunt et quicquid inde in posterum facere voluerint liberam in omnibus habeant potestatem faciendi. Acta traditionis karta in monasterio Fulda anno XXIII regnante Hludouuico gloriosissimo imperatore mense iulio III. kl. Augusti. Isti sunt testes traditionis. 2) gunthrammi 3) nur fecit 4) hludouuini 5) uuerinarii 6) hinter sämtlichen Zeugennamen von Hiltibaldi bis Gundrichi ist testis angefügt 7) von Liuthram bis Hruoduuini fehlen die Zeugen 8) et monachus iussu domni habani abbatis sui 9) Am Schluß tironische Noten.